



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Landtag Steiermark

2016-2017

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Landtag Steiermark
2016 – 2017

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Dieser Bericht an den Landtag Steiermark dokumentiert die Tätigkeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2016 und 2017. Er gibt aber auch Antwort auf die Frage, mit welchen Problemen die Steirerinnen und Steirer im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung konfrontiert waren. Wie die Landes- und Gemeindeverwaltung von der Bevölkerung erlebt wurde, kann für die Abgeordneten des Landtages nützliche Informationen bieten, wenn die Beziehung zu den Bürgerinnen und Bürgern verbessert werden soll.

Das Beschwerdeaufkommen bei der Volksanwaltschaft ist – insgesamt betrachtet – 2016 und 2017 neuerlich gestiegen. Ein Blick zurück, nicht zuletzt aus Anlass des 40-jährigen Jubiläums der Volksanwaltschaft im Jahr 2017, kann das Ausmaß der steigenden Beschwerdezahlen verdeutlichen: Als die Volksanwaltschaft 1977 neu geschaffen wurde, war nicht abzusehen, welche Bedeutung ihr zukommen werde. Man ging davon aus, dass in der Volksanwaltschaft jährlich nicht mehr als 1.500 Beschwerden einlangen werden. Die Volksanwaltschaft gewann unerwartet rasch an Vertrauen. In den letzten 40 Jahren wandten sich mehr als eine halbe Million Menschen an die Volksanwaltschaft, jährlich sind es mittlerweile etwa 20.000. Die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung hat dazu geführt, dass die Volksanwaltschaft ihre Kontrolltätigkeit wirksam erfüllen kann. Vorrangiges Ziel ist dabei nicht, Missstände in der Verwaltung aufzudecken. Der Volksanwaltschaft geht es langfristig vielmehr darum, transparente, effiziente und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse zu fördern.

Das Jahr 2017 markierte einen weiteren wichtigen Punkt in der Geschichte der Volksanwaltschaft, denn fünf Jahre zuvor wurde der Aufgabenbereich der Volksanwaltschaft maßgeblich erweitert. Die Volksanwaltschaft erhielt den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Seitdem überprüft sie Einrichtungen, in denen Menschen besonders gefährdet sind, misshandelt oder menschenunwürdig behandelt zu werden, und begleitet Polizeieinsätze bei Abschiebungen und Demonstrationen. Das neue Aufgabengebiet des präventiven Schutzes der Menschenrechte konnte auf einem soliden Fundament aufbauen. Der Erfolg im Umgang mit menschenrechtlichen Themen steht und fällt mit dem Vertrauen von Politik und Öffentlichkeit. Auch inhaltlich war das Thema für die Volksanwaltschaft nicht völlig fremd. Die Wahrung der Menschenrechte hatte bereits bei der nachprüfenden Kontrolle einen zentralen Stellenwert in der Arbeit der Volksanwaltschaft. Die Verletzung von Menschenrechten galt immer schon als der schwerwiegendste Missstand in der Verwaltung. Die nachprüfende Kontrolle der Verwaltung und der präventive Menschenrechtsschutz greifen damit, so unterschiedlich die jeweiligen Ausrichtungen und „Umwelten“ auch sein mögen, ineinander und führen zu positiven Wechselbeziehungen.

Im vergangenen Jahr übernahm die Volksanwaltschaft erneut eine zusätzliche Aufgabe: Vom Nationalrat wurde beschlossen, bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission einzurichten. Die Volksanwaltschaft ist damit seit Juli 2017 auch mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern befasst und setzt sich dafür ein, Betroffenen zu berechtigten Ansprüchen zu verhelfen.

Der Berichtszeitraum 2016 – 2017 hat wieder viele neue Feststellungen und Erkenntnisse gebracht. Im vorliegenden Band wird umfassend darüber berichtet, welche Schlüsse aus der Kontrolle der Verwaltung gezogen werden können und wo Handlungsbedarf besteht. Neben den internationalen Aktivitäten und sonstigen Arbeitsschwerpunkten wird auch die Tätigkeit der Rentenkommission dargestellt.

Der zweite Band ist der präventiven Menschenrechtskontrolle gewidmet, mit ausführlichen Berichten über festgestellte Menschenrechtsverletzungen und Gefährdungen.

Die Volksanwaltschaft bedankt sich bei den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Kooperation und das entgegengebrachte Vertrauen. Großer Dank gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volksanwaltschaft, die mit ihrem Einsatz und Engagement Tag für Tag vielen Menschen zu ihrem Recht verhelfen.



Dr. Günther Kräuter



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im Juni 2018

Inhalt

Vorwort.....	5
Einleitung.....	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission	14
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	15
1.4 Budget und Personal	16
1.5 Bürgernahe Kommunikation	18
1.6 Schwerpunkte 2016 – 2017.....	18
1.7 Öffentlichkeitsarbeit	21
1.8 Internationale Aktivitäten.....	22
1.8.1 International Ombudsman Institute (IOI).....	22
1.8.2 Internationale Zusammenarbeit	25
2 Prüftätigkeit.....	29
2.1 Gemeinderecht.....	29
2.1.1 Säumnis der Schlichtungsstelle bei Überprüfung des vor- geschriebenen Mietzinses	29
2.1.2 Aufsichtsbeschwerde nicht fristgerecht erledigt	30
2.1.3 Probleme bei der elektronischen Zustellung von behördlichen Schriftstücken.....	31
2.1.4 Beschränkung des Zugangs zum Hallenbad für Asylwerbende	31
2.1.5 Sturz als Folge mangelnden Winterdienstes	32
2.2 Gesundheitswesen.....	34
2.2.1 Einstellung des kinder- und jugendfachärztlichen mobilen Notdienstes	34
2.2.2 Behandlung von spinaler Muskelatrophie durch neue Medikation ...	35
2.2.3 Keine Kostenübernahme für Behandlung der „Schattenspringer Krankheit“	36
2.2.4 Zu wenige Kassenhebammen in Graz und Umgebung	37
2.2.5 Unzureichende Versorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ...	38
2.3 Gewerberecht	39
2.3.1 Lärmbelästigungen durch Hundeabrichteplatz.....	39
2.3.2 Geruchsbelästigungen durch Darmbearbeitungsanlage.....	39
2.4 Land- und Forstwirtschaft.....	41
2.4.1 Rechtswidriges Genehmigungsverfahren.....	41

2.5	Landes- und Gemeindeabgaben	43
2.5.1	Drastische Gebührenerhöhung nach Gemeindezusammenlegung	43
2.5.2	Weiterverrechnung von Kosten für Inkassobüro	44
2.5.3	Drastische Erhöhung des Abfallvolumens	45
2.5.4	Abgabeverfahren dauerte 17 Jahre lang	45
2.5.5	Verspätete Berufungsentscheidung wegen EDV-Umstellung.....	46
2.5.6	Umstellung des Systems der Müllabholung	46
2.6	Landes- und Gemeindestraßen	47
2.6.1	Shopping City Seiersberg: Verbindungsbauten zu öffentlichen Interessentenwegen erklärt.....	47
2.6.2	Erhaltung eines Gemeindeweges als Zufahrt.....	48
2.7	Polizei- und Verkehrsrecht	50
2.7.1	Keine Abschleppung vor Hauseinfahrt	50
2.7.2	Lärmbelastung durch Schwerverkehr	50
2.8	Raumordnungs- und Baurecht.....	52
2.8.1	Lange Verfahrensdauerg	52
2.8.2	Baubewilligung im Widerspruch zu raumordnungsrechtlichen Vorgaben.....	53
2.8.3	Untätigkeit der Baubehörde in gemeindeeigener Bauangelegenheit...	56
2.8.4	Monatelanges Warten auf Antwortschreiben der Gemeinde	57
2.8.5	Jahrelange Untätigkeit der Bau- und Anlagenbehörde.....	57
2.8.6	Nicht nachvollziehbare Neuberechnung der Wohnbeihilfe.....	59
2.8.7	Baulandwidmung unter Vorbehalt	60
2.8.8	KFZ-Betrieb mit Wohneinheit im Aufschließungsgebiet	61
2.9	Schulwesen.....	63
2.9.1	Auslagerung von Personalentscheidungen auf Personal- beratungsfirma	63
2.10	Soziales.....	65
2.10.1	Bedarfsorientierte Mindestsicherung.....	65
2.10.2	Heim- und Pflegerecht	68
2.10.3	Kinder- und Jugendhilfe	70
2.10.4	Heimopferrente.....	79
	Abkürzungsverzeichnis.....	83

Einleitung

Im Berichtszeitraum hat die Volksanwaltschaft eine zusätzliche Funktion übernommen: Der Nationalrat beschloss einstimmig, die Volksanwaltschaft mit der Entschädigung von Heimopfern zu betrauen. Seit Juli 2017 ist daher bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Das Heimopferrentengesetz sieht vor, dass Betroffene ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Rente erhalten. Voraussetzung dafür sind Nachweise über Entschädigungen durch Opferschutzstellen oder eine begründete Empfehlung des Kollegiums der Volksanwaltschaft. Personen, die keine einmalige Entschädigung erhalten haben, können sich direkt an die Volksanwaltschaft wenden. Von dieser Möglichkeit machten zahlreiche Betroffene im vergangenen Jahr Gebrauch und stellten Anträge bei der Volksanwaltschaft bzw. der Rentenkommission oder holten Informationen über ihre eventuellen Ansprüche ein. Der direkte Kontakt mit den Betroffenen zeigte sehr bald, dass das neue Gesetz Schwachstellen hat, da es einige Opfer von Gewalt als Anspruchsberechtigte de facto ausschließt. Die Volksanwaltschaft setzt sich folgerichtig dafür ein, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten angemessen erweitert wird.

Neue Zuständigkeit:
Heimopferrente

Einen komprimierten Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum gibt die Leistungsbilanz, Kapitel 1. Nachzulesen sind neben den wichtigsten Kennzahlen zur nachprüfenden Kontrolle auch Eckdaten zur präventiven Menschenrechtskontrolle. Die Zahlen zur Tätigkeit der Rentenkommission vermitteln einen Eindruck davon, welchen Umfang der neue Aufgabenbereich ausmacht: Seit Einrichtung der Rentenkommission, innerhalb von nur einem halben Jahr, sind 833 Geschäftsfälle angefallen.

Leistungsbilanz informiert über die wichtigsten Kennzahlen

Die Statistiken zum traditionellen Aufgabengebiet der Volksanwaltschaft, der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, verdeutlichen wiederum, welche Bedeutung der Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung zukommt. Über 38.500 Bürgerinnen und Bürger brachten im Berichtszeitraum bei der Volksanwaltschaft eine Beschwerde ein, weil sie Schwierigkeiten mit Behörden hatten und einen Missstand in der Verwaltung vermuteten.

Hohes Beschwerdeaufkommen

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Steiermärkische Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.1 dargestellt. Insgesamt wandten sich 727 Steirerinnen und Steirer mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft, die sich von der Steiermärkischen Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

727 Beschwerden über die Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung

Die Leistungsbilanz wäre unvollständig, würde sie nicht auch darstellen, welche internationalen Aktivitäten die Volksanwaltschaft unternimmt und wie sehr sie sich in der Öffentlichkeitsarbeit engagiert. Der Austausch mit internationalen Expertinnen und Experten bietet die Möglichkeit, die Arbeit an

globalen Standards zu messen, die Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit ist eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Arbeit der Volksanwaltschaft.

Hinweise auf Schwachstellen in der Verwaltung

Kapitel 2 ist der nachprüfenden Kontrolle gewidmet. Berichtet wird über wichtige Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit. Die durchgeführten Prüfverfahren bilden die Grundlage, um Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Verwaltung aufzuzeigen. Die einzelnen Beiträge machen deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit den Behörden konfrontiert ist, welche menschlichen Schicksale hinter den Beschwerden liegen.

Dieser Bericht soll dazu beitragen, dass die Verwaltung noch effizienter wird – und das im Sinne der Bürgerinnen und Bürger. Die Volksanwaltschaft versteht ihre Arbeit als einen Beitrag in einem konstruktiven Prozess, der wesentlich von den Abgeordneten zum Landtag Steiermark gesteuert und unterstützt wird.

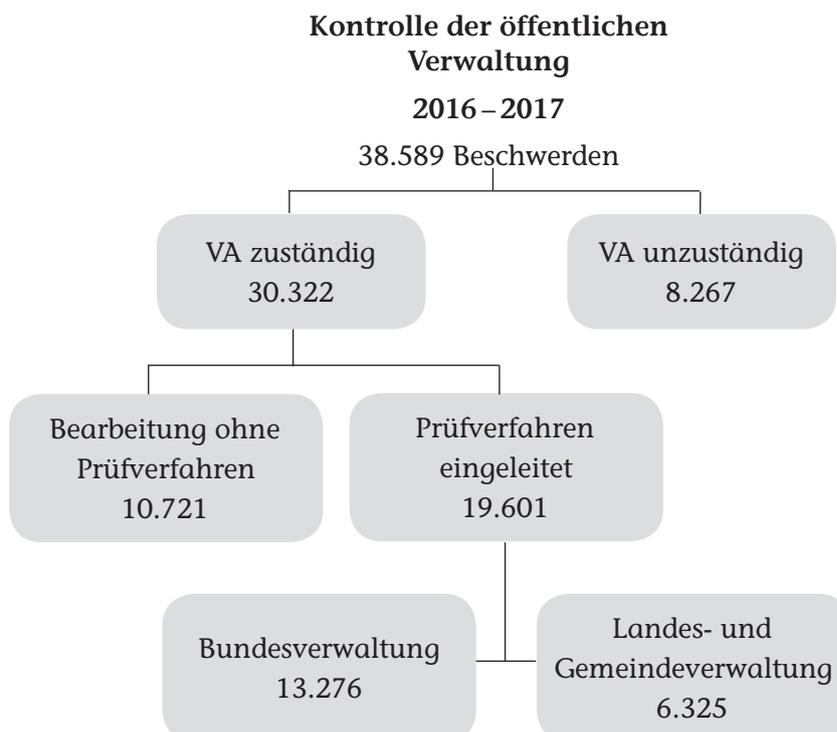
1 Leistungsbilanz

1.1 Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Die VA kontrolliert seit 40 Jahren als nachprüfende Kontrolleinrichtung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstandes in der Verwaltung an die VA wenden. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und informiert die Betroffenen über das Ergebnis der Prüfung. Die VA kann auch von sich aus tätig werden und Prüfverfahren einleiten, wenn sie Missstände vermutet. Sie ist auch ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde vom VfGH überprüfen zu lassen.

VA geht jeder
Beschwerde nach

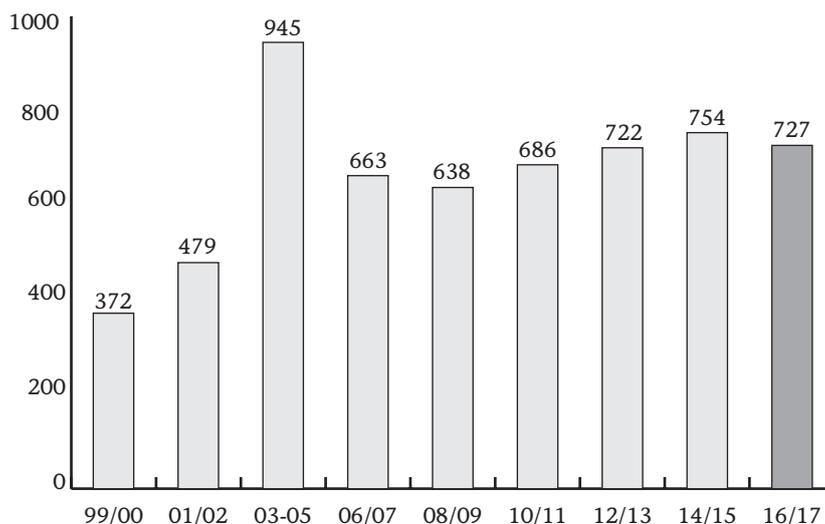
38.589 Menschen wandten sich 2016 – 2017 mit einem Anliegen an die VA. Im Schnitt langten somit pro Arbeitstag 78 Beschwerden bei der VA ein. In 78,6 % aller Beschwerden, die sich auf konkrete Handlungen oder Unterlassungen der Behörden bezogen, veranlasste die VA detaillierte Überprüfungen. Insgesamt wurden 19.601 Prüfverfahren eingeleitet. Die Bearbeitung von 10.721 weiteren Beschwerden fiel zwar in den Zuständigkeitsbereich der VA, doch waren keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen möglichen Missstand gegeben oder waren Verfahren vor einer Behörde noch nicht abgeschlossen. In diesen Fällen half die VA mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften weiter. Bei 8.267 Beschwerden wurde die VA außerhalb ihres Prüfungsauftrags um Rat und Hilfe ersucht. Die VA versucht auch in diesen Fällen, die Betroffenen zu unterstützen, indem sie Informationen zur Verfügung stellt und über weiterführende Beratungsangebote Auskunft gibt.



Prüfauftrag Bund Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf die Steiermark bezogen fielen in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 1.235 Fälle an. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit sind im PB 2016 und PB 2017 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Prüfauftrag Land und Gemeinde Das Land Steiermark hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der steirischen Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

**Beschwerden über die
Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung**



Im Berichtszeitraum 2016 – 2017 wandten sich 727 Steirerinnen und Steirer mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Steiermärkischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

**Beschwerden über die Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung
2016 – 2017
Inhaltliche Schwerpunkte**

	2016/17	2014/15
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	210	243
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	191	192
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	67	52
Gesundheitswesen	56	50
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	47	57
Landes- und Gemeindestraßen	40	54
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	38	36
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	37	21
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	12	14
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	10	12
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	9	7
Gewerbe- und Energiewesen	6	10
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	4	6
gesamt	727	754

**Erledigte Beschwerden über die
Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung
2016 – 2017**

	Erledigungen 2016/17
Misstand in der Verwaltung	87
Kein Misstand in der Verwaltung	343
VA nicht zuständig	349
gesamt	779

Misstände in 11,2 %
der Fälle

Im Berichtszeitraum konnten insgesamt 779 Prüfverfahren betreffend die Steiermärkische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 640 in den Jahren 2016 – 2017 eingeleitet, 139 in den Jahren davor. In 87 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 11,2 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 343 Beschwerden, in 349 Fällen war die VA nicht zuständig.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Neue Zuständigkeit seit
1. Juli 2017

Mit Juli 2017 hat die bei der VA eingerichtete Rentenkommission ihre Arbeit aufgenommen. Ihr wurden wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit dem neu erlassenen Heimopferrentengesetz übertragen. Die weisungsfreie Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente. Zuständig ist sie für jene Personen, die zwischen 1945 und 1999 in einem Heim des Bundes, der Länder und der Kirche oder in einer Pflegefamilie Gewalt erlitten hatten und noch nicht als Heimopfer anerkannt wurden. Aufgabe der Kommission ist es, Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten, ob die Voraussetzungen für die Rentengewährung vorliegen. Die Kommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten zusammen und wird von Volksanwalt Dr. Kräuter geleitet.

Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung möglich zu machen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen Antragsteller und Expertinnen und Experten veranlasst und umfangreiche Erhebungen durchgeführt: Vom Büro der Rentenkommission werden Bestätigungen über die Unterbringungen in den Heimen bzw. Pflegefamilien beim Jugendwohlfahrtsträger oder dem Heimträger angefordert. Die eingeholten Informationen werden anonymisiert und der Rentenkommission zur Verfügung gestellt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und Beschlüsse gefasst. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragsteller eine Heimopferrente gewährt werden soll.

833 Geschäftsfälle in
sechs Monaten

Seit Juli 2017 bis Jahresende sind bei der Rentenkommission insgesamt 833 Geschäftsfälle angefallen: 517 Anträge auf Heimopferrente wurden direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Weitere 316 Fälle betrafen Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

56 Empfehlungen des
Kollegiums der VA

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 200 Personen zu einem Clearing-Gespräch eingeladen, Ende 2017 lag in 137 Fällen ein Clearing-Bericht vor. Die Rentenkommission erteilte 56 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 49 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus. Von

Seiten des Kollegiums der VA gab es 56 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 49 positiv.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Seit Juli 2012 ist die VA mit der präventiven Menschenrechtskontrolle betraut. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit zu verhindern oder zumindest unwahrscheinlicher zu machen. Der Prüfauftrag bezieht sich auf Orte der Freiheitsentziehung und umfasst über 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen besonders gefährdet sind, Opfer von Misshandlung oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Sechs Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Pflegeheimen, psychiatrischen Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen durch. Die VA kontrolliert auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive wird von der VA und den Kommissionen beobachtet, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Verletzungen von Menschenrechten verhindern

Grundlage für diesen Auftrag sind zwei UN-Menschenrechtsabkommen, durch die sich die Republik Österreich zu bestimmten menschenrechtlichen Garantien verpflichtet hat. Konkret wurden mit der Erweiterung der Kompetenzen der VA das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Die Kontrollen werden von sechs Kommissionen der VA durchgeführt. Die Kommissionen bestehen aus jeweils acht Mitgliedern und einer Kommissionsleitung; sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert.

Sechs Kommissionen der VA

Die Kommissionen führten im Berichtszeitraum österreichweit insgesamt 1.017 Kontrollen durch. Rund 91 % der Kontrollen entfielen auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. 168-mal wurden Einrichtungen für Menschen mit Behinderung überprüft und 87-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 6,8 % der Kontrollen waren angekündigt.

1.017 Kontrollen in Österreich

In der Steiermark wurden insgesamt 132 Kontrollen durchgeführt, davon entfielen 115 auf Besuche in Einrichtungen und 17 auf die Beobachtung von Polizeieinsätzen.

132 Kontrollen in der Steiermark

Präventive Kontrolle 2016 – 2017

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
Wien	250	40
Bgld	51	2
NÖ	184	1
OÖ	88	6
Sbg	41	4
Ktn	46	6
Stmk	115	17
Vbg	28	1
Tirol	127	10
gesamt	930	87
davon unangekündigt	915	33

Wird anlässlich der Kontrollen die menschenrechtliche Situation beanstandet, prüft die VA diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

Eine detaillierte Darstellung der präventiven Tätigkeit enthalten die Bände „Präventive Menschenrechtskontrolle“ von 2016 und 2017.

1.4 Budget und Personal

Rücklagenauflösung Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2017 ein Budget von 10,758.000 Euro (2016: 10,559.000 Euro) – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 10,783.000 Euro (2016: 10,646.000 Euro) zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2017 und BVA 2016 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 6,033.000 Euro (2016: 5,857.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,731.000 Euro (2016: 3,722.000 Euro). Zum be-

trieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 927.000 Euro (2016: 918.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 41.000 Euro (2016: 36.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2016: 26.000 Euro) zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2017 ein Budget von 1,450.000 Euro (2016: 1,450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,257.000 Euro (2016: 1,163.000 Euro) und für den MRB rund 83.000 Euro (2016: 87.000 Euro) budgetiert; rund 110.000 Euro (2016: 200.000 Euro) standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 Heimopferrentengesetz (HOG) seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und die durch sie beauftragten Clearings musste im Rahmen einer Vorfinanzierung das Budget der VA herangezogen werden.

**Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro
Finanzierungsvoranschlag 2017 / 2016**

		2017	2016		
		10,758	10,559		
Personalaufwand				Betrieblicher Sachaufwand	
2017	2016	2017	2016	2017	2016
6,033	5,857	3,731	3,722		
Transfers				Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2017	2016	2017	2016	2017	2016
0,927	0,918	0,067	0,062		

Die VA verfügte von 1. Jänner 2016 bis 31. Mai 2017 über 75 Planstellen und ab 1. Juni 2017 über insgesamt 79 Planstellen im Personalplan des Bundes (2016: 75 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Repu-

75 bzw.79 Planstellen

blik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA 2016 insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig, 2017 waren es 95 Personen. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 56 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

1.5 Bürgernahe Kommunikation

Beschwerden können formlos eingebracht werden

Die VA versteht sich als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung. Ihr ist es daher ein besonderes Anliegen, den Zugang zur VA möglichst einfach und formlos zu gestalten. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Ein Online-Beschwerdeformular, das auf der Homepage der VA abrufbar ist, ermöglicht eine besonders rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme. Der telefonische Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Dass diese Angebote von den Steirerinnen und Steirern in hohem Ausmaß angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2016 – 2017:

- 3.533 Menschen schrieben an die VA: 1.318 Frauen, 2.068 Männer und 147 Personengruppen,
- 6.142 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 641 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 52 Sprechtagen nutzten die Steirerinnen und Steirer die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt zu besprechen.

1.6 Schwerpunkte 2016 – 2017

Polizeiausbildung

VA-Modul bei Polizeiausbildung seit 2017

Angehende Polizistinnen und Polizisten werden seit 2017 in der Polizeiausbildung über die Arbeit der VA informiert. Die Implementierung dieses neuen Ausbildungsmoduls wurde zwischen dem BMI und der VA vereinbart und 2016 in die Wege geleitet. Seit April 2017 präsentieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sowie Kommissionsmitglieder in einer vierstündigen Ausbildungseinheit die Zuständigkeiten und Aufgaben der VA im Detail. 2017 wurden 11 Klassen in vier Bundesländern (Sbg, Tirol, Wien, NÖ) unterrichtet und insgesamt rund 280 Polizistinnen und Polizisten über die Arbeit der VA informiert. Für das erste Halbjahr 2018 sind bereits weitere 14 Klassen ein-

geplant. Die Aufklärung über die Arbeit der VA ist deshalb wichtig, weil die Polizei häufig mit der Tätigkeit der VA konfrontiert ist. Eine frühzeitige Information über die Arbeit der VA soll Skepsis und Vorbehalte abbauen helfen und ein positives Klima zwischen der Polizei und der VA fördern.

Barrierefreiheit

Bauliche Barrierefreiheit ist in Österreich nach wie vor keine Selbstverständlichkeit, obwohl mit Jänner 2016 die Frist zur Herstellung vollständiger Barrierefreiheit im öffentlichen Raum endete. Unzählige Beschwerden über mangelnde Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen waren der Anlass für den Themenschwerpunkt „Bauliche Barrierefreiheit in Österreich“, den Volksanwältin Dr. Brinek 2016 ins Leben rief. Zum Auftakt wurde in Zusammenarbeit mit Medien eine Debatte zur Bewusstseinsbildung angestoßen. In Podiumsdiskussionen und Enqueten wurde auf das Thema aufmerksam gemacht. Ziel war es, Probleme in den Bauordnungen der Bundesländer, ihre (Un-)Vereinbarkeit mit dem Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung aufzuzeigen sowie über Zielsetzungen der VA zu informieren.

Umsetzungsfrist
Jänner 2016

Gewalt an Frauen – Ringvorlesung „Eine von fünf“

Jede fünfte in Österreich lebende Frau ist körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt. Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen entgegenzuwirken, veranstaltete die VA in Kooperation mit dem Department für Gerichtsmedizin der MedUni Wien und dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) 2016 und 2017 die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“.

Interdisziplinäre
Ringvorlesung

Im Zuge der Ringvorlesung wurde auch die Publikation der VA „Eine von fünf. Gewaltschutz für Frauen in allen Lebenslagen“ vorgestellt. Der thematisch strukturierte Band vermittelt die Inhalte der Ringvorlesung aus dem Jahr 2016.

Publikation „Gewaltschutz für Frauen in allen Lebenslagen“

NGO Forum 2016 und 2017

Das NGO-Forum 2016 befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Menschen mit Behinderungen. Die Veranstaltung war gleichzeitig Auftakt einer Kampagne, die sich der nachhaltigen Veränderung der Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien verschrieb. Die VA unterstützte anlässlich der Kampagne eine Studie von Medienanalytikerin Mag.^a Maria Pernegger, die sich diesem Problem widmete. Die VA setzte sich 2016 auch für die umfassende Realisierung eines Maßnahmenkataloges auf Basis des „Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012–2020“ ein.

NGO-Forum 2016

Das NGO-Forum 2017 stand unter dem Motto „Kinder und Jugendliche schützen – Gewalt verhindern“. Im Rahmen von Workshops und Vorträgen beleuch-

NGO-Forum 2017

teten Expertinnen und Experten das Thema aus verschiedenen Perspektiven. Zum Auftakt des NGO-Forums 2017 wurde das Zwischenergebnis einer von der VA in Auftrag gegebenen Studie über die mediale Darstellung und Inszenierungen von sozioökonomisch benachteiligten Kindern und Jugendlichen präsentiert. Die Studie beleuchtet, welche Themen von den Medien im Hinblick auf Kinderarmut aufgegriffen werden und wie aus Sicht der Kinderrechte über die dargestellten Kinder berichtet wird.

Justizwacheausbildung

Hohes Interesse der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer

Auf Einladung des Justizministeriums bringt sich die VA seit Frühjahr 2017 in das Aus- und Weiterbildungsprogramm der Strafvollzugsakademie ein. In einer ersten Tranche wurden insgesamt knapp 100 Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die derzeit die Ausbildung zur Justizwachebeamtin bzw. zum Justizwachebeamten absolvieren, über Aufgaben und Zuständigkeit der VA instruiert.

Die vielen Rückmeldungen an die Vortragenden zeigen das hohe Interesse der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer. Von den Ausbildnern wurde zudem der Wunsch geäußert, etwa drei Jahre nach Dienstbeginn ein ergänzendes Modul angeboten zu erhalten.

Neugestaltung der Sachwalterschaft durch das Erwachsenenschutzgesetz

Zentrale Forderungen der VA berücksichtigt

Das neue Gesetz zum Erwachsenenschutz, das am 1. Juli 2018 in Kraft treten wird, schafft eine moderne rechtliche Grundlage, die jedem internationalen Vergleich standhält und die Vorgaben der UN-BRK erfüllt. Mit ihm wurden langjährige, zentrale Forderungen der VA berücksichtigt. Im Rahmen regelmäßiger Gesprächsrunden, Arbeitskreise und Diskussionsgruppen war die VA intensiv in die Neugestaltung des Gesetzes eingebunden. Der Werdegang der neuen Regelung sowie die wichtigsten Eckdaten wurden in einer Publikation der VA im Juni 2017 der Öffentlichkeit präsentiert.

Sonderbericht Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen

Politik für Kinderrechte sensibilisieren

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen ist der VA ein besonderes Anliegen und bildete einen wichtigen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Jahr 2017. Die Ergebnisse dieser Tätigkeit wurden im Sonderbericht „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ zusammengefasst. Ziel ist, die Politik für die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und auf aktuelle Defizite hinzuweisen, damit in Zukunft die Einhaltung von Kinderrechten besser gelingen kann. Zum Tag der Menschenrechte wurde der Sonderbericht 2017 dem Parlament, den Landtagen sowie einer breiten Öffentlichkeit vorgelegt.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit hat einen hohen Stellenwert in der VA und wird kontinuierlich ausgebaut. Neben einer aktiven Pressearbeit zählen die umfangreiche Website der VA sowie die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen zu den wichtigsten Kommunikationstools.

Austausch mit Medienvertreterinnen und -vertretern

Aufgrund der verstärkten Medienarbeit ist die mediale Präsenz der VA weiter gestiegen. 2016 gab es über die Arbeit der VA rund 3.152 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien und Onlineausgaben sowie im ORF-Radio und -Fernsehen, 2017 waren es etwa 3.290 Meldungen.

Zur aktiven Pressearbeit zählen insbesondere persönliche Gespräche der Mitglieder der VA mit Journalistinnen und Journalisten, Presseaussendungen, Pressekonferenzen sowie ein monatlich erscheinender Newsletter. Darin präsentiert die VA ihre Prüfergebnisse, gibt Informationen zu Prüfverfahren und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und berichtet über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. So präsentierte die VA im Berichtszeitraum unter anderem ihre Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Wien, NÖ, OÖ, Stmk, Ktn und Bgld sowie den Sonderbericht zu Kindern und ihren Rechten in öffentlichen Einrichtungen im Rahmen von Pressekonferenzen.

Mediale Präsenz

Ein wichtiges Informationsmedium der VA ist die Website, die mit 123.617 Besuchen im Jahr 2016 und 135.876 Besuchen im Jahr 2017 eine deutliche Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren verzeichnete. Neben Hintergrundinformationen finden Nutzer hier alle aktuellen Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular. Die Website unterstützt aber auch die Vernetzung mit Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten und anderen Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGOs und Vereinen: Jede Person kann dort zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihren Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an das Parlament und die Landtage sowie eine Liste aktueller Missstandsfeststellungen, abrufen. Um auch Menschen mit Sprachschwierigkeiten, Sehschwächen oder anderen Beeinträchtigungen die Informationen zur Verfügung zu stellen, sind seit 2016 die wichtigsten Informationen über die VA sowie Hilfestellungen bei Beschwerden auf einer „Leicht Lesen“-Version der VA-Website zu finden (<http://volksanwaltschaft.gv.at/ll/die-volksanwaltschaft>).

Website der VA

Die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen besteht seit Jänner 2002. Wöchentlich verfolgen durchschnittlich rund 324.000 Haushalte die Studiodiskussionen. In der Sendung weisen die Mitglieder der VA auf wichtige Beschwerdefälle hin und diskutieren diese mit Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie den Betroffenen. Viele alltägliche Probleme konnten auf diesem Weg bereits gelöst werden. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>). Mit Spitzenwerten von 507.000 bzw. 460.000 Zuseherinnen

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

und Zusehern in den Berichtsjahren 2016 und 2017 ist der „Bürgeranwalt“ damit weiterhin eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA.

VA feiert 2017 zwei Jubiläen

Festveranstaltung im Parlament	Am 1. Juli 1977 – vor 40 Jahren – nahm die VA ihre Arbeit auf. Seither gingen bei der VA über 500.000 Beschwerden ein, die Volksanwälte hielten rund 9.000 Sprechtag ab und trafen dabei mehr als 71.000 Menschen zu persönlichen Gesprächen. Zur Feier ihres 40. Jubiläums luden Volksanwältin Gertrude Brinek und Volksanwälte Günther Kräuter und Peter Fichtenbauer gemeinsam mit Nationalratspräsidentin Doris Bures am 30. Jänner 2017 zu einer Festveranstaltung in den Sitzungssaal des Nationalrats im Parlament.
5 Jahre NPM	Des Weiteren hat die VA seit 1. Juli 2012 das verfassungsgesetzliche Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Im Zuge ihrer fünfjährigen Tätigkeit wurden bereits mehr als 2.300 Kontrollen in verschiedenen Einrichtungen durchgeführt.
Österreichweiter Erfahrungsaustausch	Zum fünfjährigen Bestehen ihrer Tätigkeit als NPM lud die VA im Oktober 2017 ihre Kommissionsmitglieder zu einem österreichweiten Erfahrungsaustausch nach Wien ein. In Arbeitsgruppen reflektierten die Expertinnen und Experten die Arbeit der letzten Jahre und besprachen mögliche Weiterentwicklungen.

1.8 Internationale Aktivitäten

1.8.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das IOI hat seinen Sitz in der VA und betreut rund 190 unabhängige Ombudseinrichtungen weltweit. Die Hauptaufgaben dieser globalen Organisation liegen in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudseinrichtungen in über 90 Ländern.

Schwerpunkte 2016	Im Jahr 2016 waren zwei Zielsetzungen für das IOI von besonderer Bedeutung: 1) die Unterstützung von Ombudsleuten, die ihr Mandat unter besonders schwierigen Umständen ausüben, und 2) die IOI Weltkonferenz in Bangkok.
Barcelona Workshop bringt Richtlinien	Berichte über Ombudsleute, die in der Ausübung ihres unabhängigen Amtes starkem Druck ausgesetzt sind, nehmen zu. Als einzige globale Organisation für die Förderung von Ombudseinrichtungen nimmt das IOI diese alarmierende Entwicklung sehr ernst und unterstützt seine Mitglieder in jeder möglichen Form. In einem vom katalanischen Ombudsman in Barcelona veranstalteten Workshop diskutierte der IOI Vorstand Strategien, wie betroffenen Ombudsleuten bestmöglich geholfen werden kann. Ein Aktionskatalog mit Richtlinien zur Unterstützung von „Ombudsman under threat“ wurde entwickelt.

Am Beispiel Polens zeigte sich 2016, welche Ausmaße die Bedrängnis oder sogar Bedrohung einer Ombudseinrichtung selbst innerhalb der EU annehmen kann. Der polnische Ombudsman sah sich mit dem Verlust der persönlichen Immunität sowie starken Budgetkürzungen konfrontiert, Mandat und Wirkungskreis der Institution wurden eingeschränkt. Im Juli 2016 entsandte das IOI eine Delegation zu einem Lokalaugenschein nach Warschau.

Fact Finding Mission in Polen

Hauptbotschaft der IOI Delegation nach dieser Fact Finding Mission war die Kritik an den Einschränkungen des Wirkungskreises des Ombudsman und die Betonung der Bedeutung der Einrichtung für Demokratie und Menschenrechtsschutz in Polen. Der abschließende Bericht der IOI Delegation wurde in einer Pressekonferenz in Polen präsentiert und sowohl an das polnische Parlament als auch an nationale wie internationale Institutionen übermittelt.

IOI Empfehlungen bei Pressekonferenz

Ein weiterer Schwerpunkt war die IOI Weltkonferenz in Bangkok, Thailand. Sie wurde 2016 erstmals in der asiatischen Region veranstaltet; als Gastgeber fungierte das Büro des Ombudsman von Thailand. Die Weltkonferenz stand unter dem Motto „Evolution des Ombudsman-Konzepts“. Volksanwältin Dr. Brinek vertrat die VA bei dieser Veranstaltung und präsentierte die Zusammenarbeit der VA mit der Zivilgesellschaft. Volksanwalt Dr. Kräuter stellte im Rahmen eines Medienworkshops die ORF Sendung „Bürgeranwalt“ mittels eines eigens dafür in Kooperation mit dem ORF auf Englisch produzierten Videoclips vor.

IOI Weltkonferenz

Im Vorfeld der Konferenz trat auch die alle vier Jahre tagende IOI Generalversammlung zusammen. Die Mitgliedsinstitutionen beschlossen einstimmig die Bangkok Deklaration, die zur Stärkung der Unabhängigkeit von Ombudsinstitutionen beitragen und den Schutz von Menschenrechten ins Zentrum der Aufgaben dieser Einrichtungen bringen soll. Der IOI Vorstand wählte seinen Exekutivausschuss und damit Peter Tyndall (Irland) zum IOI Präsidenten, Diane Welborn (USA) zur 1. Vizepräsidentin, Chris Field (Australien) zum 2. Vizepräsidenten und Viddhavat Rajatanun (Thailand) zum Schatzmeister. Volksanwalt Dr. Kräuter gehört als Generalsekretär des IOI diesem Gremium ex-officio an.

IOI Generalversammlung und Wahl des neuen IOI Exekutivausschusses

Im April 2017 hielt der Vorstand des IOI seine jährliche Sitzung in der VA ab. In vier sehr produktiven Arbeitssitzungen wurden neue Mitglieder aus Afrika, Asien, Australien und Europa aufgenommen und Arbeitsgruppen eingerichtet, um die Hauptziele des 4-jährigen Strategieplans umzusetzen.

2017: IOI Vorstandssitzung in Wien

Der IOI Vorstand verabschiedete eine Deklaration zur Unterstützung der nationalen Ombudseinrichtung und des Ombudsman für Kinder in Argentinien. Das Amt des nationalen Ombudsman ist seit über acht Jahren unbesetzt; das des Kinder-Ombudsman seit 12 Jahren. Das IOI beobachtet diese Entwicklung mit großer Sorge und fordert in der Deklaration von Wien eine rasche Bestellung dieser Posten.

Wien Deklaration fordert Besetzung leerer Posten in Argentinien

- Zweiter IOI Workshop zu Menschenrechten in Barcelona Ebenfalls im April 2017 organisierte der katalanische Ombudsman einen Menschenrechts-Workshop in Barcelona. Analysiert wurde die derzeitige Menschenrechtssituation in Europa sowie die Rolle, die Ombudsman Einrichtungen übernehmen. Teilnehmer waren unter anderem der Europarat Menschenrechtskommissar Nils Muižnieks, der Direktor der EU Grundrechteagentur Michael O’Flaherty und Volksanwalt Dr. Kräuter.
- Asian Ombudsman Association lädt zur 20-Jahr-Feier Im Rahmen der Feierlichkeiten zu ihrem 20-jährigen Bestehen lud die Vereinigung asiatischer Ombudseinrichtungen (Asian Ombudsman Association, AOA) 2017 zu einer Konferenz nach PyeongChang (Südkorea). Diskutiert wurde, wie Synergieeffekte erzielt werden können, wenn klassische Ombudsman Aufgaben mit Anti-Korruptionsmandaten kombiniert werden. Für das IOI nahmen die erste Vizepräsidentin, Diane Welborn, und IOI Generalsekretär Kräuter an diesem Treffen teil.
- Trainings- und Fortbildungsangebote 2016 und 2017 Im Bereich der Fortbildung konnten mit Hilfe des IOI 2016 ein Training über systemische Prüfverfahren in Japan und erstmals ein spanischsprachiger Workshop über die Beschwerde- und Prüftätigkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von lateinamerikanischen Ombudseinrichtungen angeboten werden. Auch der NPM-Schwerpunkt wurde 2016 mit einem Folgetraining in Vilnius (Litauen) weiter ausgebaut.
- Auf europäischer Ebene bietet das IOI in erfolgreicher Zusammenarbeit mit der Association for the Prevention of Torture (APT) Training Workshops für NPMs an. Im Februar 2017 wurde erstmals ein zweisprachiges NPM Training für die englisch- und französischsprachigen Mitglieder der afrikanischen Region realisiert. Im Juni 2017 organisierte die Vereinigung karibischer Ombudsman Einrichtungen (Caribbean Ombudsman Association, CAROA) mit finanzieller und organisatorischer Unterstützung des IOI ein Training zum Beschwerdemanagement in Bonaire, das von der schottischen Queen Margaret Universität abgehalten wurde.
- NPM Training in Wien Mit großem Erfolg wurde ein weiteres IOI NPM Training in Wien abgehalten, das 29 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 21 Ländern nach Wien brachte, um Kommunikationstechniken und -fähigkeiten zu erlernen. Der Grundsatz der Schadensvermeidung („Do no harm“-Prinzip) stand bei diesem innovativen Konzept im Vordergrund. Kommunikationstechnik und gute Gesprächsführung wurden nicht an realen Patientinnen und Patienten erprobt, sondern in der Interaktion mit ausgebildeten Schauspielerinnen und Schauspielern. In einer zweiten Trainingseinheit konnten Kommissionsbesuche per Livestream mitverfolgt und in anschließenden Fragerunden Details mit den Kommissionsmitgliedern besprochen werden. Damit wurde sichergestellt, dass der Tagesablauf in den Einrichtungen nicht durch die Anwesenheit größerer Gruppen gestört wird.
- Kooperationsabkommen Im Bestreben, Kooperation und Austausch mit Organisationen zu intensivieren, unterzeichnete das IOI 2017 Kooperationsabkommen mit der Vereinigung

kanadischer Ombudseinrichtungen (Forum of Canadian Ombudsman, FCO), mit der Caribbean Ombudsman Association (CAROA) und mit dem Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, ODIHR).

1.8.2 Internationale Zusammenarbeit

Nationaler Präventionsmechanismus

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Kooperation mit anderen NPMs interessiert. Nähere Details dazu finden sich in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ von 2016 und 2017.

OSZE

Die VA beteiligt sich stets aktiv am OSZE Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Dies im Jahr 2017 umso mehr, als Österreich mit 1. Jänner für ein Jahr den Vorsitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa übernahm.

Als Vorsitzland stellte sich Österreich 2017 einer freiwilligen Selbstevaluierung, die Auskunft darüber geben soll, inwieweit die Verpflichtungen der OSZE im Bereich Menschenrechte und Demokratie umgesetzt werden. Durchgeführt wurde diese Evaluierung vom Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETZ Graz). Als Nationale Menschenrechtsinstitution wurde die VA mit der verantwortungsvollen Rolle der Einbindung der Zivilgesellschaft in den Selbstevaluierungsprozess betraut.

ETC Graz mit Selbstevaluierung beauftragt

Nach einer Vorstellung der Zwischenergebnisse in Warschau anlässlich des Human Dimension Treffens wurde der Bericht offiziell bei der OSZE Parallelkonferenz der Zivilgesellschaft im Dezember 2017 in Wien präsentiert. Als Vertreter des ETZ Graz präsentierte Dr. Klaus Starl den finalen Bericht. Besonders intensiv wurden die Themen Hassverbrechen, religiöse (In-)Toleranz und Extremismus diskutiert.

Berichtspräsentation bei OSZE Parallelkonferenz in Wien

Im Juni 2017 nahm Volksanwältin Gertrude Brinek an der zweiten OSZE Konferenz zur Geschlechtergleichstellung teil. Außerdem besuchte ein Experte der VA eine OSZE Konferenz zum Thema Kinderrechte, die im Oktober 2017 in Warschau abgehalten wurde.

Vereinte Nationen / UN Konventionen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution nimmt die VA am jährlichen Treffen nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) teil. Die Global Alliance

Global Alliance of NHRIs (GANHRI)

of NHRIs (GANHRI) vertritt die Interessen von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) im UN-Menschenrechtsrat und anderen UN-Menschenrechtsausschüssen.

Sideevent 2016 Bei der GANHRI Jahresversammlung 2016 leitete Volkanwalt Dr. Kräuter in seiner Funktion als IOI Generalsekretär eine vom IOI in Kooperation mit dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI) organisierte Diskussionsrunde, die Einblicke in die Arbeit von Ombudseinrichtungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes gab. 2017 widmete sich das Treffen vor allem der Rolle von NHRIs bei der Frühwarnung, Konfliktprävention sowie dem Wiederaufbau von friedlichen Gesellschaften.

UN-Hochkommissar für Menschenrechte zu Besuch Im April 2016 empfing die VA den Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen Zeid Ra'ad Al Hussein zu einem Arbeitsgespräch. Der thematische Schwerpunkt des Treffens lag auf Asyl- und Migrationsthemen, insbesondere im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, rechtspopulistische Bewegungen in Europa und gegenwärtige Bedrohungen von Menschenrechtsvertreterinnen und -vertretern weltweit.

Netzwerk Europäischer NHRIs (ENNHRI) Als NHRI, aber auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariats, pflegt die VA einen engen Kontakt mit dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI).

Thessaloniki-Konferenz zu Flüchtlings- und Migrationsthemen Anfang 2016 veranstaltete ENNHRI in Thessaloniki einen Workshop zur Flüchtlings- und Migrationskrise. Ombudseinrichtungen aus den Ländern der sogenannten „West-Balkan-Route“ diskutierten die Wichtigkeit der Einhaltung von Menschenrechten von Menschen auf der Flucht. Aufbauend auf die Belgrad-Deklaration von 2015 wurde ein konkreter Aktionsplan für Ombudsinstitutionen erarbeitet und vorgestellt.

Tirana Deklaration Das Thema der Flüchtlings- und Migrationsbewegungen beherrschte 2016 auch eine weitere Konferenz, die von IOI und ENNHRI in Tirana organisiert wurde. Die intensiven Gespräche resultierten in einer gemeinsamen „Tirana Deklaration“, in der sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu bekennen, in Zukunft ihre Anstrengungen in Bezug auf Menschen auf der Flucht zu intensivieren und sich noch mehr im Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und populistische Agitation zu engagieren.

Generalversammlung und Konferenz zu Langzeitpflege 2017 fand am Rande der jährlichen ENNHRI Generalversammlung, die im November in Brüssel abgehalten wurde, eine Stakeholder Konferenz zum Thema „Ältere Menschen in Langzeitpflege“ statt. Diskutiert wurde ein Menschenrechtsansatz in der Langzeitpflege von älteren Menschen. Ein von ENNHRI zu diesem Thema entwickelter Ratgeber soll Pflegeanbietern dabei helfen, ihre menschenrechtlich relevante Rolle zu erkennen und diese in allen Bereichen der Altenpflege einzubringen.

Europarat

Eine 2016 vom Europarat in Kooperation mit dem Europäischen Netzwerk der Ombudsleute für Kinder und dem Büro des französischen Ombudsmannes veranstaltete Konferenz beschäftigte sich mit der besonders schutzbedürftigen Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Unter dem Motto „Kinder auf der Flucht: Schutz und Zukunft von flüchtenden Kindern – eine Herausforderung für Europa“ wurde diskutiert, wie der unmittelbare Schutz von flüchtenden und unbegleiteten Kindern sichergestellt werden und die entsprechenden Asyl- und Einwanderungsverfahren verbessert werden können.

Kinderrechtskonferenz
in Paris

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kräuter nahmen 2016 an der Konferenz des Verbindungsnetzwerks der Europäischen Bürgerbeauftragten teil, bei dem nationale und regionale Ombudsleute aus ganz Europa sowie Abgeordnete und EU-Beamte in Brüssel zusammentreffen. Themenschwerpunkte waren die Situation der Flüchtlinge sowie die Transparenz innerhalb der EU-Institutionen im Bereich Lobbying. Im Jahr 2017 standen bei der Konferenz, an der Volksanwalt Dr. Kräuter teilnahm, der Brexit sowie die Öffnung von Staat und Verwaltung („Open Government“) und die Rolle, die Ombudsman Einrichtungen dabei übernehmen, im Fokus.

Europäisches Verbindungsnetzwerk trifft sich in Brüssel

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) feierte Anfang März 2017 ihr zehnjähriges Bestehen. Neben Bundespräsident Alexander Van der Bellen, EU-Kommissarin für Justiz Vera Jourová und FRA Direktor Michael O’Flaherty nahm auch Volksanwalt Kräuter an der Veranstaltung teil. Allgemeiner Konsens bestand dahingehend, dass es auch in Zukunft eine Herausforderung bleiben wird, sich für die Grundprinzipien, auf denen jede Gesellschaft aufbauen sollte, einzusetzen. Den Schwerpunkt legt die FRA in den kommenden Jahren auf aktuell zentrale Konfliktbereiche für Menschenrechte, speziell auf die Themenfelder Migration und Asyl, sowie die Herausforderungen im Bereich Schutz der Privatsphäre und Überwachung.

10-jähriges Jubiläum der EU Grundrechteagentur

Expertinnen und Experten aus Deutschland, Luxemburg, der Schweiz und Österreich trafen einander 2017 zur 9. Europäischen Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft. Zur Auftaktveranstaltung in der VA diskutierte Volksanwältin Brinek mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis die medizinischen Herausforderungen, die das Leben und die Arbeit in Gefängnissen betreffen.

EU Konferenz zu Gesundheitsförderung in Haft

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Im Berichtszeitraum empfing die VA Besuche aus zahlreichen Ländern. Zum bilateralen Erfahrungsaustausch nach Wien kam im April 2016 die serbische Gleichbehandlungsbeauftragte. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen vor al-

Bilaterale Kontakte und Erfahrungsaustausch

lem die Alten- und Pflegebetreuung sowie die Herausforderungen im Zusammenhang mit Flüchtlingen. Eine Delegation der Institution des Ombudsman von Kirgistan nutzte 2016 einen Wien-Aufenthalt ebenso zu einem Besuch in der VA wie eine Delegation aus Sri Lanka, die vom Minister für Parlamentsreformen und Medien angeführt wurde. 2017 empfingen die Volksanwältin und die Volksanwälte unter anderem eine 15-köpfige Delegation der Ombudsman Institutionen der südkoreanischen Gangwon Provinz und eine Delegation des südkoreanischen Justizministeriums, eine Studentengruppe der juristischen Fakultät der Sorbonne Universität aus Paris, den australischen General-Inspektor in Steuerangelegenheiten und eine Delegation der türkischen Ombudsman Einrichtung.

Ombudsman Polens
feiert 30-jähriges
Bestehen

Der polnische Ombudsman Adam Bodnar feierte 2017 in Warschau das 30. Jubiläum seiner Einrichtung, zu dem auch Volksanwalt Dr. Kräuter gratulierte. Ombudsman Bodnar nutzte das Jubiläum zur Veranstaltung des ersten nationalen Menschenrechtskongresses und lud Ombudsleute, Menschenrechtsexpertinnen und -experten sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Forschung zu einem Austausch ein.

Der Institution des polnischen Ombudsman wird von öffentlichen Repräsentanten mit Mittelkürzungen gedroht, einzelne Akteure fordern sogar die Aberufung des engagierten und erfolgreichen Amtsträgers. Nach einer erfolgreichen Unterstützungsaktion seitens des IOI ließen es sich Volksanwalt und IOI Generalsekretär Kräuter sowie der katalanische Ombudsman und Regionalpräsident der europäischen Region des IOI nicht nehmen, ihren Kollegen neuerlich zu unterstützen.

Georgien Konferenz

Als Festredner nahm Volksanwalt und IOI Generalsekretär Kräuter 2017 auch an einer Konferenz zum Thema „Evolution und Herausforderung für Nationale Menschenrechtsinstitutionen“ teil, die im Rahmen des 20-jährigen Jubiläums der georgischen Ombudsman Einrichtung veranstaltet wurde.

25 Jahre Ombudsman
Kroatien

Eine internationale Konferenz in Zagreb widmete sich den Themen Menschenrechte, Terrorismusbekämpfung, Meinungsfreiheit und Zusammenleben anlässlich des 25. Geburtstags der kroatischen Ombudseinrichtung. Volksanwältin Gertrude Brinek und Volksanwalt Günther Kräuter gratulierten ihrer kroatischen Amtskollegin Lora Vidovic, die zu diesem Anlass über 50 Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen und Ombudsinstitutionen sowie zahlreiche weitere Gäste aus ganz Europa in Zagreb empfing.

Bilaterale Arbeitsgespräche mit tschechischer Ombudsfrau

Auf Einladung der Ombudsfrau der Republik Tschechien, Anna Šabatová, fanden 2017 Arbeitsgespräche mit der tschechischen Ombudseinrichtung in Mikulov statt. Thema war die Problematik der Umsetzung EU-rechtlicher Bestimmungen bei grenzüberschreitenden Familienleistungen.

2 Prüftätigkeit

2.1 Gemeinderecht

2.1.1 Säumnis der Schlichtungsstelle bei Überprüfung des vorgeschriebenen Mietzinses – Stadt Graz

Ein Mieter wandte sich an die VA und beschwerte sich darüber, dass in einem Schlichtungsverfahren zur Überprüfung des Hauptmietzinses zwei Fristerstreckungsanträgen der Antragsgegnerin stattgegeben worden war. Hierdurch wäre eine rechtzeitige Sachentscheidung über seinen Antrag unterblieben und das Verfahren letztlich vom Gericht eingestellt worden.

Verfahrensverzögerung
in einem Schlichtungs-
verfahren

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, dass der Mieter am 28. August 2015 einen Antrag auf Überprüfung des vorgeschriebenen Hauptmietzinses bei der Schlichtungsstelle eingebracht hatte. Daraufhin wurde das Schlichtungsverfahren eingeleitet. Am 6. Oktober 2015 wurde die erste Stellungnahme durch die Antragsgegnerin abgegeben. Darauf folgte die Stellungnahme des Antragstellers vom 30. Oktober 2015.

Bei der Antragsgegnerin handelte es sich um eine Miteigentümergeinschaft, die darüber hinaus im Schlichtungsverfahren anwaltlich vertreten war.

Im November 2015 teilte die Schlichtungsstelle dem Mieter mit, dass die Antragsgegnerin einen Fristerstreckungsantrag eingebracht hat und diesem stattgegeben wurde. Begründet wurde der Antrag mit der Verhinderung eines Miteigentümers. Dem Antragsbegehren folgend wurde die Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis Dezember 2015 gewährt.

Zwei Fristerstreckungs-
anträgen wird stattge-
geben

Ende Dezember 2015 wurde dem Mieter von der Schlichtungsstelle die Stellungnahme der Antragsgegnerin übermittelt und gleichzeitig ersucht, binnen vier Wochen dazu Stellung zu nehmen.

Der Betroffene gab seine Stellungnahme Mitte Jänner 2016 ab, am 2. Februar 2016 teilte ihm die Schlichtungsstelle mit, dass am 1. Februar 2016 neuerlich ein Fristerstreckungsantrag mit derselben Begründung eingebracht und diesem erneut stattgegeben wurde. Diesmal wurde eine Fristerstreckung bis Ende Februar 2016 gewährt.

Zum genannten Termin wandte sich der Mieter an die Schlichtungsstelle und ersuchte um eine Entscheidung auf Grundlage der bereits vorhandenen Stellungnahme und urgierte diese mangels Entscheidung der Behörde.

Am 24. März 2016 rief die Antragsgegnerin – die zugleich Antragstellerin der beiden Fristerstreckungsanträge war – das Bezirksgericht an, um zu klären, weshalb das Schlichtungsverfahren zwischenzeitlich ohne Sachentscheidung der Behörde eingestellt wurde.

Behörde trifft keine
Sachentscheidung

Gemäß § 40 Abs. 2 MRG kann das Gericht von jeder Partei angerufen werden, wenn das Schlichtungsverfahren vor der Gemeinde nicht binnen drei Monaten zum Abschluss gelangt ist. Damit soll verhindert werden, dass das Schlichtungsverfahren durch die Vorgangsweise einer Partei verzögert wird.

Im vorliegenden Fall wurde der Antragsgegnerin durch die Gewährung mehrerer Fristerstreckungen die Anrufung des Gerichts ermöglicht, wodurch eine Sachentscheidung im Schlichtungsverfahren umgangen bzw. verhindert wurde.

Aus Sicht der VA war die zweimalige Gewährung von Fristerstreckungen nicht gerechtfertigt, da sie von einer Miteigentümergeinschaft beantragt wurde, die darüber hinaus anwaltlich vertreten war. Eine Stellungnahme im Verfahren hätte auch durch einen anderen Miteigentümer erfolgen können.

Missstand Durch diese Vorgehensweise hat es die Behörde verabsäumt, eine rechtzeitige Entscheidung in der Sache zu treffen. Die VA sah hierin einen Missstand in der Verwaltung.

Einzelfall: VA-ST-G/0003-B/1/2016

2.1.2 Aufsichtsbeschwerde nicht fristgerecht erledigt – Amt der Stmk Landesregierung

Ein Gemeinderat wandte sich an die VA und zog in Beschwerde, dass das Amt der Stmk LReg als Aufsichtsbehörde seiner Beschwerde in einer Gemeindeangelegenheit nicht fristgerecht nachkam.

Die Aufsichtsbehörde begründete die lange Erledigungsdauer damit, dass sie fehlende Unterlagen eingefordert hatte, diese Urgenz aber von einer Mitarbeiterin der Gemeinde aus Nachlässigkeit nicht weitergeleitet worden war.

Gemäß § 98a Abs. 1 Z 4 Stmk GemO 1967 hat die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden ohne Verzug innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.

Keine ordnungsgemäße Kalendrierung

Für die Einhaltung dieser Frist hat die Aufsichtsbehörde selbst Sorge zu tragen. Der Aufsichtsbehörde obliegt es, im Zuge einer ordnungsgemäßen Kalendrierung Fristen vorzumerken und fehlende Unterlagen zu urgieren. Das Versäumnis einer Mitarbeiterin der Gemeinde, die Urgenz weiterzuleiten, nimmt die Aufsichtsbehörde nicht aus ihrer Verantwortung, aus eigener Initiative die Unterlagen nachdrücklich und wiederholt nachzufordern. Zu diesem Zweck hat sie sich zeitnah Urgenzfristen im Kalender zu vermerken.

Missstand Aus Sicht der VA wäre es bei einer ordnungsgemäßen Kalendrierung möglich gewesen, die Beschwerde fristgerecht zu erledigen. Es war daher ein Missstand in der Verwaltung festzustellen.

Einzelfall: VA-ST-G/0010-B/1/2016

2.1.3 Probleme bei der elektronischen Zustellung von behördlichen Schriftstücken – Magistrat der Stadt Graz

Ein Grazer wandte sich an die VA und beschwerte sich darüber, dass ihm in einem laufenden Bauverfahren immer wieder Post der Behörde nicht zugestellt werde. Erkennen ließe sich dies daran, dass seine Gattin Post der Behörde erhält, er aber nicht.

Der Betroffene nahm daraufhin bereits im Juni 2016 Kontakt mit der Stadt Graz auf. Es stellte sich heraus, dass es technisch nicht möglich war, an sein Postfach beim Bundesrechenzentrum zuzustellen.

Elektronische Zustellung von Behördenpost nicht möglich

Wiewohl er immer wieder den Kontakt mit der Behörde suchte, konnte das Problem keiner Lösung zugeführt werden. Vielmehr versuchte die Behörde, ihm Schriftstücke postalisch zu übermitteln, deren Annahme er unter Hinweis auf sein elektronisches Postfach sowie seine regelmäßige lange Abwesenheit von der Wohnadresse verweigerte.

Nachdem das Problem der Stadt Graz seit Juni 2016 bekannt war und bis März 2017 nicht gelöst werden konnte, wandte sich der Betroffene an die VA.

Problem seit langem bekannt

Die VA trat an den Magistrat der Stadt Graz heran, ersuchte um Stellungnahme sowie um Lösung dieses Problems.

Mit Schreiben vom Mai 2017 teilte der Betroffene der VA mit, dass sein Problem nunmehr seitens der Stadt Graz gelöst werden konnte und eine ordnungsgemäße Zustellung an sein Postfach erfolgen würde.

Auch seitens der zuständigen Fachabteilung wurde der VA mitgeteilt, dass das Problem nunmehr seitens der ITG Informationstechnik Graz GmbH in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung nach einigen Testversuchen behoben werden konnte und eine ordnungsgemäße Zustellung seit April 2017 möglich ist.

Der VA wurde trotz Rückfrage nicht mitgeteilt, wie die Lösung letztlich umgesetzt wurde. Nicht bestritten wurde jedoch der lange Zeitraum, den die Umsetzung in Anspruch genommen hat.

Seitens der VA war aufgrund des Umstandes, dass die Behörde zur Lösung des Problems elf Monate gebraucht hatte, ein Missstand in der Verwaltung festzustellen, zumal deshalb in einem anhängigen Bauverfahren eine ordnungsgemäße elektronische Zustellung nicht möglich war.

Missstand

Einzelfall: VA-ST-G/0010-B/1/2017

2.1.4 Beschränkung des Zugangs zum Hallenbad für Asylwerbende – Marktgemeinde Admont

Die Marktgemeinde Admont beschränkte den Zugang von Asylwerbenden zum Hallenbad. Während der allgemeinen Öffnungszeiten kam es laut Anga-

ben des Bürgermeisters zu einer größeren Anzahl von Besucherinnen und Besuchern. Darunter waren auch viele Asylwerbende, welche von der Diakonie betreut wurden. Die Gemeinde vereinbarte mit der Heimleiterin der Diakonie mündlich, die Benützung des Hallenbades auf kleinere Gruppen von Asylwerbenden einzuschränken.

Diskriminierungsverbot ist zu beachten Prinzipiell hat die Gemeinde Admont das Recht, den Zugang zum gemeindeeigenen Hallenbad zu beschränken. Eine derartige Einschränkung darf jedoch weder dem Diskriminierungsverbot noch dem Verbot der rassistischen Diskriminierung widersprechen. Unzulässig ist jedenfalls, Personen aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses zu diskriminieren oder sie daran zu hindern, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind.

Die VA kritisierte das Vorgehen der Gemeinde, da die Vereinbarung nicht schriftlich getroffen wurde. Dadurch mangelt es an der erforderlichen Transparenz und es blieb offen, warum der Zugang zum Hallenbad beschränkt wurde. Es empfiehlt sich, Beschränkungen zu Dienstleistungen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, stets schriftlich festzuhalten. Dadurch kann jeder Zweifel ausgeschlossen werden, dass eine Beschränkung des Zugangs zu einer Dienstleistung aus unsachlichen Erwägungen ausgesprochen wurde.

Beschränkung wurde aufgehoben Erfreulich ist, dass die Beschränkung in der Zwischenzeit aufgehoben wurde.
Einzelfall: VA-ST-G/0013-B/1/2016

2.1.5 Sturz als Folge mangelnden Winterdienstes – Stadtgemeinde Hartberg

Sturz mit Folgen Eine 79-jährige Pensionistin stürzte im Jänner 2016 im Ortsgebiet der Stadtgemeinde Hartberg schwer. Die ältere Dame rutschte gegen 8.30 Uhr auf dem eisglatten Gehsteig unweit ihres Hauses aus. Dabei erlitt sie einen Bruch des rechten Oberschenkels sowie Brüche der beiden Knöchel des rechten Sprunggelenks. Die Folge waren ca. 19 Wochen im Krankenhaus, Pflegeheim und in der Kuranstalt. An Heilungskosten sowie Kosten für die Versorgung in einem Pflegeheim fielen insgesamt 8.000 Euro an.

Halterin des Weges (Gehsteiges) und Eigentümerin der Liegenschaft, zu der der Gehsteig gehört, ist die Gemeinde Hartberg. Sie verständigte am Unfalltag um 7.05 Uhr ihre Mitarbeiter von dem aufgetretenen Glatteis. Um 7.30 Uhr wurde zwar mit dem Aufbringen von Streugut begonnen. Am Unfallort war jedoch bis 10.30 Uhr nicht gestreut worden.

Mitarbeiter war krank Laut dem Winterdienstplan der Gemeinde werden für den gegenständlichen Bereich zwei Mitarbeiter eingesetzt. Da ein Mitarbeiter an diesem Tag erkrankt war, wurde der Streudienst nur von einer Person allein durchgeführt.

Für den mangelhaften Zustand eines Weges haftet gemäß § 1319a ABGB der Halter des Weges, wenn ihn oder seine Leute grobes Verschulden daran trifft.

Welche Maßnahmen ein Wegehalter im Einzelnen zu treffen hat, richtet sich nach der Art des Weges. Jeder Wegehalter hat die zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine gefahrlose Benützung des Weges sicherzustellen. Auch die Erhebungen der VA ergaben keine Anhaltspunkte, welche auf eine Unzumutbarkeit der Streupflicht im Sinne der Judikatur schließen ließen. Es herrschte weder permanenter Schneefall noch andere besondere Witterungsverhältnisse, welche die Streuungswirkung vereitelt hätten. Dies geht auch aus der Tatsache hervor, dass vor dem Wohnhaus der Verletzten die zuständige Hausverwaltung ihrer Streupflicht zum Unfallzeitpunkt nachgekommen war. Im Übrigen ist das Auftreten von Glatteis um diese Jahreszeit nicht unüblich.

Keine außergewöhnliche Witterung

Aufgrund der Glatteisbildung war ein Unfall nicht nur möglich, sondern geradezu wahrscheinlich (2 Ob 26/06x). Derartige Witterungsverhältnisse sind im Jänner weder unwahrscheinlich noch unvorhersehbar. Es wäre an der Gemeinde gelegen gewesen für einen derartigen, nicht ungewöhnlichen Fall, Vorsorge zu treffen und bei Ausfall eines Mitarbeiters wegen Krankheit eine Ersatzkraft einzusetzen.

Unfall vorhersehbar

Neben der allgemeinen Wegehaftung haftet die Gemeinde aber auch nach § 93 Abs. 1 StVO. Als Eigentümerin der an die Haltestelle angrenzenden Liegenschaft hat sie Gehsteige und Gehwege in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen.

Streupflicht vernachlässigt

Der OGH vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass die Streupflicht und die anderen Pflichten des Liegenschaftseigentümers nach § 93 StVO nicht unter die Haftungseinschränkung des § 1319a ABGB (auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) fallen. Die Haftung liegt daher bereits bei leichter Fahrlässigkeit vor.

Im Hinblick auf die klare Rechtslage legte die VA der Gemeinde nahe, nach Rücksprache mit ihrer Haftpflichtversicherung, die Forderungen der Pensionistin dem Grunde nach anzuerkennen und ihr ein akzeptables Anbot zur Schadensregulierung zu unterbreiten.

Außergerichtliche Bereinigung

Dieser Anregung kam die Gemeinde nach und bot der Verletzten eine angemessene Abschlagszahlung an, die sie auch dankend annahm.

Einzelfall: VA-ST-G/0018-B/1/2016

2.2 Gesundheitswesen

2.2.1 Einstellung des kinder- und jugendfachärztlichen mobilen Notdienstes

„KiMoNo neu“ ab
Jänner 2017

Nach Einstellung des privat organisierten kinder- und jugendfachärztlichen Notdienstes (KiMoNo) in der Stadt Graz entschloss sich die Fachgruppe Kinder- und Jugendheilkunde Stmk – Projektteam KiMoNo, den „KiMoNo neu“ ab Jänner 2017 interimistisch fortzuführen. Erkrankte Kinder bzw. Jugendliche wurden an Wochenenden und Feiertagen in der Zeit zwischen 8 und 20 Uhr zu Hause von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde aufgesucht und behandelt. Vorab wurde über einen Telefondienst, der ebenfalls von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Kinder- und Jugendhilfe übernommen wurde, eine Triage (Priorisierung medizinischer Hilfeleistung) durchgeführt.

Für den 12-Stunden-Telefondienst wurde eine Honorarpauschale in Höhe von 250 Euro und für den Visitedienst eine Honorarpauschale in Höhe von 70 Euro je behandelter Patientin bzw. je behandeltem Patienten vereinbart. Durch die Übernahme der Visitenpauschale durch den Gesundheitsfonds Stmk und die StGKK entstanden für die Eltern keinerlei Kosten.

Einstellung im
März 2018

Mit Ende März 2018 wurde jedoch auch das Projekt „KiMoNo neu“ eingestellt.

Überlastung der Ambulanzen bzw. längere Wartezeiten befürchtet

Die VA führte ein amtswegiges Prüfverfahren zur Klärung der aktuellen und künftigen Versorgung erkrankter Kinder bzw. Jugendlicher an Wochenenden und Feiertagen durch. Mangels offener Ordinationen niedergelassener Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde an Wochenenden und Feiertagen sind Eltern von akut kranken Kindern bzw. Jugendlichen oft gezwungen, Spitalsambulanzen in Anspruch zu nehmen. Diese stoßen dadurch zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen. Die Einstellung des mobilen Notdienstes lässt daher längere Wartezeiten an den Ambulanzen der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde in Graz befürchten.

Die zuständige Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement des Amtes der Stmk LReg teilte mit, dass im Jahr 2017 pro Einsatztag durchschnittlich zehn Patientinnen bzw. Patienten vom Visitedienst behandelt wurden.

Anstieg im Ambulanzbereich trotz „KiMoNo neu“

Um den Einfluss von „KiMoNo neu“ auf die Frequenzen und Wartezeiten an den (Notfall-)Ambulanzen der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde Graz festzustellen, wurden von den Verantwortlichen die Zeiträume Juli bis Dezember 2016 (ohne „KiMoNo neu“) und 2017 (mit „KiMoNo neu“) gegenübergestellt. Die Zahlen hätten keinen direkten Einfluss von „KiMoNo neu“ bzw. keine direkte entlastende Wirkung für die Spitalsambulanzen ergeben. Auch bei Betrachtung des gesamten Jahres 2017 hätte sich gezeigt, dass es im Vergleich zum Jahr 2016 – trotz der Einführung von „KiMoNo neu“ – in der Stadt Graz im Ambulanzbereich zu einer Frequenzzunahme an Patientinnen und Patienten gekommen war. Konkrete Rückschlüsse bzw. generalisier-

rende Aussagen im Hinblick auf eine Zunahme der Wartezeit können nach Auskunft der Stmk LReg noch nicht getroffen werden.

Laut der Stmk LReg sei das Projekt „KiMoNo neu“ von Beginn an nur als ein zeitlich befristeter Teil eines Gesamtkonzeptes zur Errichtung einer unabhängigen, dezentralen und standortgebundenen Einrichtung gesehen worden. Im Februar 2017 seien diesbezüglich erste Gespräche zwischen der StGKK, dem Gesundheitsfonds Stmk, der Ärztekammer für Stmk und der Fachgruppe für Kinder- und Jugendheilkunde geführt worden.

Errichtung einer standortgebundenen Einrichtung geplant

Die Versorgung von akut erkrankten Kindern und Jugendlichen an Wochenenden und Feiertagen in Graz sei zwischenzeitig durch die Ambulanz der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde gewährleistet. Auch bestehe die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Ärztenotdienstes, der wochentags von 19 Uhr bis 7 Uhr bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr telefonisch für medizinische Notsituationen zur Verfügung steht und bei Bedarf auch Hausbesuche durchführt.

Trotz dieser Zusicherung ist ein baldiges positives Ende der Verhandlungen der StGKK und des Gesundheitsfonds mit der Ärztekammer für Stmk und der Fachgruppe für Kinder- und Jugendheilkunde erforderlich, um eine bestmögliche Versorgung an Wochenenden und Feiertagen in Graz sicherzustellen.

Abschluss der Verhandlungen notwendig

Einzelfall: VA-ST-GES/0010-A/1/2018, Amt d. Stmk LReg ABT01-36582/2018-6

2.2.2 Behandlung von spinaler Muskelatrophie durch neue Medikation

Die Krankheit spinale Muskelatrophie (SMA) ist ein Muskelschwund, der durch einen fortschreitenden Untergang von motorischen Nervenzellen im Vorderhorn des Rückenmarks verursacht wird, und wird in vier Schweregrade (Typ I bis Typ IV) eingeteilt. Eine relativ neue Behandlungsmethode ist das in einer Krankenanstalt zu verabreichende Medikament „Spinraza“.

Zwei Patienten, ein 12-jähriger Bub und ein erwachsener Steirer, beklagten sich gegenüber der VA, dass die Stmk Krankenanstaltengesellschaft mbH (KAGes) eine Behandlung der Erkrankung mit dem Medikament „Spinraza“ aufgrund einer Einschätzung des LKH Universitätsklinikum Graz ablehnte. Die Ablehnung erfolgte im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Wirksamkeit des Medikamentes lediglich für Kleinkinder, nicht jedoch – wie im Falle der beiden Betroffenen – für „ältere“ Kinder und Erwachsene nachgewiesen sei.

Medikament „Spinraza“

Die Krankheit äußert sich unter anderem in einer Sturzgefährdung und gravierenden Mobilitätseinschränkungen. Bei dem betroffenen Buben ist der Fall besonders tragisch, er ist bereits auf einen Rollstuhl und eine nächtliche Heimbeatmung angewiesen. Mangels alternativer Therapien ist die Erkrankung in beiden Fällen bereits weit fortgeschritten.

Auswirkungen der Krankheit schwerwiegend

Das Medikament „Spinraza“ wurde im Mai 2017 von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zur Behandlung der spinalen Muskelatrophie zentral zugelassen. Da die Behandlung mit „Spinraza“ in Krankenanstalten erfolgt, wird diese vom zuständigen Rechtsträger der jeweiligen Krankenanstalten bezahlt. Ob und für welche Gruppe an Patientinnen bzw. Patienten das Medikament zur Anwendung kommt, ist von der jeweiligen Krankenanstalt zu klären.

Vier von elf Anträgen für Kinder bewilligt

Das Amt der Stmk LReg teilte mit, dass dem Vorstand der KAGes aktuell elf Anträge (davon zwei Wiederholungsanträge und ein zurückgezogener Antrag) für Genehmigungen zur Behandlung von SMA (Typ I bzw. II) bei Kindern vorliegen. Vier Anträge wurden zur Behandlung freigegeben. Die Auswahl der Patientinnen und Patienten für die Behandlung erfolgt nach Angaben der KAGes jeweils durch Expertinnen und Experten nach dem klinischen Nutzen für die im Einzelfall betroffenen Personen.

Anträge von Erwachsenen bislang abgelehnt

Für Erwachsene (mit SMA Typ III) wurde bei vier vorliegenden Anträgen bislang keine Bewilligung zur Behandlung erteilt. Für Sommer 2018 wurde eine neuerliche Bewertung jener Anträge angekündigt, die erwachsene Erkrankte betreffen.

Nach Ansicht der KAGes handle es sich bei der Behandlung mit „Spinraza“ bislang jedoch um keine anerkannte Methode für Erwachsene. Insbesondere hätten bislang keine Hinweise auf die Wirksamkeit der Behandlung bei Erwachsenen gefunden werden können. Der Fall des Buben weise hinsichtlich des Medikaments Merkmale auf, die außerhalb der derzeit gesicherten Literatur und veröffentlichten Studien liegen würden. Die KAGes hält daher an der Ablehnung fest. Für den Fall, dass die wissenschaftliche Evidenz sich ändern sollte, kündigt die KAGes eine neue Beurteilung der in Rede stehenden Sachverhalte an.

Österreichweit einheitliches Vorgehen beabsichtigt

Überdies fand im Mai 2018 ein Treffen sämtlicher Krankenhausträger mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und weiteren Expertinnen bzw. Experten statt, im Zuge dessen ein österreichweites Vorgehen besprochen und abgestimmt wurde.

Aus Sicht der VA sind weitere koordinierende Bemühungen der Krankenversicherungsträger notwendig, um die Voraussetzungen für eine Behandlung mit „Spinraza“ für sämtliche Gruppen von Patientinnen und Patienten bundeseinheitlich zu gestalten.

Einzelfall: VA-BD-SV/0373-A/1/2018, Amt d. Stmk LReg ABT01-38868/2018-6

2.2.3 Keine Kostenübernahme für Behandlung der „Schattenspringer Krankheit“

Ein Steirer, der an einer sehr seltenen und schmerzhaften Stoffwechselerkrankung namens erythropoetische Protoporphyrinurie (EPP) („Schattenspringer

Krankheit“) leidet, wandte sich an die VA, weil die KAGes die Kostenübernahme für das Medikament „Scenesse“ abgelehnt hatte.

Die EPP-Erkrankung basiert auf einem genetischen Defekt, der unter anderem zur Folge hat, dass Betroffene starke Verbrennungsschmerzen verspüren, sobald sie sich der Sonne aussetzen. Sie müssen daher einen Großteil ihres Lebens in abgedunkelten Räumen verbringen. Schätzungen zufolge sind in Österreich derzeit bis zu 60 Personen von der Krankheit betroffen.

Seit 2014 ist das Medikament „Scenesse“ (Wirkstoff Afamelanotid) in der EU zugelassen. Laut Berichten der „EPP-Patientengruppe Österreich“ ist es das einzige Medikament, das tatsächlich gegen EPP wirkt. Der Gendefekt als Ursache der EPP kann nicht kausal behandelt werden. Mit Afamelanotid erhöht sich die Hautpigmentierung und bietet so einen gewissen Lichtschutz, der es Betroffenen ermöglicht, sich zumindest eine gewisse Zeit im Freien bzw. Sonnenlicht aufzuhalten.

Medikament seit 2014
in der EU zugelassen

Während Krankenkassen in Deutschland die Kosten für dieses Medikament übernehmen, ist die Finanzierung in Österreich ungeklärt und erfolgt allem Anschein nach auch uneinheitlich. Laut StGKK wird die Behandlung mit dem Medikament Scenesse ausschließlich in dafür zertifizierten Krankenanstalten vorgenommen. Jener Steirer, der sich an die VA wandte, bekam sowohl von der StGKK als auch von der KAGes eine Absage zur Kostenübernahme für „Scenesse“.

Frage der Finanzierung
in Österreich ungeklärt

Einzelfall: VA-BD-SV/0441-A/1/2018

2.2.4 Zu wenige Kassenhebammen in Graz und Umgebung

Eine Steirerin plante, für die Zeit nach der Geburt ihres Kindes die Leistungen einer Kassenhebamme in Anspruch nehmen. Als sie sich aus diesem Grund im vierten Monat ihrer Schwangerschaft mit der StGKK in Verbindung setzte, wurde ihr mitgeteilt, dass für den Raum Graz-Umgebung nur zwei Kassenhebammen verfügbar seien und diese für den fraglichen Zeitraum bereits ausgebucht wären.

Keine Kassen-
hebamme verfügbar

Der zwischen dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Österreichischen Hebammengremium, Landesgeschäftsstelle Stmk, vereinbarte Stellenplan sieht in den Bezirken Graz-Stadt und Graz-Umgebung jeweils vier Planstellen für Kassenhebammen vor.

Geringes Planstellen-
angebot

Die StGKK räumte im Zuge des Prüfverfahrens der VA ein, dass im fraglichen Zeitpunkt tatsächlich nur eine Planstelle im Bezirk Graz-Stadt und zwei Planstellen im Bezirk Graz-Umgebung mit Kassenhebammen besetzt waren. Mittlerweile konnte in beiden Bezirken jeweils eine weitere Planstelle besetzt werden, in Graz-Stadt wird mit 1. Juni 2018 eine dritte Planstelle vergeben werden.

Nur eine von vier Plan-
stellen war besetzt

Die StGKK ist bemüht, die aktuelle Situation zu verbessern, betont aber, den Abschluss von Verträgen mit freiberuflich tätigen Hebammen nicht erzwingen

2017 wurden neue
Tarife ausverhandelt

zu können und an jene Bedingungen gebunden zu sein, die seitens des entscheidenden Gremiums ausverhandelt wurden. Es bestehe Zuversicht dahingehend, mit den im Jahr 2017 neu verhandelten Tarifen einen zusätzlichen Anreiz für Hebammen geschaffen zu haben, sich auf die derzeit noch freien Planstellen zu bewerben.

Weitere Anstrengungen notwendig Es sind auch in Zukunft weitere Anstrengungen notwendig, um eine Besetzung der freien Stellen zu erreichen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0352-A/1/2018

2.2.5 Unzureichende Versorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Steiermark an letzter Stelle Wie die VA sowohl im Sonderbericht „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ (2017, S. 55 f.) als auch im PB 2017 (Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, S. 54 f.) ausführte, standen in der Steiermark im Jahr 2016 lediglich 33 vollstationäre KJP-Betten und 14 KJP-Tagesklinikplätze zur Verfügung. Mit einer aktuellen Bettenmessziffer von 0,04 belegte die Steiermark österreichweit den letzten Platz.

Aufstockung des stationären Versorgungsangebotes In Reaktion auf die dazu geäußerte Kritik des Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) ist im Rahmen der Umsetzung des Regionalen Strukturplanes Gesundheit Steiermark 2025 eine Aufstockung des stationären Versorgungsangebotes auf insgesamt 84 KJP-Betten geplant. Die im Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 vorgesehene Bettenanzahl von mindestens 96 Betten wird zwar unterschritten, doch soll parallel zur Aufstockung im stationären Bereich auch eine deutliche Erweiterung des ambulanten Versorgungsangebotes außerhalb des Spitalswesens erfolgen.

Zehn ambulante KJP-Zentren im Aufbau Ende 2016 bzw. im Frühjahr 2017 wurden in der Landeszielsteuerungskommission entsprechende Beschlüsse für den Ausbau von zehn KJP-Zentren gefasst. Die Zentren, die derzeit im Aufbau befindlich sind, sollen aus jeweils einem Ambulatorium für KJP und einer psychosozialen Beratungsstelle bestehen. Die beiden Einheiten sollen in multiprofessionellen Teams eng vernetzt arbeiten, um eine niederschwellige, wohnort-nahe und für die Patientinnen und Patienten kostenfreie psychiatrische bzw. psychotherapeutische Versorgung, insbesondere auch in den ländlichen Gebieten der Steiermark, sicherzustellen.

Die Etablierung solcher Zentren stellt aus Sicht der VA eine wichtige Säule im multidisziplinären Versorgungssystem im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie dar und wird grundsätzlich begrüßt. Ob und inwieweit dadurch dem gesundheitspolitischen Ziel entsprochen werden kann, Kinder und Jugendliche – unabhängig von der Art ihrer Erkrankung – in jedem Fall so lange wie möglich ambulant zu betreuen, wird der NPM bei seinen Überprüfungen im Jahr 2018 weiter beobachten.

Einzelfall: VA-ST-GES/0010-A/1/2017, Amt d. Stmk LReg ABT08-26485/2018-13

2.3 Gewerberecht

2.3.1 Lärmbelästigungen durch Hundeabrichteplatz

Ein Bürger wandte sich an die VA und schilderte Lärmbelästigungen durch Hundegebell ausgehend von einem benachbarten Hundeabrichteplatz im Zuständigkeitsbereich der BH Weiz. In rechtlicher Hinsicht stellte sich die Frage, ob eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig ist.

Nachdem bei der VA Beschwerden über Hundepensionen und Hundeabrichteplätze auch aus anderen Bundesländern einlangten, befasste die VA zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Vollziehung das BMWFW. Aus der Antwort des Ressorts ergab sich, dass auch schon (nur) das Hundetraining unter die GewO fallen kann. Selbst wenn die Hunde nur für die Dauer des Trainings an einem Abrichteplatz anwesend sind, besteht ein betriebsanlagerechtlicher Handlungsbedarf, wenn durch das Hundegebell Lärmbelästigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Betriebsanlagengenehmigung erforderlich

Die VA konnte den Betroffenen über die Rechtslage aufklären. Weitere nachbarliche Beschwerden erübrigten sich durch die Verlegung des Hundeabrichteplatzes an einen anderen Standort außerhalb des Wohngebietes.

Einzelfall: VA-BD-WA/0120-C/1/2016; Stmk LReg ABT01-97641/2017-4

2.3.2 Geruchsbelästigungen durch Darmbearbeitungsanlage

Nachbarinnen und Nachbarn eines Betriebsgeländes beanstandeten bei der VA eine Säumigkeit der BH Südoststeiermark: Seit August 2008 werde auf dem Areal eines ehemaligen Schlachthofes in der Gemeinde Straden eine Darmbearbeitungsanlage betrieben. Aufgrund von Anrainerbeschwerden über unzumutbare Geruchsbelästigungen sei ein Biofilter eingebaut worden, womit der Geruch einige Jahre lang erträglich gewesen sei. Seit knapp einem Jahr sei die Nachbarschaft jedoch wieder starkem Verwesungsgeruch ausgesetzt.

Vorerst Verbesserungen durch Biofilter

Nach Einschreiten der VA erfolgte eine Überprüfung durch einen immissions-technischen Amtssachverständigen. Dieser schloss die Biofilteranlage als Verursacherin für die Geruchsbelästigungen aus. Bei einer weiteren Begehung am Betriebsgelände wurden allerdings kleinere Mängel an anderen Anlagenteilen entdeckt, deren umgehende Behebung aufgetragen wurde. Der Amtssachverständige führte auch mit einigen Anrainerinnen und Anrainern Gespräche. Diese teilten mit, dass es nur fallweise zu Belästigungen durch Gerüche komme.

Der Amtssachverständige wies darauf hin, dass mit vereinzelt Lokalaugenscheinen die Geruchsbelastungen nicht verifiziert werden könnten. Bei anhaltenden Geruchsbeschwerden sei eine „Geruchsbegehung“ über zumindest ein halbes Jahr erforderlich. Die schnellere Variante einer „Ausbreitungsrechnung“ könne nicht durchgeführt werden, da der genaue Emissionsort und die

„Geruchsbegehung“ über längeren Zeitraum notwendig

Geruchsfrachten nicht identifiziert werden könnten. Weder die Aussagen des Betreibers noch jene der Nachbarschaft hätten bisher Hinweise auf plausible Emissionsquellen und Mängel liefern können.

Die VA klärte die Betroffenen auf und empfahl, bei anhaltenden Geruchsbelästigungen mit der Gewerbebehörde wegen einer Geruchsbegehung Kontakt aufzunehmen.

Einzelfall: VA-BD-WA/0022-C/1/2017; BH Südoststeiermark BHSO-67693/2015-337

2.4 Land- und Forstwirtschaft

2.4.1 Rechtswidriges Genehmigungsverfahren – Grundverkehrsbehörde Graz-Umgebung

Ein Landwirt wandte sich wegen eines grundverkehrsbehördlichen Verfahrens an die VA. Der Grundverkehrsbehörde bei der BH Graz-Umgebung sei im Zuge der Abwicklung einer gerichtlichen Zwangsversteigerung der Zuschlag an eine GmbH zur Genehmigung vorgelegt worden. Nachdem es sich um ein landwirtschaftliches Grundstück handle und der Zuschlag an eine Nichtlandwirtin erteilt worden sei, habe die Grundverkehrsbehörde eine Anfrage an die Gemeinde Lieboch hinsichtlich möglicher landwirtschaftlicher Interessentinnen und Interessenten gerichtet. Daraufhin habe sich der Landwirt gemeldet.

Erwerb durch Nichtlandwirt

Laut Herrn N.N. habe sich die erwerbende GmbH in weiterer Folge jedoch in eine Kommanditgesellschaft (KG) umgewandelt, einen Landwirten als Kommanditisten aufgenommen und einen neuen Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung gestellt.

Aus Sicht des Herrn N.N. hätte die Grundverkehrsbehörde den neuen Antrag nicht genehmigen dürfen. Bei der neu gegründeten KG handle es sich um keine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft im Sinne des Grundverkehrsgesetzes. Daher wäre die Gemeinde neuerlich zu verständigen und ein Anschlag an der Amtstafel erforderlich gewesen. Herr N.N. sei so um die Möglichkeit gebracht worden, wieder selbst im Verfahren als möglicher landwirtschaftlicher Erwerber sein Interesse zu bekunden.

Grundverkehrsbehörde unterlässt Verständigung der Gemeinde

§ 8a Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz regelt Folgendes: Sofern die Erwerberin bzw. der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin bzw. kein Landwirt ist, hat die Grundverkehrsbehörde die Gemeinde, in der das Grundstück liegt, vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen.

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin bzw. ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie bzw. er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie bzw. er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin bzw. den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Die von der VA befasste Grundverkehrsbehörde gestand „eine Reihe von schwerwiegenden Fehlern“ im Genehmigungsverfahren ein. Aus diesem Grund seien auch personelle Veränderungen bei der Grundverkehrsbehörde

Grundverkehrsbehörde gesteht Fehler ein

erfolgt. Die KG, der die grundverkehrsbehördliche Genehmigung erteilt wurde, sei keine geeignete Erwerberin gewesen, weil ihr Zweck nicht auf den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft ausgerichtet gewesen sei. Dessen ungeachtet sei der Genehmigungsbescheid rechtskräftig geworden. Nach übereinstimmender Rechtsauffassung der Grundverkehrsbehörde und der VA bestand keine Möglichkeit zur nachträglichen Korrektur der Fehlentscheidung.

Fehlerbehebung nicht
möglich

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest, musste den Landwirt jedoch auch davon in Kenntnis setzen, dass eine Behebung der rechtswidrig zustande gekommenen Entscheidung rechtlich nicht möglich ist.

Einzelfall: VA-St-AGR/0002-C/1/2017, BH Graz-Umgebung BHGU-58058/2016, BHGU-134514/2016

2.5 Landes- und Gemeindeabgaben

2.5.1 Drastische Gebührenerhöhung nach Gemeindezusammenlegung

Herr N.N. ist Betreiber einer Waschanlage. Er beschwerte sich bei der VA darüber, dass er seit 1. Jänner 2015 laut seiner Berechnung um 169,22 % mehr Kanalbenützungsgebühr bezahlen müsse. Die Änderung der Kanalabgabenordnung, die wegen der Eingliederung seiner Gemeinde in die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark vorgenommen wurde, widerspreche § 11 Abs. 3 Stmk GemO.

Die neue Gemeinde habe bei der Festsetzung von Gebühren die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeindemitglieder zu berücksichtigen und darauf Bedacht zu nehmen, dass Gebühren gegenüber den von der ursprünglichen Gemeinde vorgeschriebenen Geldleistungen nicht außerordentlich erhöht würden. Von einer außergewöhnlichen Erhöhung sei auszugehen, wenn die Gebühr um mehr als 20 % von der bisherigen Vorschreibung abweiche.

Keine Gebührenerhöhung durch Gemeindezusammenlegungen

Die Stmk LReg rechtfertigte die Vorgehensweise gegenüber der VA damit, dass es sich bei der Verordnung nicht um eine harmonisierende Verordnung des Gemeinderats der neuen Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark handle, sondern die Erhöhung noch vom Gemeinderat der ursprünglichen Gemeinde Weinburg am Saßbach im November 2014 beschlossen worden sei. Demzufolge sei diese Verordnung im Sinne des § 11 Abs. 2 GemO vom Regierungskommissär auf die neu geschaffene Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark übergeleitet worden, weshalb § 11 Abs. 3 GemO in diesem Fall nicht anwendbar sei.

§ 11 Abs. 3 Stmk GemO zufolge hat der Ordnungsgeber die Neufestsetzung von Benützungsgebühren der neu geschaffenen Gemeinde so durchzuführen, dass diese tunlichst zu keiner außergewöhnlichen Erhöhung gegenüber der bisher von der ursprünglichen Gemeinde vorgeschriebenen Geldleistung führt. Der Landesgesetzgeber ging somit offensichtlich davon aus, dass es im Zuge der Zusammenlegung von Gemeinden zu erheblichen Gebührenerhöhungen kommen könnte und wollte diesen Folgen entgegenwirken.

Umgehung der gesetzlichen Schutzfunktion

Die VA kritisierte bei dieser Vorgehensweise, dass der Gemeinderat der ursprünglichen Gemeinde Weinburg am Saßbach wenige Wochen vor Wirksamwerden der Gemeindezusammenlegung mittels Verordnung die Kanalgebühren erhöht hatte, welche dann mit einer Überleitungsverordnung in der neuen Gemeinde wirksam wurde. Die strengen Einschränkungen des § 11 Abs. 3 Stmk GemO zum Schutz der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger waren deshalb nicht anwendbar. Die vom Landesgesetzgeber intendierte Schutzfunktion wurde durch diese Vorgangsweise ganz offensichtlich umgangen.

In einem weiteren Beschwerdevorbringen mit ähnlich gelagertem Sachverhalt betreffend die Marktgemeinde Scheifling war eine nahezu gleichartige Vorgehensweise bei der Erhöhung der Kanalgebühren erkennbar.

LReg lehnt Anregung
der VA ab

Aus diesem Grund regte die VA bei der Stmk LReg an, eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen der GemO herbeizuführen, um eine solche Umgehung künftig zu unterbinden. Die Stmk LReg lehnte dies ab.

Einzelfall: VA-ST-ABG/0004-C/1/2016, Stmk LReg ABT07-182534/2016-11; VA-ST-ABG/0005-C/1/2016, Marktgemeinde Scheifling 002/850-851-852-2016/F

2.5.2 Weiterverrechnung von Kosten für Inkassobüro

Herr N.N. beschwerte sich darüber, dass ihm die Marktgemeinde Feldkirchen Kanalgebühren aufgrund falscher Berechnungsparameter vorgeschrieben habe. Nachdem er erfolglos dagegen Rechtsmittel eingebracht hatte, habe ihm die Marktgemeinde weiter einen Säumniszuschlag sowie Mahngebühren vorgeschrieben. Folglich sei ihm ein Schreiben des Alpenländischen Kreditorenverbandes zugestellt worden, in dem er zur Zahlung der Abgaben samt Bearbeitungskosten in der Höhe von mehr als 400 Euro aufgefordert worden sei.

Die Marktgemeinde bestätigte, dass sie den Alpenländischen Kreditorenverband im Februar 2017 mit der Einbringung der offenen Forderung beauftragt hätte und stützte diese Vorgehensweise auf das freie Beschlussrecht einer Gemeinde. Dies entspreche gängiger und gelebter Praxis, ebenso wie die Weiterverrechnung der im Zuge des Einschreitens entstehenden Kosten des Inkassobüros.

Behörde darf nur gesetzlich vorgegebene Zusatzkosten einfordern

Die VA vertrat schon in ähnlichen Fällen die Auffassung, dass Behörden sich mangels gesetzlicher Regelung im Abgabeverfahren nicht vertreten lassen können. Demzufolge darf eine Behörde einer Abgabenschuldnerin bzw. einem Abgabenschuldner nur die in der BAO gesetzlich vorgegebenen zusätzlichen Kosten auferlegen, wie beispielsweise einen Säumniszuschlag oder eine Mahngebühr. Die Auferlegung darüber hinausgehender Kosten ist daher unzulässig.

Gemeinden können sich im Rahmen ihres verfassungsgesetzlich vorgegebenen Wirkungsbereiches zwar beispielsweise in einem Exekutionsverfahren vertreten lassen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass für sämtliche anfallende zusätzliche Vertretungskosten die verfassungsgesetzlich festgelegten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen sind.

Vertretungskosten im Exekutionsverfahren nicht notwendig

Weil im Exekutionsverfahren grundsätzlich kein Anwaltszwang besteht und die Homepage des Justizministeriums darüber hinaus auch für Personen ohne juristische Vorkenntnisse einfach auszufüllende Exekutionsantragsformulare anbietet, sieht die VA durch die Forderung zusätzlicher Kosten einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros die vorher erwähnten Grundsätze verletzt. Erfreulicherweise war die Marktgemeinde letztendlich dazu bereit, auf die Kosten des Alpenländischen Kreditorenverbandes zu verzichten.

Einzelfall: VA-ST-ABG/0009-C/1/2017, MG Feldkirchen vom 29.03.2017

2.5.3 Drastische Erhöhung des Abfallvolumens

Ein Bürger der Marktgemeinde Irnding beschwerte sich bei der VA darüber, dass die Gemeinde in ihrer Abfallordnung das Mindestabfallvolumen von 240 l pro Jahr drastisch auf 1.560 l pro Jahr angehoben habe. Die Marktgemeinde teilte der VA mit, dass die vorherige Festlegung des Volumens nie einer Überprüfung unterzogen, sondern von einer Musterverordnung des Landes bzw. des Gemeindebundes übernommen und von der Aufsichtsbehörde so bestätigt worden wäre. Auch die im November 2014 erfolgte Erhöhung habe die Aufsichtsbehörde geprüft und genehmigt.

Verteuerung der Müllgebühr durch Systemumstellung

Um zu klären, ob diese drastische Erhöhung gerechtfertigt ist, wandte sich die VA an die Stmk LReg als Gemeindeaufsichtsbehörde. Die LReg rechtfertigte ihre Beurteilung damit, die Marktgemeinde schriftlich darauf hingewiesen zu haben, dass im Landesabfallwirtschaftsplan 2010 von einem Restmüllaufkommen von 355 bis maximal 1.253 l pro Person und Jahr ausgegangen werde. Damit sei sie ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen.

Nach Ansicht der VA sind die Benützungsgebühren nach dem Umfang der Nutzung zu bemessen. Deshalb war nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen das im Landesabfallwirtschaftsplan festgelegte Höchstabfallaufkommen (1.253 l) gerade bei der Marktgemeinde Irnding um 307 l pro Person und Jahr (demnach eine Steigerung um 24,5 %) höher sein sollte, als der offenbar statistisch belegte Höchstwert in anderen Gemeinden.

Ziele des Landesabfallwirtschaftsplans sollten als Vorgabe dienen

Die Zweifel des Bürgers der Gemeinde Irnding an der Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung hielt die VA daher für berechtigt und stellte einen Missstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: VA-ST-ABG/0016-C/1/2015, Stmk. LReg. ABT13-38.35-129/2015-9

2.5.4 Abgabeverfahren dauerte 17 Jahre lang

Herr N.N. war Eigentümer eines Hauses in der Gemeinde Ebersdorf. Obwohl er dieses bereits 1999 verkauft hatte, habe die Gemeinde von ihm dennoch Kanalbenützungsgebühren gefordert und ihm sogar mit Exekution bzw. Beauftragung eines Inkassobüros gedroht. Aus diesem Grund wandte er sich an die VA.

Die Gemeinde Ebersdorf teilte der VA mit, dass sie einen Abgabenrückstand des Herrn N.N. aus dem Jahr 1999 habe sicherstellen wollen. Sie habe Herrn N.N. über den Zeitraum von 17 Jahren regelmäßig schriftlich gemahnt und so die Verjährung gehemmt bzw. verlängert. Das Schreiben der VA veranlasste die Gemeinde allerdings offenbar dazu, das Abgabeverfahren einzustellen. Ein Inkassobüro wurde folglich nicht beauftragt.

Großer Abgabenrückstand

Auch wenn eine erfreuliche Lösung für den Betroffenen erzielt werden konnte, kritisierte die VA, dass die Gemeinde über einen so langen Zeitraum „nur“ ge-

Gemeinde setzte lang keine effizienten Schritte

mahnt hatte, ohne weitere geeignete Maßnahmen wie z.B. eine Exekution zu setzen, um die Forderungen tatsächlich einbringlich zu machen.

Einzelfall: VA-ST-ABG/0002-C/1/2017, Gemeinde Ebersdorf vom 06.09.2017

2.5.5 Verspätete Berufungsentscheidung wegen EDV-Umstellung

Behörde hat Entscheidungspflicht

Herr N.N. erhob gegen einen Bescheid der Gemeinde Wildalpen, in dem ihm die Müllgebühr vorgeschrieben wurde, im Oktober 2015 Berufung. Im Mai 2016 wandte er sich an die VA, weil die Gemeinde ihm zu diesem Zeitpunkt immer noch keine Erledigung mit Bescheid übermittelt hatte.

In ihrer Stellungnahme begründete die Gemeinde Wildalpen ihre Säumigkeit damit, dass der Gemeinderat zwar bereits im Dezember 2015 mit Beschluss entschieden hätte, die Berufung von Herrn N.N. als unbegründet abzuweisen, die schriftliche Erledigung sei jedoch aufgrund einer umfassenden EDV-Umstellung und damit verbundenen zeitaufwändigen Einschulungs- und Umstellungsarbeiten erst im Juni 2016 möglich gewesen.

EDV-Umstellung kein Entschuldigungsgrund

Die VA kritisierte, dass die vom Gesetz geforderte Erledigung mittels Bescheides erst acht Monate nach Einbringung des Rechtsmittels erfolgte, obwohl diese so rasch wie möglich und ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen hat. Die Gemeinde hatte auch verabsäumt, geeignete organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um ihrer Entscheidungspflicht rasch nachkommen zu können.

Einzelfall: VA-St-ABG/0018-C/1/2015; Gemeinde Wildalpen vom 02.08.2016

2.5.6 Umstellung des Systems der Müllabholung

Gemeinde erlässt keinen Bescheid

Herr N.N. beschwerte sich darüber, dass die Marktgemeinde Weißkirchen bei einem Teil der Haushalte das System der Müllabfuhr geändert habe. Früher habe für ihn das Bringsystem mit Säcken gegolten, bei dem die Gebühr nach der Anzahl der Personen im Haushalt berechnet worden sei. Nunmehr sei sein Haushalt auf das wesentlich kostspieligere Holsystem mit Tonnen umgestellt worden. Weil die Gemeinde diese Änderung nicht mit Bescheid feststellte, sei ihm der Rechtsschutz verwehrt geblieben.

Evaluierung der Abfuhrordnung

Die Marktgemeinde zeigte sich in ihrer Stellungnahme einsichtig und holte die Erledigung mit Bescheid nach. Darüber hinaus konnte sie der VA erfreulicherweise mitteilen, dass die Abfuhrordnung evaluiert wurde und dabei auch die Liegenschaft von Herrn N.N. zu dessen Zufriedenheit wieder vom Holsystem auf das Bringsystem umgestellt wurde.

Einzelfall: VA-St-ABG/0003-C/1/2016, MG Weißkirchen vom 20.04.2017

2.6 Landes- und Gemeindestraßen

2.6.1 Shopping City Seiersberg: Verbindungsbauten zu öffentlichen Interessentenwegen erklärt – Gemeinde Seiersberg/Pirka

In den Jahren 2002 und 2003 wurde in der Gemeinde Seiersberg ein Shopping Center mit rund 55.200 m² Verkaufsfläche errichtet, das ursprünglich aus vier Geschäftshäusern bestand. Die einzelnen Bauplätze waren im Flächenwidmungsplan als Baugebiete für Einkaufszentren ausgewiesen und durch öffentliche Verkehrsflächen voneinander getrennt. Am 11. Juli 2006 erteilte der Bürgermeister die Baubewilligung zur Errichtung eines weiteren Geschäftshauses. Die fünf Gebäude wurden im Erd- wie im Obergeschoß miteinander verbunden, wobei in den Verbindungsbauten Geschäfte untergebracht sind.

Einkaufszentrum mit Verbindungsbauten zwischen den einzelnen Geschäftshäusern

Für die Verbindungsbauten erteilte die Behörde keine Baubewilligung, sondern wertete sie stattdessen als „Brücken- und Straßenbauwerke“ und erklärte sie mit Verordnungen vom 13. Juni 2002 und 4. Juli 2007 zu öffentlichen Interessentenwegen, obwohl diese keineswegs bloß örtliche Bedeutung haben und nicht nur den Eigentümern dienen.

Nach Zusammenlegung der bisherigen Gemeinden Seiersberg und Pirka zur Gemeinde Seiersberg-Pirka ordnete der Regierungskommissär mit Verordnung vom 2. Jänner 2015 die Weitergeltung der straßenrechtlichen Verordnungen in der Gemeinde Seiersberg-Pirka an.

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein und beantragte im Dezember 2015 beim VfGH, die erwähnten Verordnungen als gesetzwidrig aufzuheben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seiersberg-Pirka beschloss jedoch am 17. Mai 2016 eine neue Verordnung, mit der das Außerkrafttreten der bisher geltenden Verordnungen angeordnet wird und die Straßen zwischen den fünf Geschäftsbauten neuerlich als öffentliche Interessentenwege eingereicht werden.

Gemeinderat beschließt neue Verordnung

Die VA zog daraufhin ihre bisherigen Anträge zurück und beantragte am 10. Juni 2016, der VfGH möge die neue Verordnung des Gemeinderates als gesetzwidrig aufheben.

Mit Erkenntnis vom 2. Juli 2016, V 33-35/2016, hob der VfGH die angefochtene Verordnung als gesetzwidrig auf und sprach aus, dass diese Aufhebung mit Ablauf des 15. Jänner 2017 in Kraft tritt. Der Gerichtshof begründete seine Entscheidung auszugsweise wie folgt:

VfGH hebt angefochtene Verordnungsteile auf

„(...) unter dem Begriff ‚öffentliche Straße‘ sind im System des LStVG 1964 Flächen zu verstehen, die unabhängig von ihrer Bezeichnung dem öffentlichen Verkehr von Menschen und Fahrzeugen dienen, wobei der Begriff ‚Verkehr‘ sowohl den fließenden als auch den ruhenden Verkehr meint. So umfasst die Bezeichnung ‚Straße‘ etwa auch Wege sowie im Straßenzuge befindliche (Park-)

Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Stiegen, Über- und Unterführungen oder Tunnel (...)

Interessentenwege
weder straßen- noch
baurechtlich bewilligungspflichtig

Für Interessentenwege gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 LStVG 1964 ist keine straßenrechtliche Bewilligung nach dem LStVG 1964 erforderlich (§ 47 Abs. 1 Ieg. cit.). Ebenso sieht § 3 Z 1 Stmk BauG vor, dass bauliche Anlagen, die nach straßenrechtlichen Vorschriften als Straßen oder Bestandteile einer Straße gelten, vom Anwendungsbereich des Steiermärkischen Baugesetzes ausgenommen sind.

Verbindungsbauten
dienen allgemeinem
Verkehrsinteresse

Im vorliegenden Fall dienen die in Rede stehenden Flächen bzw. ‚Brücken- und Straßenbauwerke‘, die als Verbindungsbereiche bzw. -bauten zwischen den einzelnen Geschäftshäusern der SCS konzipiert sind, offenbar nicht überwiegend nur dem individuellen (örtlichen) Verkehrsinteresse bloß einer beschränkten Anzahl von Liegenschaftsbesitzern oder -bewohnern, sondern vor allem auch dem allgemeinen Verkehrsinteresse all jener Personen, die die SCS sowohl aus dem Bezirk Seiersberg-Pirka als auch aus anderen Regionen Österreichs bzw. aus dem Ausland frequentieren. Dies ergibt sich insbesondere auch aus Punkt 3.3. der – seitens der Gemeinde Seiersberg-Pirka in Auftrag gegebenen – ‚Verkehrstechnischen Beurteilung‘ vom 13. Mai 2016, nach der ‚an einem 14-Stundentag eine durchschnittliche Verkehrsfrequenz von rd. 18.600 KFZ‘ gegeben sei. Die Einreihung besagter Flächen bzw. ‚Brücken- und Straßenbauwerke‘ als öffentliche Interessentenwege entspricht sohin nicht den gesetzlichen Erfordernissen des § 7 Abs. 1 Z 5 LStVG 1964, (...)

Auf die weiteren im Antrag der VA dargelegten Bedenken betreffend die unzureichende Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen und die Umgehung von Raumordnungs- und Bauvorschriften durch Einreihung der Verbindungsbauten als öffentliche Interessentenwege ging der VfGH angesichts dieses Ergebnisses nicht mehr ein.

Gemeinde beantragt
Einzelstandortverordnung

Um die Verbindungsbauten nachträglich baurechtlich bewilligen zu können, beschloss der Gemeinderat noch in derselben Sitzung, in der er die neue und nun aufgehobene Einreihungsverordnung beschlossen hatte, bei der Stmk LReg die Erlassung einer Einzelstandortverordnung zu beantragen.

Einzelfall: VA-ST-LGS/0017-B/1/2014, VA-ST-LGS/0013-B/1/2016

2.6.2 Erhaltung eines Gemeindeweges als Zufahrt – Gemeinde Freistritzal

Ein Steirer brachte bei der VA vor, dass er und seine Gattin beim Erwerb des Hauses davon ausgegangen seien, dass es sich beim vorhandenen Zufahrtsweg um einen öffentlichen Gemeindeweg handle.

Nachbar sperrt Zufahrt

Nach einem halben Jahr habe der Nachbar das erste Mal den Weg abgesperrt, weil dieser angeblich über ein Grundstück verlaufe.

Der im Katasterplan eingezeichnete und der in der Natur verlaufende Weg stimmen nicht überein. Aus einer der Gemeinde zurechenbaren Stellungnahme ergibt sich, dass die Gemeinde gegen die Veränderung jahrelang nichts unternommen hat, um eine Zufahrt zum Grundstück der Frau des Beschwerdeführers sicherzustellen.

Katasterplan weicht von Naturverlauf ab

Die Tatsache, dass die Gattin oder die Gemeinde möglicherweise ein Wegservitut auf dem Grundstück des Nachbarn ersessen haben, befreit die Gemeinde nicht von der Verantwortung für die Erhaltung eines öffentlichen Weges.

Der Umstand, dass es die Gemeinde unterlassen hat, einen öffentlichen Weg als Zufahrt zu einem Grundstück zu erhalten, stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

Missstand

Das Prüfverfahren ist aktuell noch anhängig, da die Gemeinde der Aufforderung der VA, den Zufahrtsweg (wieder) herzustellen bis dato nicht nachgekommen ist.

Einzelfall: VA-ST-LGS/0015-B/1/2015

2.7 Polizei- und Verkehrsrecht

2.7.1 Keine Abschleppung vor Hauseinfahrt

Parkende Autos blockieren die Hauseinfahrt Familie N.N. beschwerte sich über eine zögerliche Vorgangsweise der Polizei. Vor der Hauseinfahrt der Familie verlaufe eine Busspur, auf der das Parken von 18.30 Uhr bis 6.30 Uhr erlaubt sei. Durch rechtswidrig abgestellte Autos würde die Einfahrt oft blockiert. Die Polizei lasse die Autos nur abschleppen, wenn ein Familienmitglied die Einfahrt verlassen wolle. Beim Zufahren sei dies nach Ansicht mancher Polizeibediensteten nicht das gelindeste Mittel und Familie N.N. müsse sich einen – in der Gegend raren – Parkplatz suchen.

Maßnahmen zur Umsetzung des § 89a StVO Das BMI schloss einen Rechtsirrtum durch die zuständigen Beamten bei der Anwendung und Interpretation des § 89a StVO, der die Entfernung von Hindernissen regelt, nicht aus. Aus diesem Grund klärte das Verkehrsreferat des SPK Graz mit der Leitung der PI Graz Karlauerstraße und den dort Dienst versehenen Exekutivbeamten die Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Abschleppung von verkehrsbeeinträchtigend abgestellten Fahrzeugen ab und ordnete den Erlass einer internen Dienstanweisung durch den Inspektionskommandanten für die PI Graz Karlauerstraße an. Daneben plante die SPK Graz eine nochmalige Besprechung der gesetzlichen Grundlagen und der Vorgehensweise in der nächsten Dienstbesprechung.

Feststellungen der VA Die VA stellte fest, dass in Bezug auf die aktenkundigen Einzelfälle die PI Graz Karlauerstraße alle notwendigen Maßnahmen, wie die Abschleppung der parkenden Fahrzeuge, gesetzt hat.

In Bezug auf die Rechtsauskunft stimmte die VA mit dem BMI überein, dass gemäß § 89a StVO Fahrzeuge, welche andere Lenkerinnen und Lenker an der Zufahrt zu einer Garagen- oder Grundstückseinfahrt tatsächlich hindern, zu entfernen sind, und begrüßte, dass eine Aufklärung erfolgt ist.

Einzelfall: VA-ST-POL/0002-C/1/2017, BMI-LR2240/0261-II/1/c/2017

2.7.2 Lärmbelastung durch Schwerverkehr

Ständiger Straßenlärm Eine Familie aus der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark beschwerte sich über Straßenlärm und die Untätigkeit der Marktgemeinde, Maßnahmen zur Verbesserung zu setzen. Es komme schon ab 3.45 Uhr zusätzlich zum Individualverkehr zu einer unerträglichen Lärmbelastung durch vorbeifahrende Busse und LKW wie Holztransporter, Kippsattelschlepper, Bundesheerfahrzeuge, Müllwägen und Silofahrzeuge. Die dadurch entstehende Lärmbelästigung werde erst frühestens am späten Nachmittag schwächer.

Maßnahmen der Gemeinde Der Bürgermeister teilte der VA mit, dass das Haus von Familie N.N. an eine öffentliche Gemeindestraße grenze, welche eine Zufahrtsstraße zur Haupt-

zufahrt für die Gemeinden Vorderlainsach und Hinterlainsach sei. Diese Gemeinden zeichne eine hohe land- und waldwirtschaftliche Nutzung aus. Des Weiteren befinde sich der Truppenübungsplatz des Österreichischen Bundesheeres in der Nähe.

Auf der Gemeindestraße sei eine Tempo-30-Zone verordnet. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Geschwindigkeitsbegrenzung obliege der Polizei. Diese habe auch immer wieder Radarmessungen durchgeführt. Zusätzlich sei von der Gemeinde auf Höhe des Hauses ein digitaler Geschwindigkeitsanzeiger aufgestellt worden. Die Gemeinde berate bereits seit längerer Zeit mit der BH Leoben über ein Nachtfahrverbot.

Die BH Leoben teilte mit, dass sie bereits Geschwindigkeitsmessungen veranlasst habe, wobei Geschwindigkeitsübertretungen nicht festgestellt worden seien. Auch der verkehrstechnische Amtssachverständige der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost habe sich mit der Beschwerde auseinandergesetzt und sei zur Entscheidung gekommen, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich seien.

Maßnahmen der BH
Leoben

Ein Fahrverbot für die Nacht sei nicht sinnvoll, da in der Nacht kaum LKW fahren. Ein Fahrverbot am Tag blockiere jedoch die Zufahrt in Richtung Lainsach und sei deshalb nicht umsetzbar. Eine Umleitung des Verkehrs sei zwar theoretisch möglich, verlagere jedoch das Problem und sei deshalb ebenfalls nicht sinnvoll. Für bauliche Maßnahmen zum Anrainerschutz sei die Marktgemeinde Sankt Michael in Obersteiermark als Straßenerhalterin zuständig. Die BH Leoben werde aber die Situation beobachten und weitere Geschwindigkeitsmessungen durchführen.

Aus Sicht der VA übersahen die BH Leoben und die Marktgemeinde Sankt Michael in Obersteiermark, dass sich die Beschwerde nicht nur auf den Lärm am Abend, sondern auch auf den Lärm tagsüber bezog. Demnach wären Lärmmessungen über den Tag verteilt sinnvoll gewesen, um sich ein Bild über die aktuelle Belastung machen zu können. Denn Maßnahmen zur Eindämmung einer Lärmbelästigung setzen die Kenntnis über das Ausmaß voraus. Die VA regte an, dass Lärm- und Feinstaubmessungen am Tag durchgeführt werden.

Feststellungen der VA

Die BH Leoben griff die Anregung auf und teilte mit, dass sie ab Ende Mai 2018 die Belastung durch Luftschadstoffe sechs bis acht Wochen lang mit einer mobilen Luftgütemessstation messen werde. Eine frühere Erhebung sei aufgrund der Auslastung des Messgerätes nicht möglich gewesen. Darüber hinaus sei auch eine Lärmmessung durch den schalltechnischen Amtssachverständigen geplant. Die VA begrüßte die in Auftrag gegebenen Untersuchungen.

Lärm- und Luftgütemessungen werden nun durchgeführt

Einzelfall: VA-ST-POL/0016-C/1/2016, Stmk LReg ABT01-107685/2017-15

2.8 Raumordnungs- und Baurecht

2.8.1 Lange Verfahrensdauer – Stadtgemeinde Schladming

Baupolizeiliche Aufträge Mit Bescheid vom 27. Juni 2013 stellte die Gemeinde Rohrmoos-Untertal den rechtmäßigen Bestand für ein Wohnhaus in Schladming gemäß § 40 Stmk BauG fest. Im gleichen Bescheid erteilte sie den damaligen Eigentümern mehrere baupolizeiliche Aufträge. Dabei ging es unter anderem um die Entfernung von Verglasungen im Bereich des Wintergartens und der Loggia, die Entsorgung von Dachwässern, die Entfernung einer konsenslos vorgenommenen Wohnraumvergrößerung, einer Veranda- und Balkonvergrößerung sowie eines Garagenzubaus und die Untersagung der Nutzung von Räumlichkeiten als Appartement. Für all diese Aufträge wurden Erfüllungsfristen gesetzt.

Untätigkeit der Baubehörde Nach Verstreichen der Fristen wandte sich der Nachbar der Verpflichteten hilfesuchend an die VA und zog in Beschwerde, dass den baupolizeilichen Aufträgen nicht nachgekommen worden sei.

Auch wenn dem Nachbarn lediglich dann ein Recht auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages zukommt, wenn die Bauarbeiten, die baulichen Anlagen oder sonstigen Maßnahmen im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 seine Rechte (§ 26 Abs. 1) verletzen, leitete die VA ein Prüfverfahren ein.

Aufgrund der Zusammenlegung der Gemeinden trat die VA mit Schreiben vom 11. Februar 2015 an die neue Stadtgemeinde (SG) Schladming heran und fragte nach, ob die Erfüllung der baupolizeilichen Aufträge bereits kontrolliert wurde.

Mit Schreiben vom 19. März 2015 teilte die SG Schladming mit, der Bescheid der Gemeinde Rohrmoos-Untertal vom 27. Juni 2013 sei „nicht zur Gänze“ erfüllt worden. Die Gemeinde habe daher nunmehr einen Antrag auf Vollstreckung an die BH Liezen gestellt.

Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens Ende September 2015 wandte sich der Nachbar erneut an die VA und beschwerte sich darüber, dass immer „noch nichts passiert“ sei. Im Zuge des weiteren Prüfverfahrens der VA stellte sich heraus, dass bereits ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet, dieses jedoch aufgrund des Todes eines Eigentümers bis zum Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens ausgesetzt worden war.

Aufhebung des Titelbescheides von Amts wegen Am 28. Juni 2016 hob die SG Schladming plötzlich den Bescheid der Gemeinde Rohrmoos-Untertal vom 27. Juni 2013 gemäß § 68 Abs. 2 AVG auf und zog ihren Antrag auf Vollstreckung bei der BH Liezen zurück.

Unter Hinweis auf den Bescheid vom 28. Juni 2016 ersuchte die VA die SG Schladming mit Schreiben vom 30. August 2016 um rasche Abwicklung des neu durchzuführenden baupolizeilichen Verfahrens sowie um Vorlage des Bezug habenden (Ersatz-)Bescheides.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 urgierte die VA die Vorlage des baupolizeilichen Bescheides bei der SG Schladming.

Dem Ersuchen der VA, den baupolizeilichen (Ersatz-)Bescheid zu übermitteln, kam die SG Schladming nicht nach. Diese berichtete der VA lediglich über baupolizeiliche Überprüfungen im November 2016 und Februar 2017.

Zur vorgeworfenen langen Verfahrensdauer wies die SG Schladming auf neue, gegenseitige Anschuldigungen innerhalb der benachbarten Familie und die insgesamt sehr komplexen Vorbringen hin. Die Baubehörde sei nunmehr verpflichtet, zusätzliche Ermittlungen durchzuführen. Erst nach einem „dem-entsprechenden Ergebnis“ könne „eine baupolizeiliche Maßnahme“ erlassen werden.

Die VA beanstandete die lange Verfahrensdauer des baupolizeilichen Verfahrens und wies die SG Schladming auf die Bestimmung des § 41 Abs. 3 Stmk BauG hin. Danach ist die Behörde verpflichtet, hinsichtlich vorschriftswidriger baulicher Anlagen oder sonstiger Maßnahmen einen Beseitigungsauftrag zu erlassen.

Die Behörde hat hierfür die Übereinstimmung der Bauführung mit dem einst bewilligten Bauvorhaben zu überprüfen. Vorschriftswidrige Bauten sind zu beseitigen. Familienrechtliche Streitigkeiten haben bei der Führung eines baupolizeilichen Verfahrens außer Acht zu bleiben. Adressat einer Verpflichtung aussprechenden dinglichen Bescheides – wie z.B. eines baupolizeilichen Auftrages – ist der jeweilige Eigentümer des betroffenen Grundstückes oder der Baulichkeit.

Dingliche Bescheid-
wirkung

Nachdem die Baubehörde bereits 2013 konsenslose bauliche Veränderungen im gegenständlichen Wohnhaus feststellte, konnte die VA nicht nachvollziehen, weshalb seit der Aufhebung des Bescheides vom 27. Juni 2013 keine neuen baupolizeilichen (Ersatz-)Aufträge erlassen wurden.

Die VA griff die lange Dauer des baupolizeilichen Verfahrens auf und beanstandete diese (von Amts wegen) als Missstand in der Verwaltung. Gleichzeitig forderte die VA die SG Schladming auf, die gebotenen baupolizeilichen Aufträge zu erlassen.

Missstand aufgrund
langer Verfahrensdauer

Dieser Aufforderung kam die SG Schladming nach und erließ einen Beseitigungsauftrag hinsichtlich der konsenslos errichteten Bauvorhaben sowie ein Benützungsverbot.

Rasche Reaktion der
Baubehörde

Einzelfall: VA-ST-BT/0006-B/1/2015

2.8.2 Baubewilligung im Widerspruch zu raumordnungsrechtlichen Vorgaben – Marktgemeinde Klöch

Der Besitzer eines kleinen Weingartens am Klöchberg beschwerte sich darüber, dass am Nachbargrundstück im Freiland ein 226 m² großer Neubau bewilligt wurde. Am Nachbargrundstück habe sich ein kleines Gebäude, welches eingestürzt sei, befunden. Dieses war weniger als 90 m² groß. Ein Wiederaufbau in

Wiederaufbau eines
Gebäudes im Freiland

der nunmehrigen Größe wäre nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften daher nicht zulässig.

Die Marktgemeinde Klösch übermittelte eine Stellungnahme und die maßgeblichen Verfahrensunterlagen, aus welchen hervorging, dass Grundlage der Bewilligung beim Bauvorhaben ein untergegangenes Presshaus mit Kellerstöckl war.

Über den Untergang und die Ausmaße dieses Gebäudes lag und liegt ein Befund und Gutachten eines Baumeisters vom April 2009 vor. Dieses Gutachten war laut Gemeinde die Grundlage der gegenständlichen Baubewilligung.

Nach dem ROG ist die Wiedererrichtung untergegangener Objekte im Freiland außerhalb einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zwar möglich, jedoch darf die Gesamtgeschosßfläche des neu errichteten Gebäudes nur maximal das Doppelte der Gesamtgeschosßfläche des ursprünglichen Baus betragen.

Einreichplan mit falschen Bruttogeschosßflächen des Altbestandes

Zur Gegenüberstellung der Bestandsflächen zu den Zubauflächen verwies die Gemeinde auf den übermittelten Einreichplan. Gemäß diesem Plan umfasste das neu zu errichtende Bauprojekt im Erdgeschoß eine Bruttogeschosßfläche von 88,83 m² und im Kellergeschoß eine Bruttogeschosßfläche von 137,42 m², das sind gesamt 226,25 m². Dazu wird im Einreichplan die Bruttogeschosßfläche Keller Bestand von 137,50 m² und Bruttogeschosßfläche Erdgeschoß Bestand von 89,60 m², gesamt 227,1 m², gegenübergestellt.

Bei dem untergegangenen Gebäude handelte es sich um einen rechtmäßigen Bestand nach dem BauG 1995, da das alte Gebäude mindestens 100 Jahre alt gewesen war. Eine Bauakte dafür war nicht vorhanden.

Die Ermittlung der untergegangenen Bestandsflächen basierte laut Aussage der Gemeinde auf dem Baumeistergutachten vom April 2009.

In dem genannten Gutachten sind folgende Maße der seinerzeitigen Geschosßflächen festgestellt: Keller südseitig 5,40 m x 5,00 m, Pressbereich 7,50 m x 5,40 m, Kellerstöcklteil 4 m x 5,60 m, Dachboden 4 m x 5,60 m.

Bei korrekter Zusammenzählung der angeführten Flächen ergibt sich eine Gesamtgeschosßfläche des alten Gebäudes von 112,3 m². Verdoppelt man diese, so ergibt sich eine gemäß dem ROG höchstens zulässige Gesamtgeschosßfläche für das neu zu errichtenden Gebäude von 224,6 m² und nicht wie im Einreichplan angeführt von 227,1 m².

Widerspruch Einreichplan zu Baumeistergutachten

Die im Einreichplan für den Altbestand angegebenen Maße der Geschosßflächen stehen daher im klaren Widerspruch zu den im Baumeistergutachten aus dem Jahr 2009 festgestellten Maßen, auf dessen Basis der Altbestand laut Gemeinde zu beurteilen war.

Tatsächlich wurde die Baubewilligung für eine Gesamtgeschosßfläche von 226,35 m², somit mehr als das Doppelte der im Gutachten festgestellten Gesamtgeschosßfläche des Altbestands, erteilt.

Darüber hinaus sind gemäß Bebauungsdichteverordnung bei Dachgeschoßausbauten mit abgeschrägten Decken nur jene Flächen in die Gesamtfläche der Geschoße einzurechnen, über welchen die lichte Raumhöhe mehr als 1,50 m beträgt.

Aus den vorgelegten Fotos des Altbestandes lässt sich ein Ausbau des seinerzeitigen Dachbodens nicht vermuten. Selbst wenn man jedoch einen Dachbodenausbau annimmt, wäre in jedem Fall nur jener Bereich des ehemaligen Dachbodens in die Gesamtgeschoßfläche des Altbestands miteinzurechnen gewesen, bei dem eine lichte Raumhöhe von 1,50 m gegeben war.

Dachboden unzulässigerweise zur Gänze in Berechnung einbezogen

Wie aus vorgelegten Fotos eindeutig ersichtlich, hat der Bereich des Dachbodens mit einer lichten Raumhöhe von 1,50 m maximal die Hälfte des gesamten Dachbodens ausgemacht. Dieser Umstand hat die zulässige neu zu errichtende Gesamtgeschoßfläche jedenfalls noch entsprechend weiter reduziert.

Die festgestellten Maße des Altbestands im Baumeistergutachten sind klar ausgewiesen. Daraus wäre die zulässige Gesamtgeschoßfläche, wie oben dargestellt, für die Baubehörde leicht zu berechnen gewesen.

Am Baumeistergutachten sind mit Bleistift Berechnungen angeführt, die offensichtlich von der Baubehörde stammen. Hier sind zum Teil richtige Berechnungen nachträglich durch Ergebnisse ersetzt worden, die in den festgestellten Maßen unter Anwendung der zur Berechnung heranzuziehenden Grundrechnungsarten keinerlei Deckung finden. So wurde die Größe des südseitigen Kellers, der im Gutachten mit 5,40 m x 5,00 m angegeben ist, ursprünglich mit 27 m² richtig errechnet und nachträglich auf 27,5 m² korrigiert. Weiters wurde das Ergebnis der Berechnung der Größe des Pressbereichs mit den Maßen 7,50 m x 5,40 m (40,5 m²) mit 41,25 m² überschrieben. Für die VA ist diese Vorgehensweise nur damit erklärbar, dass die zunächst richtig erfolgten Berechnungen nachträglich falsch korrigiert wurden, um eine höhere zulässige Gesamtgeschoßfläche auszuweisen, als sich tatsächlich aus den festgestellten Maßen ergeben hat. Beabsichtigt war offensichtlich, den Anschein zu erwecken, dass das eingereichte Bauprojekt den Vorgaben des ROG entspricht.

Richtige Berechnungen durch falsche Zahlen überschrieben

Seitens der VA war daher ein Missstand in der Verwaltung der Marktgemeinde Klöch festzustellen. Begründet wird dies damit, dass die Baubehörde bei der Erteilung der Baubewilligung die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht ordnungsgemäß geprüft und die Baubewilligung erteilt hat, obwohl die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen vom neuen Bauvorhaben offensichtlich nicht eingehalten wurden.

Missstand

Einzelfall: VA-ST-BT/0015-B/1/2017

2.8.3 Untätigkeit der Baubehörde in gemeindeeigener Bauangelegenheit – Gemeinde Fernitz-Mellach

Konsenslose Errichtung
gemeindeeigener
Anlagen

Die Altgemeinde Mellach nahm im Jänner 2014 bewilligungspflichtige Um- und Zubauten am bestehenden, gemeindeeigenen Sportgebäude vor, ohne eine Baubewilligung einzuholen. Trotz zahlreicher Beschwerden untersagte sie die Benützung der konsenslos errichteten Anlagen nicht. Erst im Dezember 2014 führte sie schließlich eine Bauverhandlung durch.

Keine Baubewilligung
und kein Benützungs-
verbot

Eine Anrainerin der Sportanlage wandte sich an die VA, weil auch die neue Gemeinde Fernitz-Mellach (nach Zusammenlegung der Gemeinden Fernitz und Mellach) nicht auf die zahlreichen Beschwerden wegen Lärmbelästigung reagierte und weder ein Benützungsverbot noch eine nachträgliche Baubewilligung erteilte.

Im Prüfverfahren der VA wies die Gemeinde Fernitz-Mellach darauf hin, dass nicht sie, sondern die Altgemeinde Mellach konsenslos gebaut und in der Folge die Benützung nicht untersagt habe. „Weshalb die Gemeinde Mellach die Zu- und Umbaumaßnahmen am bestehenden Sporthaus konsenslos errichtet“ habe, entziehe sich „der Kenntnis“ der Gemeinde Fernitz-Mellach.

Am 8. März 2016 erließ die Baubehörde schließlich ein Benützungsverbot hinsichtlich der konsenslos errichteten Anlagen und erteilte mit Bescheid vom Mai 2016 – somit eineinhalb Jahre nach der Bauverhandlung – die nachträgliche Baubewilligung.

Auf die Nachfrage der VA, weshalb erst eineinhalb Jahre nach der Bauverhandlung ein Bescheid erlassen wurde, ging die Gemeinde Fernitz-Mellach nicht ein, sondern führte lediglich aus, dass zunächst der „mündliche Auftrag“ ergangen sei, die konsenslos errichteten baulichen Anlagen nicht zu benützen.

Erst in weiterer Folge, da die Erteilung der Baubewilligung „sich noch weiter zu verzögern drohte“, sei „vor dem Start der nächsten Saison ein Beseitigungsauftrag und ein Benützungsverbot für die vom Bauverfahren betroffenen Anlagen erlassen“ worden.

Untätigkeit der
Baubehörde

Trotz Kenntnis der fehlenden Baubewilligung für die Um- und Zubauten an einer (gemeindeeigenen) Sportanlage und zahlreicher Beschwerden wegen Lärmbelästigung blieb die Baubehörde untätig und untersagte die Benützung der konsenslos errichteten baulichen Anlagen nicht. Zudem ließ sie sich eineinhalb Jahre für die Erteilung der schließlich beantragten nachträglichen Baubewilligung Zeit.

Aus Sicht der VA hätte die Baubehörde die Benützung der konsenslos errichteten baulichen Anlagen bereits ab Jänner 2015 gemäß § 38 Abs. 7 Stmk BauG mit Bescheid untersagen müssen, zumal die Behörde jedenfalls Kenntnis von der fehlenden Baubewilligung und, aufgrund von Anrainerbeschwerden, von der konsenslosen Benützung hatte.

Die Untätigkeit der Baubehörde sowie die lange Zeitspanne zwischen der Bauverhandlung und der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides waren daher als Missstand in der Verwaltung zu qualifizieren.

Misstand

Einzelfall: VA-ST-BT/0021-B/1/2016

2.8.4 Monatelanges Warten auf Antwortschreiben der Gemeinde – Marktgemeinde Gamlitz

Ein Gamlitzer beschwerte sich bei der VA darüber, dass er ein schriftliches Ansuchen auf Umwidmung seines Grundstücks im Juni 2014 an die Gemeinde gerichtet, diese ihm aber fast zwei Jahre später noch immer nicht geantwortet habe.

Die VA kontaktierte die Gemeinde, worauf ein entsprechendes Antwortschreiben im April 2016 an den Beschwerdeführer erging.

Antwort auf Ansuchen erst nach fast zwei Jahren

Ausdruck einer guten Verwaltung ist es auch, dass auf Anfragen und Ansuchen von Bürgerinnen und Bürgern in absehbarer Zeit eine Rückmeldung erfolgt. Eine Wartezeit von fast zwei Jahren für eine entsprechende Antwort der Behörde erfüllt diese Anforderungen an eine gute Verwaltung aus Sicht der VA nicht.

Es war daher seitens der VA ein Missstand in der Verwaltung festzustellen.

Misstand

Einzelfall: VA-ST-BT/0031-B/1/2016

2.8.5 Jahrelange Untätigkeit der Bau- und Anlagenbehörde – Stadtgemeinde Graz

Bereits im Jahr 2013 hat die VA Missstände in der Verwaltung der Bau- und Anlagenbehörde der Stadtgemeinde Graz festgestellt, da diese den Betrieb einer baubehördlich nicht bewilligten Beachvolleyballanlage über Jahre hindurch geduldet hat (Stmk Bericht 2012/2013).

Jahrelange Untätigkeit der Bau- und Anlagenbehörde

Im Frühjahr 2017 wandte sich der Beschwerdeführer nunmehr erneut an die VA und berichtete, dass für die Anlage noch immer keine baubehördliche Bewilligung vorliegt, diese aber weiter ungehindert betrieben werde. Dadurch werde er als Nachbar massiven Lärmbeeinträchtigungen ausgesetzt. Das Baubewilligungsverfahren sei nach Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheids durch die Berufungsbehörde unter gleichzeitiger Zurückverweisung der Angelegenheit an die Baubehörde erster Instanz dort seit Mai 2014 neuerlich anhängig.

In einer bei der Stadtgemeinde Graz eingeholten Stellungnahme wurde der VA mitgeteilt, dass die Bauwerberin im Juni 2010 um die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung von drei Beachvolleyballplätzen angesucht hat.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wurde der Bauwerberin die plan- und beschreibungsgemäße Errichtung einer Beachvolleyballanlage, bestehend aus zwei Plätzen mit der Nutzung für „Beachvolleyball“ und „Footvolleyball“, mit Ballfangzäunen und einer begrünten Erdböschung entlang der straßenseitigen Stützmauer, bewilligt.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung des Beschwerdeführers wurde mit Bescheid der Berufungskommission vom 21. Mai 2014 stattgegeben, der Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen.

Baubewilligungsverfahren seit über drei Jahren anhängig

In der Stellungnahme der Stadtgemeinde Graz wurde zu der konkreten Anfrage der VA, warum mehr als drei Jahre nach Aufhebung des Baubewilligungsbescheids und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Baubehörde erster Instanz entgegen den Vorgaben des AVG noch immer keine bescheidmäßige Erledigung des Baubewilligungsantrags erfolgt ist, keine Aussage getroffen.

Die VA hatte somit davon auszugehen, dass das Verfahren ohne sachliche Gründe über weitere drei Jahre verschleppt wurde. Diesbezüglich war ein neuerlicher Missstand in der Verwaltung der Bau- und Anlagenbehörde der Stadtgemeinde Graz festzustellen.

Aufforderung zur umgehenden Erlassung eines Bescheides

Die Bau- und Anlagenbehörde der Stadtgemeinde Graz wurde unter Verweis auf die im AVG festgelegte Entscheidungsfrist von sechs Monaten aufgefordert, das seit Mai 2014 anhängige Baubewilligungsverfahren durch Bescheid umgehend zu erledigen.

Auf die Frage, welche baupolizeilichen Maßnahmen zur Einhaltung des baurechtskonformen Zustandes seitens der Baubehörde erfolgt sind, verwies die Stadtgemeinde in ihrer Stellungnahme lediglich nochmals auf einen wegen des anhängigen Baubewilligungsverfahrens derzeit nicht vollstreckbaren Beseitigungsauftrag vom Oktober 2010.

Die gegenständliche Anlage wird somit bereits seit der Errichtung im Jahr 2005 ohne Vorliegen einer Baubewilligung und damit auch ohne entsprechende Fertigstellungsanzeige betrieben.

Gemäß dem Stmk BauG ist die Benützung einer baulichen Anlage, für die keine Fertigstellungsanzeige und demnach auch keine Baubewilligung vorliegt, von der Baubehörde zu untersagen.

Seit 2005 kein Benützungsverbot

Die Bau- und Anlagenbehörde hätte bereits seit dem Jahr 2005 durch bescheidmäßige Verfügung eines Benützungsverbots und dessen allfälliger Vollstreckung sicherzustellen gehabt, dass die Anlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben solange nicht benützt wird, als eine Baubewilligung und eine entsprechende Fertigstellungsanzeige dafür nicht vorliegen.

Die Bau- und Anlagenbehörde hat diese gesetzlich gebotene baupolizeiliche Maßnahme über zwölf Jahre hindurch nicht gesetzt, weshalb seitens der VA ein weiterer Missstand in der Verwaltung der Bau- und Anlagenbehörde der Stadtgemeinde Graz festzustellen war.

Missstand

Die VA forderte die Baubehörde der Stadtgemeinde Graz erneut auf, umgehend ein entsprechendes Benützungsverbot bescheidmäßig zu verfügen und dessen Einhaltung gegebenenfalls durch entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen sicherzustellen.

Einzelfall: VA-ST-BT/0051-B/1/2017

2.8.6 Nicht nachvollziehbare Neuberechnung der Wohnbeihilfe – Stmk Landesregierung

Eine Bezieherin von Wohnbeihilfe erhielt von Juni bis Oktober 2013 bedarfsorientierte Mindestsicherung. In der Folge wurde ihr zunächst rückwirkend ab Juli 2013 eine Berufsunfähigkeitspension und kurz darauf – ebenso rückwirkend – eine Ausgleichzulage ab Juli 2013 zugesprochen.

Änderung der Einkommensverhältnisse

Aufgrund der sich dadurch ergebenden Änderungen bei der Gewährung von Wohnbeihilfe erhielt die Steirerin im Zeitraum vom 25. März 2014 bis zum 12. November 2015 insgesamt elf verschiedene Schreiben des Amtes der Stmk LReg, deren Inhalt und Bedeutung sie nicht mehr nachvollziehen konnte.

Elf Schreiben innerhalb von 20 Monaten

Bei Durchsicht der vorgelegten Unterlagen des Amtes der Stmk LReg ergab sich für die VA, dass die einzelnen Bezugsmonate nicht chronologisch behandelt wurden und sich keine Erklärung zum darin genannten „Zeitpunkt der Änderung“ fand. Außerdem wurde beispielsweise mit Schreiben vom 2. Jänner 2015 für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Juli 2013 Wohnbeihilfe in Höhe von 58,09 Euro gewährt. Für den gleichen Zeitraum wurde zweieinhalb Monate später ein Betrag in Höhe von 143 Euro zuerkannt und gleichzeitig auf einen „Übergenuß“ hingewiesen.

Selbstverständlich müssen sämtliche Änderungen in Bezug auf das zur Berechnung der Wohnbeihilfe herangezogene Gesamteinkommen unverzüglich bekannt gegeben werden. Die VA stellt auch nicht in Abrede, dass die Berechnung der einzelnen Beträge und der Rückforderungsansprüche bei erst nachträglich bekannt gegebener bzw. zu Tage gekommener Änderungen des Einkommens komplex und vielschichtig sein kann.

Auch wenn standardisierte Schreiben bei der Vielzahl an Empfängerinnen und Empfängern von Wohnbeihilfe unerlässlich sind und sich aus dem Gesetz kein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Unterstützung ableiten lässt, sollten die Gewährung von Wohnbeihilfe, deren Rückforderung und die dazu verfassten Schreiben der zuständigen Behörde für den Einzelnen doch nachvollziehbar sein und sich auf chronologisch geordnete Zeiträume beziehen.

Mangelnde Nachvollziehbarkeit Die vielen verschiedenen Schreiben des Amtes der Stmk LReg, welche die einzelnen Monate nicht chronologisch behandeln und sich teilweise auf die gleichen Zeiträume beziehen, ließen eine Nachvollziehbarkeit der gewährten Beträge und offenen Rückforderungen im vorliegenden Fall nicht mehr zu. Damit widersprachen sie dem Grundsatz einer guten und transparenten Verwaltung.

Anregung der VA Die VA regte daher an, bereits bestehenden Bemühungen um eine nachvollziehbare Gestaltung der Schreiben an die Betroffenen im Sinne einer guten Verwaltung weiter zu verfolgen und auszubauen.

Einzelfall: VA-ST-BT/0077-B/1/2016

2.8.7 Baulandwidmung unter Vorbehalt – ehem. Gemeinde Radkersburg-Umgebung

Ein Grundstückseigentümer beschwerte sich darüber, dass der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Radkersburg-Umgebung am 30. Oktober 2014 nicht jene Fläche als „Bauland – allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen habe, für die er zwecks Beseitigung der Hochwassergefahr wasser- und baurechtliche Bewilligungen zur Geländeanschüttung erwirkt habe.

Gemeinderat beschließt Baulandwidmung unter Vorbehalt Wie das Prüfverfahren ergab, beschloss der Gemeinderat am 30. Oktober 2014 einstimmig, für die an einem Bach gelegene Fläche das örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan „vorbehaltlich der Umsetzung der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen“ abzuändern und statt der bisherigen Widmung „Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche“ vollwertiges „Bauland – allgemeines Wohngebiet“ festzulegen. Die Ausweisung von ca. 1.100 m² Bauland sollte es dem Eigentümer ermöglichen, anstelle des zu klein gewordenen Wohnhauses einen „Ersatzbau“ zu errichten.

Bewilligungen für Geländeanschüttung Die Fläche lag sowohl im 30-jährlichen (HQ 30) als auch im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich (HQ 100) des angrenzenden Baches und durfte daher ohne Anschüttungen des Geländes nicht als Bauland ausgewiesen werden. Nach dem von der Stmk LReg verordneten Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume sind Hochwasserabflussgebiete des HQ 100 und Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus) prinzipiell von Baugebieten freizuhalten. Zwar erteilte die BH die wasserrechtliche und der Bürgermeister die baurechtliche Bewilligung für die notwendigen Geländeanschüttungen, doch war die Fläche zum Zeitpunkt der Planänderung noch unverändert. Außerdem wurde das Gelände in der Folge konsenswidrig weiter östlich als bewilligt angeschüttet. Der 10 m breite Uferstreifen verblieb im Freiland.

Das Stmk ROG enthält keine Rechtsgrundlage, Raumordnungspläne „unter Vorbehalt“ zu ändern. Im Flächenwidmungsplan dürfen jene Flächen nicht

als Bauland ausgewiesen werden, die aufgrund der natürlichen Voraussetzungen (z. B. Hochwassergefahr) von einer Verbauung freizuhalten sind. Als vollwertiges Bauland dürfen nur solche Flächen festgelegt werden, in denen keine Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen erforderlich sind.

Verbot der Baulandwidmung für gefährdete Flächen

Fehlen die Voraussetzungen für vollwertiges Bauland, steht jedoch zu erwarten, dass sie in Zukunft hergestellt werden, ist ein Aufschließungsgebiet festzulegen. Gebiete, in denen Maßnahmen erforderlich sind, um eine Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu vermeiden, müssen als Sanierungsgebiete festgelegt werden. In beiden Fällen sind die Gründe bzw. Mängel im Wortlaut der Verordnung anzuführen. Erst nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet unter Anführung der dafür maßgebenden Gründe aufzuheben. Um die Mängel in einem Sanierungsgebiet zu beseitigen, ist eine Frist von höchstens 15 Jahren festzusetzen.

Aufschließungs- oder Sanierungsgebiet bei behebbaren Mängeln

Da der Ordnungsgeber schon aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet ist, rechtswidrige Planfestlegungen durch rechtmäßige zu ersetzen, regte die VA an, den gesetzwidrigen Vorbehalt aufzuheben und ein Aufschließungsgebiet festzulegen. Die Flächenwidmung darf allerdings nicht dazu dienen, konsenswidrige Anschüttungen nachträglich zu bewilligen. Eine anlass- bzw. projektbezogene Änderung bedarf außerdem einer sachlichen Rechtfertigung.

VA regt Plankorrektur an

Einzelfall: VA-ST-BT/0081-B/1/2017

2.8.8 KFZ-Betrieb mit Wohneinheit im Aufschließungsgebiet – BH Südoststeiermark

Eine Familie beschwerte sich darüber, dass die BH Südoststeiermark die Baubewilligung für eine Ausstellungshalle mit Autoaufbereitung und Wohneinheit auf einem Nachbargrundstück erteilt habe, das im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Anna am Aigen als „Aufschließungsgebiet“ ausgewiesen sei. Da zwischen ihrem und dem Baugrundstück ein Bach fließe, bestehe die Gefahr, dass ihr Grundstück durch den Bau bei Hochwasser überflutet werde.

Nach dem Stmk ROG 2010 hat der Gemeinderat die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse unter Anführung der Gründe für die Aufhebung zu beschließen. Im vorliegenden Fall war als Aufschließungserfordernis das Vorhandensein einer Zufahrt, nicht aber die Beseitigung einer Hochwassergefahr festgelegt. Die Lage in einer Hochwassergefahrenzone wäre zwar ein Grund für die Festlegung als Aufschließungsgebiet gewesen, doch lag das Baugrundstück in keiner roten oder gelben Gefahrenzone.

Aufschließungsgebiet mangels Zufahrt

- Baubewilligung trotz Aufschließungsgebiet Vor Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet darf nach dem Stmk BauG nur dann eine Baubewilligung erteilt werden, wenn
1. die Bewilligung der Erfüllung der fehlenden Baulandvoraussetzungen dient oder
 2. die gleichzeitige Fertigstellung der fehlenden Baulandvoraussetzungen mit dem Bauvorhaben gesichert ist.
- Aufschließungsgebiet versehentlich nicht beachtet Der Baubewilligung vom 1. Juni 2017 war nicht zu entnehmen, dass diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben waren. In ihrer Stellungnahme an die VA führte die BH aus, dass das „Aufschließungsgebiet“ bei Erteilung der Baubewilligung durch ein Versehen nicht beachtet worden sei.
- Baulandeignung schon vor Aufhebung des Aufschließungsgebietes Ende Jänner 2018 beschloss der Gemeinderat, das „Aufschließungsgebiet“ aufzuheben und das Baugrundstück dem vollwertigen „Bauland – Industriegebiet 1“ zuzuordnen. Diese Verordnung wurde am 13. Februar 2018 rechtswirksam. Weder in der Verhandlungsschrift über die Gemeinderatsitzung noch in der Kundmachung war ein Grund genannt, weshalb die Zufahrt erst jetzt hergestellt werden konnte. Nach den dem Bauansuchen beigeschlossenen Angaben über die Bauplatzeignung bestand eine geeignete, rechtlich gesicherte Zufahrt über die Landesstraße. Laut Lageplan grenzte das Baugrundstück direkt an die Landesstraße. Da eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche bestand, war die Bauplatzeignung offenbar schon vor der Zuordnung zum vollwertigen Bauland gegeben.
- Baubewilligung erst nach Festlegung als vollwertiges Bauland Dessen ungeachtet hätte die BH die Baubewilligung erst dann erteilen dürfen, wenn das Baugrundstück rechtswirksam als vollwertiges Bauland ausgewiesen ist. Da mit der Aufhebung des Aufschließungsgebietes und der Zuordnung zum vollwertigen Bauland kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan mehr bestand, war eine Nichtigkeitsklärung der Baubewilligung wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan nicht mehr zulässig.

Einzelfall: VA-ST-BT/0092-B/1/2017

2.9 Schulwesen

2.9.1 Auslagerung von Personalentscheidungen auf Personalberatungsfirma

Die Bestellung von Pflichtschulleiterinnen und -leitern erfolgt nach derzeitiger Regelung zweistufig. Zunächst wird entschieden, wer in den Dreivorschlag aufzunehmen ist. In diesem Stadium haben die Bewerberinnen und Bewerber keine Parteistellung. Nachdem der Dreivorschlag gebildet ist, folgt das reguläre Verfahren, in dem die in den Dreivorschlag aufgenommenen Personen Parteistellung haben.

Vorauswahl durch
privates Personalbera-
tungsunternehmen

Die Vorauswahl wird de facto nicht von Organen der staatlichen Verwaltung vorgenommen, sondern im Wesentlichen von einem privaten Personalberatungsunternehmen vorgegeben. Hier setzte die Kritik mehrerer Beschwerdeführerinnen an: Es sei nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien dieses Unternehmen arbeite.

So brachte eine Bewerberin vor, ihr sei von dem Unternehmen mangelnde Kommunikationsfähigkeit bescheinigt worden. Dies könne sie nicht nachvollziehen, da sie über Jahrzehnte unbeanstandet und mit ausgezeichneten Dienstbeschreibungen als Lehrerin gearbeitet habe. Der Lehrberuf bestehe im Kern aus Kommunikationsarbeit: Kommunikation von Lerninhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern, Umgang mit Eltern bzw. Kolleginnen und Kollegen.

Zweifelhafte Ergebnisse

Noch drastischer lag der Fall bei einer weiteren Bewerberin: Diese hatte bereits in der Vergangenheit nach alter Regelung ihre grundsätzliche Eignung als Schulleiterin überprüfen lassen und war positiv beurteilt worden. Das nach neuer Regelung zuständige private Personalberatungsunternehmen kam zum gegenteiligen Ergebnis.

In beiden Fällen stellte man den Frauen keine plausible Begründung für das negative Ergebnis zur Verfügung. Da die Lehrerinnen in einem regulären Verfahren mangels Parteistellung die Widersprüche nicht klären konnten, wandten sie sich an die VA.

Die Prüfung der VA brachte einen strukturellen Mangel beim derzeitigen System der Vorauswahl durch das private Personalberatungsunternehmen zutage.

Die VA erhebt grundsätzlich gegen eine Beteiligung privater Personalberatungsunternehmen an der Personalauswahl im öffentlichen Dienst keinen Einwand. Dabei darf sich aber die staatliche Personalverwaltung bei der Leiterbestellung nicht gleichsam blind auf die Beurteilung einer Fremdfirma verlassen. Sie muss jedenfalls über alle relevanten Beurteilungsgrundlagen verfügen. In diesem Sinne müssen alle Tatsachengrundlagen vorliegen, welche die Fremdfirma ermittelt hat und es muss klar sein, mit welchen Methoden die Fremdfirma auf Basis der ermittelten Tatsachen zu ihren Ergebnissen gekom-

„Objektivierung“ ohne
Nachvollziehbarkeit

men ist. Nur so kann die staatliche Personalverwaltung die Schlüssigkeit der Empfehlungen der Fremdfirma einerseits selbst nachprüfen und andererseits Kontrollinstanzen wie z.B. der VA eine informierte Rechtfertigung ihrer Personalentscheidungen zur Verfügung stellen.

Intransparenz bleibt Bei der derzeitigen Vorgangsweise ist dies nicht der Fall, wie die Stmk LReg in beiden Beschwerdefällen einräumen musste. Die VA stellte daher einen Missstand fest und empfahl Abhilfe. Bedauerlicherweise kam die Stmk LReg der Empfehlung der VA, für entsprechende Transparenz zu sorgen, nicht nach.

Einzelfälle: VA-ST-SCHU/0004-C/1/2014 , Stmk LReg ABT01-33739/2014-25;
VA-ST-SCHU/0012-C/1/2017, Stmk LReg ABT01-109648/2017-13

2.10 Soziales

2.10.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Behörde verweigert Entgegennahme eines Mindestsicherungsantrages

Bei einem jungen Steirer wurde aufgrund erheblicher gesundheitlicher Einschränkungen Arbeitsunfähigkeit festgestellt. Ein Anspruch auf Invaliditätspension bestand mangels Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (Wartezeit) jedoch nicht, weshalb der Betroffene Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beantragen wollte.

Eine Mitarbeiterin der BH Südoststeiermark weigerte sich, den Antrag des Steirers entgegenzunehmen. Sie war der Ansicht, dass der Betroffene aufgrund eines bestehenden Untermietverhältnisses keinen Anspruch auf Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben könne.

Bearbeitung des Antrages verweigert

Abgesehen von der Familienbeihilfe und dem ihm zuerkannten Pflegegeld der Stufe 2 verfügte der junge Mann über keinerlei Einkommen. Auch ein Krankenversicherungsschutz bestand nicht mehr.

Erst auf Intervention der VA bearbeitete die Behörde den Antrag und erließ einen Bescheid. Dem Betroffenen wurde rückwirkend Mindestsicherung in Höhe von 418,88 Euro monatlich zugesprochen.

Mindestsicherung rückwirkend zuerkannt

Einzelfall: VA-BD-SV/0914-A/1/2016; Amt d. Stmk LReg ABT01-143042/2016-4

Reisekostenentschädigung zu Unrecht in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt

Die Stadt Graz wertete im Falle eines Steirers die in seinem Lohn enthaltene Reisekostenentschädigung seit seinem Erstantrag im Jahr 2015 bei der Berechnung der Höhe der ihm gebührenden Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Gänze als Einkommen.

Gesamte Reisekostenentschädigung als Einkommen

Die VA stellte jedoch fest, dass dies nicht der ständigen Judikatur entspricht.

Die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zur Unterhaltsbemessung ist auf die Berechnung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung übertragbar. Laut OGH sind Aufwandsentschädigungen (z.B. Diäten, Taggeld, Reisekostenentschädigung) regelmäßig zur Hälfte in die Unterhaltsbemessung einzubeziehen, sofern Unterhaltsverpflichtete nicht nachweisen, dass diese Entschädigungen darüber hinaus der Abdeckung berufsbedingter Mehrausgaben dienen. Ist ein Mehrverbrauch nicht nachgewiesen, sind Diäten und dergleichen zu 50 % der Bemessungsgrundlage bzw. dem Einkommen anzurechnen (vgl. zuletzt etwa OGH 30.7.2013, 8 Ob 63/13t).

Laut OGH Einbeziehung zur Hälfte rechtskonform

Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass solche Pauschalierungen häufig höher ausfallen als jener Betrag, der (für eine Dienstreise) tatsächlich aufgewendet werden muss. Diese Mehrleistung kommt einem „versteckten Gehaltsbestandteil“ gleich, weshalb sie in der Berechnung des tatsächlichen Einkommens zu berücksichtigen ist (vgl. OGH 28.9.2009, 2 Ob 15/09h).

Nur dann, wenn die tatsächlichen Aufwendungen nachweislich so hoch sind, dass dadurch die gesamte Aufwandsentschädigung verbraucht wird, ist diese bei der Leistungsberechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gänzlich außer Acht zu lassen. Ein solcher Nachweis ist im Einzelfall jedoch von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu erbringen.

Im Zweifel geht die Rechtsprechung jedoch von einer Einbeziehung der Aufwandsentschädigungen im Ausmaß von 50 % aus.

VA erwirkt Neuberechnung

Auf Intervention der VA führte die Behörde eine neuerliche Überprüfung der bislang zuerkannten Leistungen durch und erließ im Jänner 2018 einen Abänderungsbescheid. Das Sozialamt der Stadt Graz berücksichtigte den Reisekostenersatz nur noch zu 50 % für den gesamten Leistungszeitraum und zahlte dem Betroffenen einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.329,76 Euro nach.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0104-A/1/2017; Präs. der Stadt Graz 00429/2018-0004

Rechtswidrige Berechnung der Höhe der Mindestsicherung

Mindestsicherung zu gering bemessen

Wie bereits im letzten Berichtszeitraum musste die VA im Rahmen ihrer Prüftätigkeit in den Jahren 2016 und 2017 neuerlich feststellen, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu gering bemessen wurden.

VA erwirkt Nachzahlung

So erwies sich die Beschwerde eines Antragstellers berechtigt, dem aufgrund eines Versehens der BH Hartberg-Fürstenfeld lediglich reduzierte Geldleistungen überwiesen wurden. Unmittelbar nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA wurde jedoch eine Nachzahlung in Höhe von 314,16 Euro veranlasst und ab dem Folgemonat wieder der korrekte Betrag an bedarfsorientierter Mindestsicherung ausbezahlt.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0002-A/1/2016; Amt d. Stmk LReg ABT01-6060/2016-11

Zahlungsaufforderung erging entgegen gerichtlicher Entscheidung

Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen

Das Sozialamt der Stadt Graz gewährte einem Steirer für den Zeitraum 1. Mai 2012 bis 30. September 2013 Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung in einer Gesamthöhe von 2.232,28 Euro. Im Nachhinein wurde bekannt, dass der Steirer Eigentümer einer Wohnung ist und daraus monatliche Mieteinnahmen erzielt. Diesen Umstand hatte er der Behörde bei Antragstellung nicht mitgeteilt. In der Folge verpflichtete ihn die Behörde, einen Ersatz für die zu Unrecht bezogenen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu leisten. Das LVwG Stmk änderte den Bescheid dahingehend ab,

dass der Betrag von 2.232,28 Euro (nach Wegfall eines derzeit bestehenden Belastungs- und Veräußerungsverbot) im Grundbuch sicherzustellen ist.

In der Folge langten beim Magistrat der Stadt Graz nicht gewidmete Zahlungen des Herrn N.N. in Höhe von 140 Euro ein, welche irrtümlich seinem Rückersatzkonto gutgeschrieben wurden. Herr N.N. erhielt daraufhin ein Schreiben des Magistrates, wonach er mit seiner Rückzahlung im Verzug und der noch aushaftende Betrag in Höhe von 2.092,28 Euro ehestens zu begleichen sei.

Mahnschreiben erging ohne Rechtstitel

Herr N.N. wandte sich an den Magistrat und gab an, die Zahlungen in Höhe von insgesamt 140 Euro für eine dritte Person geleistet zu haben. Er brachte unter Hinweis auf die genannte Entscheidung des LVwG vor, dass für eine Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen in Höhe von 2.232,28 Euro kein Rechtstitel vorliege.

Eine aufsichtsbehördliche Überprüfung infolge des Prüfverfahrens der VA ergab, dass die Zusendung des Mahnschreibens an Herrn N.N. zu Unrecht erfolgt war und dieses als gegenstandslos zu betrachten sei. Die seitens des Steirers geleisteten Zahlungen wurden auf das Rückersatzkonto jener Person umgebucht, für welche dieser die Zahlungen geleistet hatte.

Fehler behoben

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0023-A/1/2016, Amt d. Stmk LReg ABT01-98017/2016-5

Strukturelle Defizite im Sozialamt der Stadt Graz

Im Berichtszeitraum wandten sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter einer Grazer Einrichtung für Drogenkranke an die VA und schilderten diverse Probleme im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an Patientinnen und Patienten.

Das Vorbringen bezog sich insbesondere auf die Höhe der Leistungen und auf das Service und den Umgang der Behörde mit den Bürgerinnen und Bürgern. Die VA führte daraufhin ein amtswegiges Prüfverfahren durch.

Das Sozialamt der Stadt Graz reagierte und kündigte einen umfassenden Umstrukturierungsprozess des Referats für Mindestsicherung an, der sowohl zusätzliche Personalressourcen als auch Verbesserungen diverser behördeninterner Abläufe beinhalten sollte. So wurde etwa die Einrichtung einer dem Referat vorgelagerten Informationsstelle angedacht, welche künftig die gesamte telefonische Korrespondenz zu Fragen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung abwickeln soll.

Gegenständlich war auch die Frage der rechtlichen Einordnung der Therapiestation für Drogenkranke „Walkabout“ des KH der Barmherzigen Brüder Eggenberg. Im Falle einer Einordnung als Krankenanstalt – und nicht „nur“ als Drogentherapiestation – würden die Personen eine höhere Unterstützungsleistung erhalten. Das LVwG klärte das Rechtsproblem. Bei der gegenständlichen Einrichtung handelt es sich um eine Drogenstation für Drogenkranke,

welche Entzugs- bzw. Entwöhnungsbehandlungen durchführt. Die Einrichtung fällt sohin unter die Bestimmung des § 10 Abs. 4b StMSG, weshalb Patientinnen und Patienten der Einrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Höhe von 20 % des Mindeststandards gebührt.

Keine Hilfe zur Beschaffung von Wohnraum bei Obdachlosigkeit

Auch die Frage, ob im Falle der Obdachlosigkeit einer drogenkranken Person eine Hilfe zur (allfälligen) Beschaffung von Wohnraum durch Gewährung eines 25 %igen Anteils am Mindeststandard geboten sei, bedurfte einer gerichtlichen Abklärung. Nach dem VwGH ist im Falle der Obdachlosigkeit eine Hilfe zur (allfälligen) Beschaffung von Wohnraum durch Gewährung eines 25 %igen Anteils am Mindeststandard nicht geboten (vgl. VwGH v. 28.2.2018, Ra 2017/10/0095).

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0111-A/1/2016; Amt d. Stmk LReg. A11-S18-877/16

2.10.2 Heim- und Pflegerecht

Angleichung des Tagsatzes für Pflegestufen 6 und 7 in Pflegeheimen

Angehörige von Pflegebedürftigen beschwerten sich bei der VA, weil es zu einer Anhebung der Tagsätze in steirischen Pflegewohnheimen gekommen war.

Die Kosten für einen Pflegeheimplatz setzen sich aus der Hotelkomponente und dem – nach Pflegegeldstufen gestaffelten – Pflegezuschlag zusammen. Mit 1. März 2016 wurden die Tagsätze (infolge einer Erhöhung des Personalschlüssels) in allen Einrichtungen, die dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich unterliegen, angepasst.

In den Pflegegeldstufen 1 bis 3 wurde der Pflegezuschlag reduziert, in der Stufe 4 blieb er nahezu unverändert, in den Stufen 5 und 7 wurde er geringfügig erhöht. In der Pflegestufe 6 wurde der Zuschlag massiv, um 35 %, erhöht. Im Ergebnis ist der Pflegezuschlag in den Stufen 6 und 7 nun gleich hoch.

Gleicher Pflege- und Betreuungsaufwand?

Die Anpassungen erfolgten aufgrund des Vorschlags des „Bündnis für gute Pflege“, einem Zusammenschluss von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen in der Steiermark. Die Stmk LReg argumentierte, dass der (zeitliche) Pflegeaufwand in den Pflegestufen 6 und 7 durchschnittlich gleich hoch sei. Die Pflege von Personen mit Pflegestufe 6 sei mitunter sogar (zeit)intensiver als die Pflege von Personen mit Pflegestufe 7. Die tarifmäßige Angleichung der beiden Pflegestufen sei daher gerechtfertigt.

Überdies gebe es kaum Pflegebedürftige, welche den hohen Pflegezuschlag in den Stufen 6 und 7 aus eigenem Einkommen oder Vermögen begleichen könnten. Die Anpassung der Tagsätze sei daher nur eine Umverteilung der öffentlichen Zuschüsse für diese Personengruppe.

Keine pflegfachlichen Gründe für die Angleichung

Pflegfachliche Überlegungen für die Angleichung des Tagsatzes in den Pflegestufen 6 und 7 wurden seitens der Stmk LReg nicht dargelegt.

Die Pflegestufe 6 gebührt bei einem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden monatlich, wenn die Pflege nicht in zeitlich koordinierbaren Einheiten durchgeführt werden kann oder wenn eine Person wegen Eigen- oder Fremdgefährdung Tag und Nacht dauerhaft beaufsichtigt werden muss. Die Pflegestufe 7 wird Personen gewährt, die keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung ausführen können. Hier kann zwar einem Pflegeplan gefolgt werden, die Pflege ist aber intensiver, weil zum Beispiel häufige Lagerungen durchgeführt werden müssen. Für Mobilisation und Körperpflege sind unter Umständen auch zwei Pflegepersonen notwendig.

Die VA kann die Einschätzung der zuständigen Fachabteilung, wonach die Pflege von Personen der Pflegestufe 7 weniger intensiv als die Pflege von Personen der Pflegestufe 6 sei, nicht nachvollziehen. Gerade weil erstgenannte Personengruppe weniger mobil ist, ist deren Pflege – nicht zuletzt aufgrund der Notwendigkeit einer passiven Mobilisierung – noch (zeit)intensiver.

Anhaltspunkte für einen annähernd gleichen (Zeit-)Aufwand für die Pflege und Betreuung von Personen der Pflegestufen 6 und 7 ergeben sich für die VA sohin nicht.

Keine Anhaltspunkte für gleichen (Zeit-)Aufwand

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0024-A/1/2016, VA-ST-SOZ/0029-A/1/2016; Amt d. Stmk LReg ABT01-111482/2016-5, ABT08GP-111746/2016-14

Abschaffung des Pflegeregresses – Begriff „laufende Verfahren“

Am 1. Jänner 2018 trat die Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG in der Fassung BGBl. Nr. I 125/2017 in Kraft, der zufolge ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben sowie Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 707a Abs. 2 2. Satz ASVG dürfen Ersatzansprüche ab dem 1. Jänner 2018 nicht mehr geltend gemacht werden und sind laufende Verfahren einzustellen.

„Laufende Verfahren“ sind mit 1. Jänner 2018 einzustellen

In der Praxis wirft die Formulierung „laufende Verfahren sind einzustellen“ einige Auslegungsfragen auf. In den letzten Monaten wandten sich daher zahlreiche Bürgerinnen und Bürger mit Fragen zur neuen Rechtslage an die VA.

Formulierung der Übergangsbestimmung wirft Fragen auf

In einem amtswegigen Prüfverfahren ersuchte die VA um eine Stellungnahme, wie der Begriff des „laufenden Verfahrens“ seitens der einzelnen Bundesländer interpretiert wird und ob bzw. gegebenenfalls welche Instruktionen die mit der Vollziehung dieser Regelung betrauten Stellen hinsichtlich der Auslegung erhalten haben.

Das Land Steiermark entschied sich, jener Rechtsansicht zu folgen, wonach unter „laufenden Verfahren“ nur Kostenrückersatzverfahren (Verfahren zur Feststellung einer allfälligen Ersatzpflicht) zu verstehen sind. Liegt demnach ein vor dem 1. Jänner 2018 rechtskräftig gewordener Kostenersatzbescheid

Nur Kostenrückersatzverfahren fallen unter „laufende Verfahren“

oder Vergleich für bis 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen vor, so ist diese Forderung aus Sicht des Landes Steiermark auch nach dem 31. Dezember 2017 vollstreckbar.

Dementsprechend werden auch Ratenzahlungen aufgrund eines von der Behörde vor 1. Jänner 2018 beurkundeten Vergleiches für bis 31. Dezember 2017 erbrachte Pflegeleistungen weiterhin eingefordert.

Verlassenschaftsverfahren fallen nach Ansicht des Landes Stmk nicht unter den Begriff „laufende Verfahren“.

Entscheidungen der
Höchstgerichte sind
abzuwarten

Da eine gesetzliche Klarstellung nicht mehr zu erwarten ist, ist letztendlich die höchstgerichtliche Rechtsprechung abzuwarten, wie die gesetzlichen Bestimmungen auszulegen sind.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0013-A/1/2018; Amdt.StmkLRegABT08GP-21202/2018-2

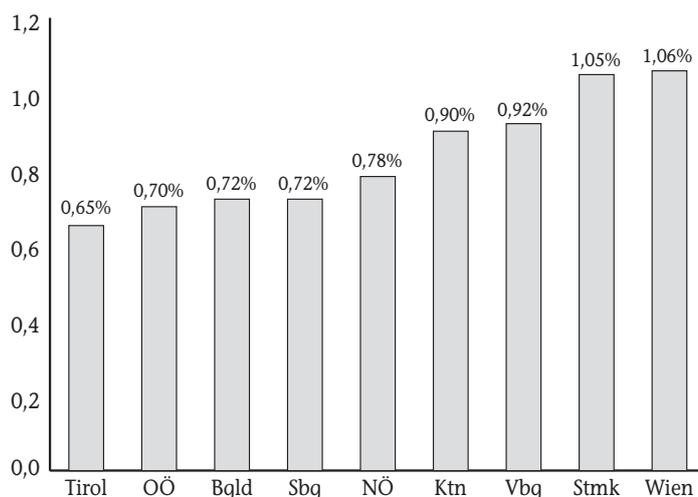
2.10.3 Kinder- und Jugendhilfe

Probleme in der Fremdunterbringung

Für den Sonderbericht 2017 „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ wertete die VA einen österreichweiten Fragebogen und das daraus gewonnene Zahlenmaterial, verbunden mit den Zahlen aus der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik, aus. Anhand dieser Zahlen wurde ein österreichweiter Vergleich zu verschiedenen Problemfeldern in der Fremdunterbringung durchgeführt. Nachstehend sind die für die Steiermark relevanten Probleme ersichtlich.

Eines von 100 stei-
rischen Kindern lebt
nicht zu Hause

Insgesamt waren im Jahr 2016 in der Steiermark 2.100 Kinder und Jugendliche fremduntergebracht. Diese Zahl im Verhältnis zur Gesamtzahl aller in der Steiermark lebenden Kinder ergibt, dass 1,05 % der Kinder in voller Erziehung sind. Damit ist die Steiermark an zweiter Stelle hinter Wien. In Tirol leben beispielsweise nur 0,65 % der Minderjährigen nicht in ihrer Familie. Dieser große Unterschied ist für die VA nicht erklärlich, weshalb das Land Steiermark aufgefordert wurde, die Ursachen dafür zu erheben. In Reaktion auf den Sonderbericht wurde mitgeteilt, dass im Rahmen des Projekts Jugendwohlfahrt-Neu eine Systemumstellung in der Kinder- und Jugendhilfe initiiert wurde. Das Projekt soll unter anderem die Planung und Entwicklung bedarfsgerechter Angebote, die Familien mit entsprechenden sowie passgenauen Hilfen und Leistungen unterstützen sollen, behandeln. Die VA begrüßt diese Initiative und hofft, dass dadurch ein erweitertes und engmaschiges Angebot an ambulanten, familienunterstützenden Maßnahmen geschaffen wird, um Fremdunterbringungen nach Möglichkeit zu verhindern.



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016

In ganz Österreich fehlen flächendeckende sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Angebote, was zwangsläufig Fehlplatzierungen nach sich zieht. Die Anlage 1 zur Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung (StKJHG-DVO) unterscheidet in der Leistungsbeschreibung zwischen Kinder- und Jugendwohngruppen, sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche, Wohngemeinschaften für Mütter mit Kindern und familienähnlichen Wohngemeinschaften.

Angebot an speziellen Plätzen zu gering

Die Kinder- und Jugendwohngruppen betreuen Kinder von 5 bis 15 Jahren. Ausschließungsgründe für eine Aufnahme sind körperliche oder geistige Beeinträchtigung, wenn spezielle Förderung und Betreuung benötigt wird, selbst- und fremdgefährdende Gewaltbereitschaft und akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nicht kontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet. Die Einrichtungen können 13 Kinder und Jugendliche aufnehmen. Der Personalbedarf ist mit 50 % Dienstposten pro Kind inklusive Leitung umschrieben.

In den sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche werden Kinder von 10 bis 18 Jahren aufgenommen. Ausgeschlossen sind Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung spezielle Förderung und Betreuung benötigen, Minderjährige mit Suizidproblematik, mit selbst- und fremdgefährdender Gewaltbereitschaft, mit akuter Alkohol- und oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nicht kontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet. Die Gruppengröße ist mit 9 Kindern und Jugendlichen beschränkt. Der Personalbedarf beträgt 65,5 % Dienstposten pro Kind und Jugendlichen inklusive Leitung.

Daneben gibt es noch familienähnliche Wohngemeinschaften. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 10 Jahren zum Zeitpunkt der Aufnahme. Der Aufenthalt kann bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden. Ausgeschlossen sind Kinder und Jugendliche mit Problemen, die für das fa-

miliäre System eine nicht bewältigbare Überforderung darstellen, Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung spezielle Förderung und Betreuung benötigen und Kinder und Jugendliche mit akuter Alkohol- und oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nicht kontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet. Es dürfen in dieser Einrichtung maximal sieben Kinder oder Jugendliche betreut werden. Der Personalbedarf beträgt 23 % Dienstposten pro betreutes Kind.

Keine sozialpädagogische WG für unter 10-Jährige

Zu kritisieren ist an dieser Regelung, dass es in der Altersgruppe bis zehn Jahre keine Möglichkeit der Unterbringung in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft mit höherem Betreuungsschlüssel und kleinerer Gruppengröße gibt. Wie die von der VA eingesetzte Kommission 3 bei ihren Besuchen in Kinder- und Jugendwohngruppen im Rahmen des OPCAT-Mandats beobachtete, würden viele der dort untergebrachten Kinder im Volksschulalter aufgrund ihrer Traumatisierungen mehr Betreuung benötigen, als ihnen in einer Gruppe mit 13 Kindern geboten werden kann.

Angebot an spezieller Betreuung muss größer werden

Durch die klare Formulierung der Ausschließungsgründe fällt aus allen Einrichtungstypen ein nicht unbeachtlicher Prozentsatz von Minderjährigen mit eben diesen Problemen aus dem Adressatenkreis heraus. Die für die Steiermark zuständige Kommission 3 findet trotz dieser klaren Umschreibung sowohl in Kinder- und Jugendwohngruppen als auch in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften immer wieder Kinder und Jugendliche vor, die selbst- und fremdgefährdende Gewaltbereitschaft aufweisen und/oder aufgrund ihrer psychiatrischen Erkrankung eine spezielle Betreuung benötigen würden. 2013 wurden sechs stationäre Plätze in einer WG mit traumapädagogischem Schwerpunkt geschaffen, die im Rahmen eines Sondervertrages eingerichtet sind. Dieses Angebot reicht allerdings bei weitem nicht aus. Es wurde vom Land inzwischen angekündigt, dass 20 bedarfsgerechte Unterbringungsplätze für Kinder und Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf geschaffen werden sollen.

Jugendliche in geriatrischer Einrichtung

In einer Alten- und Pflegeeinrichtung war eine Jugendliche ohne Pflegebedarf seit 2014 im geriatrischen Bereich stationär untergebracht. Der zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger hatte die Einrichtung um Aufnahme des Mädchens ersucht, da es in diversen sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wenig führbar gewesen sei wie bei den Eltern. Wenngleich sich die Jugendliche aktuell nicht mehr in der besuchten Einrichtung befindet und aufgrund der engagierten Arbeit der in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein erkennbarer Schaden vermieden werden konnte, betont die VA dennoch, dass die Unterbringung einer Minderjährigen in einer geriatrischen Einrichtung mit einer potentiellen Gefährdung des Kindeswohles einhergeht und unbedingt zu vermeiden ist.

Zu viele Kinder in anderen Bundesländern

Durch das fehlende sozialpädagogische Angebot für unter 10-Jährige und den Mangel an speziellen Betreuungsplätzen in der Steiermark muss die Kinder- und Jugendhilfe auf Plätze in anderen Bundesländern zurückgreifen, wenn es

in der Steiermark keinen passenden Betreuungsplatz für einen Minderjährigen gibt. Dadurch ist die Steiermark an zweiter Stelle hinter dem Burgenland mit Unterbringungen außerhalb des Bundeslandes. Die VA hat erstmals 2014 eine österreichweite Umfrage getätigt und alle Bundesländer anlassbezogen mehrfach darauf hingewiesen, dass die durch diese Unterbringungspraxis entstehende Entfremdung der Minderjährigen von ihren nahen Bezugspersonen menschenrechtlich höchst bedenklich ist. Die Werte sind seit 2014 auch in der Steiermark erfreulicherweise rückläufig. Mit 23,86 % sind aber immer noch zu viele Minderjährige außerhalb der eigenen Landesgrenzen untergebracht. Im Vergleich dazu sind in Vorarlberg nur 2,16 % der Kinder in einem anderen Bundesland untergebracht.

Viele steirische Minderjährige leben beispielsweise im Burgenland. Die Einrichtung ist in diesen Fällen zwar nicht weit entfernt, aufgrund der schlechten Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz allerdings ohne Auto fast nicht zu erreichen. Die VA hält die weitere Reduzierung der Unterbringung außerhalb der Steiermark für unbedingt notwendig.

Weitere Reduzierung erforderlich

Umgekehrt fand die Kommission 3 in einigen Steirischen Kinder- und Jugendwohngruppen ausschließlich Kinder aus anderen Bundesländern vor. Auf Initiative der VA müssen Einrichtungen in der Steiermark nun zukünftig vor Aufnahme eines Kindes aus einem anderen Bundesland bei der Fachaufsicht nachfragen, ob landesweit ein Bedarf für diesen Platz besteht. Bisher wurde nur innerhalb des Bezirks nachgefragt. Ob sich dadurch eine Verbesserung der Situation einstellt, ist aber ungewiss. Von einer WG, die nur Kinder aus anderen Bundesländern betreut, wurde anlässlich eines Besuchs der Kommission 3 mitgeteilt, dass man zwar bei Freiwerden eines Platzes immer nachfragen würde, allerdings bisher nie eine Zusage erhalten habe. Durch die Unterbringung in anderen Bundesländern ist die Aufrechterhaltung der Beziehung zur Familie sehr schwierig. Vor allem in einigen steirischen Gegenden stellt es für sozial schwache Familien, die über kein Auto verfügen, eine kaum zu bewältigende Herausforderung dar, ihre Kinder regelmäßig zu besuchen.

Minderjährige aus anderen Bundesländern

Die Hauptmotivation für andere Bundesländer, Kinder in steirischen Einrichtungen unterzubringen, dürften die niedrigen Tagsätzen sein. So beträgt der Tagsatz für Kinder- und Jugendwohngruppen 128,29 Euro, für sozialpädagogische Wohngemeinschaften 152,79 Euro und für familienähnliche Wohngemeinschaften 86,60 Euro. Dies ist im österreichweiten Vergleich sehr niedrig.

Niedrige Tagsätze

Große Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt es bei den gesetzlichen Erfordernissen für die Ausbildung des sozialpädagogischen Personals, obwohl ein besonderer Schwerpunkt des B-KJHG 2013 die weitere Professionalisierung der Fachkräfte war. Für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nach der Intention des Gesetzgebers nur noch ausgebildete und persönlich geeignete Fachkräfte, insbesondere aus den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie und Psychotherapie herangezogen werden. In der Steiermark ist eine berufsbegleitende Ausbildung möglich, wobei zwei Drittel der Ausbildung

Berufsbegleitende Ausbildung

abgeschlossen sein müssen. Dass bis zu 30 % des Personals einer Wohngruppe ohne abgeschlossene Ausbildung arbeiten dürfen und diese Regelung auch für sozialpädagogische Wohngemeinschaften gilt, ist angesichts der immer größer werdenden Herausforderungen in diesem Beruf zu hinterfragen.

13 Minderjährige pro Gruppe

Hinsichtlich der erlaubten Maximalzahl an betreuten Kindern pro Gruppe sind die Landesgesetze ebenfalls sehr unterschiedlich. In der Steiermark gibt es die Möglichkeit, 13 Kinder in Kinder- und Jugendwohngruppen aufzunehmen. In Wien und Salzburg sind nur 8 Kinder pro Gruppe erlaubt. Das Burgenland, das bisher bis zu 16 Kinder pro Gruppe bewilligte, wird die Gruppengröße mit der neuen Verordnung ebenfalls auf 10 Kinder reduzieren. Große Gruppengrößen widersprechen den Erkenntnissen der modernen Sozialpädagogik und zeitgemäßen Standards der Fremdunterbringung. Die menschenrechtliche Gewährleistungspflicht in Bezug auf Minderjährige in der Fremdunterbringung erfordert eine Reduzierung der Gruppengröße zumindest auf ein Maß, das Bedingungen für eine fordernde und fördernde Pädagogik schafft. Wohngruppen mit 13 Kindern würden zumindest einen weit größeren Personalschlüssel benötigen, als dies nach der Leistungsbeschreibung in der DVO erforderlich ist. Ein Personalbedarf von 50 % Dienstposten pro Kind in Kombination mit einer derartigen Gruppengröße ist jedenfalls nicht zeitgemäß, da die Anzahl der Kinder in Kombination mit dem Personalschlüssel entscheidende Auswirkungen auf die Qualität der Betreuung hat.

Rückführung in die Familie

Der zu Beginn der Hilfen zur Erziehung erstellte Hilfeplan muss nach dem Gesetz Erziehungsziele und Zielvereinbarungen enthalten. Wenn die Hilfe nicht mehr notwendig ist, ist sie zu beenden. Wird bei der regelmäßigen Überprüfung entschieden, dass ein Kind in die Familie entlassen werden soll, gibt es in allen Ländern Unterstützung für die Familie, um die Wiedereingliederung des Kindes in die Familie zu begleiten.

Damit es aber überhaupt zur Entscheidung kommt, dass eine Rückführung vorzubereiten ist, muss sich die Familiensituation entscheidend verändert haben, wofür die Familien Unterstützung benötigen. Nach Abklärung der Ressourcen und Defizite sollte durch Beratung und Training mit den Eltern bzw. anderen Familienmitgliedern an der Rückführung der Kinder in das Herkunftssystem gearbeitet werden. In der Steiermark sind für die Arbeit mit den Eltern im Regelfall sowohl die der Wohngruppe als auch die fallführenden behördlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verantwortlich.

Mehr Arbeit mit der Herkunftsfamilie notwendig

In Vorarlberg, wo die durchschnittliche Dauer bei stationären Unterbringungen 1,47 Jahre beträgt, wird die Arbeit mit den Familien entweder von der betreuenden Einrichtung, dem Pflegekinderdienst einer ambulanten Familienbetreuung oder einer freien Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. In Oberösterreich haben einige Betreiber einen Schwerpunkt auf aktivierende bzw. verändernde Elternarbeit gelegt. Diese Konzepte beinhalten auch eine intensivere und aufsuchende Elternarbeit, wofür zusätzliche Personalressourcen eingesetzt werden. Daneben gibt es in Oberösterreich noch sogenannte „Rück-

führungsgruppen“, die begleitend zur stationären Betreuung auch familienbefähigende Elternarbeit leisten. Diese Wohngruppen haben zusätzlich zu den sozialpädagogischen Fachkräften Familienberaterinnen und Familienberater sowie Fachbeauftragte für Familienarbeit angestellt. Solche Konzepte sollte es auch in der Steiermark geben.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Steiermark in der Zwischenzeit keine Großeinrichtungen mehr hat. Ebenfalls positiv zu erwähnen ist, dass der Anteil der jungen Erwachsenen, für die Hilfen nach dem Erreichen der Volljährigkeit weitergewährt werden, sehr hoch ist.

Positive Wahrnehmungen

Einzelfall: VA-BD-JF-0106-A/1/2017; ABT11SA-J41.1-276/2017-9; ABT01-16168/2017-6; ST-SOZ/0039-A/1/2016; ST-SOZ/0047-A/1/2017; ST-SOZ/0093-A/1/2016;

Informations- und Äußerungsrecht des nicht obsorgeberechtigten Elternteils

Das BG Leibnitz übertrug die Obsorge für einen minderjährigen Steirer an die BH Leibnitz, wobei das LG für ZRS Graz den Beschluss im Instanzenzug bestätigte. Der Vater des Buben beklagte sich gegenüber der VA, dass die BH Leibnitz ihn über einen längeren Zeitraum hinweg nicht ausreichend über die Entwicklung seines Sohnes informiert habe. Dies, obwohl beide Gerichte im Obsorgeverfahren insbesondere auf die Wichtigkeit hingewiesen hätten, auch dem Kindesvater zukünftig die Möglichkeit zu geben, wesentliche Informationen zeitnah zu bekommen und sich entsprechend zu äußern.

Mangelnde Weitergabe von Informationen

Die Stmk LReg räumte gegenüber der VA ein, dass der Kindesvater zwar regelmäßig zu den Helferkonferenzen eingeladen worden sei, diesem die Information über den Abschluss des Lehrvertrages seines Sohnes jedoch erst zeitverzögert übermittelt zu haben.

Verspätet über Abschluss eines Lehrvertrages informiert

Der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil ist von wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu verständigen, um ihm auch Gelegenheit zur Erstattung einer Äußerung in angemessener Frist zu geben (§ 189 Abs. 1 Z 1 ABGB). Solche wichtigen Angelegenheiten sind insbesondere jene Vertretungshandlungen für das Kind, die entweder der Zustimmung beider obsorgeberechtigter Elternteile oder zusätzlich auch noch einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen. Auch nach der Rechtsprechung besteht kein Zweifel, dass der Abschluss eines Lehrvertrages als wichtige Angelegenheit im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Das Informationsrecht des nicht obsorgeberechtigten Elternteils soll diesen in die Lage versetzen, sich von der Entwicklung und vom Wohlergehen seines Kindes zu überzeugen, an seinem Heranwachsen teilzuhaben und sich auch zu wichtigen Angelegenheiten zu äußern, um so auf die das Kind betreffenden Entscheidungen Einfluss nehmen zu können.

Möglichkeit der Teilhabe und Äußerung

Verstärkte Beachtung der Informationsrechte zugesichert

Die Stmk LReg als zuständige Aufsichtsbehörde über die BH Leibnitz anerkannte den Fehler auf Intervention der VA auch nachträglich. Die Fachaufsicht setzte sich mit allen Bezirksverwaltungsbehörden in Verbindung, um ausdrücklich auf die Informationsrechte der nicht obsorgeberechtigten Elternteile hinzuweisen. Damit soll das in der Praxis oftmals nicht ausreichend beachtete Informationsrecht in Zukunft verstärkt berücksichtigt werden.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/119-A/1/2016; Amt d. Stmk LReg ABT01-9670/2017-4

Kostenzuschuss für ehemalige Pflegeeltern

Das Gericht entzog einer Mutter die Obsorge für ihre Tochter im Bereich Pflege und Erziehung und übertrug sie der Stadt Graz in Vertretung des Landes Steiermark als Kinder- und Jugendhilfeträger. Das Mädchen wurde im Alter von drei Monaten in einer Pflegefamilie untergebracht.

Pflegeeltern beantragen Obsorge

Nach zwei Jahren beantragten die Pflegeeltern die Übertragung der Obsorge, da – wie seitens der Kinder- und Jugendhilfe wiederholt bestätigt worden war – zwischen ihnen und dem Kind bereits eine enge soziale und emotionale Bindung bestand. Da die Stadt Graz nicht nur Träger der Obsorge für das minderjährige Kind war, sondern auch als Träger der sozialen Behindertenhilfe für die Mutter verantwortlich war, befürchteten die Pflegeeltern Interessenskonflikte.

Die Kindesmutter sprach sich ebenso wie der Kinder- und Jugendhilfeträger gegen die Übertragung der Obsorge an die Pflegeeltern aus. Die Stadt Graz befürchtete, dass sich mit der Übertragung der Obsorge die Konflikte zwischen den Pflegeeltern und der Kindesmutter verschärfen würden und sich das negativ auf das Kind auswirken könnte.

Übertragung der Obsorge entspricht dem Kindeswohl

Das Gericht sah keinen Umstand, der dem Kindeswohl bei Übertragung der Obsorge an die Pflegeeltern entgegenstehen würde. Dass die Beziehung zwischen den Pflegeeltern und der Kindesmutter teilweise angespannt sei, könne nicht dazu führen, die Obsorgeübertragung an die Pflegeeltern als dem Kindeswohl entgegenstehend zu beurteilen. Den Pflegeeltern sei außerdem der Vorzug vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu geben und würde im vorliegenden Fall die Übertragung jedenfalls dem Kindeswohl entsprechen, weshalb ihrem Antrag stattgegeben wurde.

Kostenzuschuss wird abgelehnt

In der Folge stellten die Beschwerdeführer einen Antrag auf Kostenzuschuss, der von der Behörde ohne Begründung abgelehnt wurde. Die Fachabteilung des Landes gab dazu an, dass die Voraussetzungen für den Kostenzuschuss nicht vorliegen würden, da sich die Kinder- und Jugendhilfe nachvollziehbar und gut begründet gegen die gerichtliche Obsorgeübertragung ausgesprochen habe und diese Konstellation im Sinne des betroffenen Kindes nicht gewünscht sei.

Nach den Bestimmungen des ABGB haben Pflegeeltern nicht nur das Recht, einen Antrag auf Obsorgeübertragung zu stellen, sondern ist ihnen auch gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger in der Betrauung mit der Obsor-

ge der Vorzug zu geben. Wenn das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht, ist das Gericht sogar dazu verpflichtet. Es kann Pflegeeltern daher nicht negativ angerechnet werden, dass sie von ihrem gesetzlichen Recht Gebrauch machen, vor allem nicht, wenn das Gericht feststellt, dass dadurch das Kindeswohl gewährleistet war.

Die Argumentation, die Kinder- und Jugendhilfe habe sich schon gegen die gerichtliche Obsorgeübertragung ausgesprochen und diese Konstellation im Sinne des betroffenen Kindes nicht gewünscht, vermag nicht zu überzeugen. Würde man dieser Argumentationslinie folgen, müsste man daraus den Schluss ziehen, dass der Kostenzuschuss nur den Pflegeeltern zugesprochen werden kann, deren Antrag der Kinder- und Jugendhilfeträger zustimmt. Die Zuerkennung des Kostenzuschusses würde in diesem Fall eine Möglichkeit zur Disziplinierung von Pflegeeltern bieten, die sich nicht den Vorstellungen der Behörde entsprechend verhalten, was keinesfalls der Intention des Gesetzgebers entsprechen kann. Auch wenn auf die Gewährung des Kostenzuschusses kein Rechtsanspruch besteht, war die Verweigerung des Kostenzuschusses mit der von der Behörde angeführten Begründung ein Missstand in der Verwaltung.

Missstand in der
Verwaltung

Einzelfall: VA-St-SOZ/0099-A/1/2017; ABT01-12089/2018-4

Rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Asylverfahren

Der Ausgang von Asylverfahren ist für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), wie für alle Asylwerbenden, von entscheidender Bedeutung für ihren weiteren Verbleib in Österreich. Es ist daher wichtig, dass die Minderjährigen eine qualifizierte rechtliche Vertretung erhalten, die auch auf ihre besonderen sozialen und pädagogischen Bedürfnisse eingeht. Nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes sind die Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger für die rechtliche Vertretung vor dem BFA und dem BVwG zuständig.

Die VA war im vergangenen Jahr zunehmend mit Beschwerden über Mängel in der rechtlichen Vertretung der UMF in den Asylverfahren konfrontiert. Neben der Bearbeitung der Einzelfälle eröffnete die VA von Amts wegen ein Prüfverfahren, um die geäußerte Kritik zu verifizieren und mehr Informationen über die Praxis der rechtlichen Vertretung im Asylverfahren der Bundesländer zu erhalten. Die Vertretung der jungen Asylwerberinnen und Asylwerber erfolgt in den einzelnen Ländern uneinheitlich.

Prüfung über Praxis in
den Ländern

In der Steiermark vertritt die Caritas im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Asylsuchende im Asylverfahren. Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beantragt die Obsorge bei Gericht, nachdem die oder der Minderjährige der Steiermark bzw. einer Einrichtung zugewiesen wurde.

Caritas übernimmt
Rechtsvertretung

Uneinheitliche Vorgangsweise in den Ländern	In anderen Bundesländern wird die Vertretung in Asylsachen entweder durch die Behörden der Länder oder, so wie in der Steiermark, durch beauftragte NGOs durchgeführt. Fallweise übernehmen auch Träger der Grundversorgungseinrichtungen oder Rechtsanwaltskanzleien die Vertretung, wobei teilweise auch „Mischsysteme“ bestehen.
Unabhängigkeit der Vertretung	<p>Voraussetzung für jede Vertretung im Sinne des Kindeswohls muss jedenfalls eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit sein. Es gilt darauf zu achten, dass Interessenskollisionen vorbeugend ausgeschlossen werden. Die Gefahr einer Unvereinbarkeit könnte bestehen, wenn Vertreterinnen oder Vertreter der Minderjährigen im Asylverfahren auch für die Organisation der Unterbringung oder für die Betreuung verantwortlich sind. Das trifft sowohl auf Behörden als auch auf NGOs und Träger der Einrichtungen zu. Es bedürfte daher Vorkehrungen, um dieser Gefahr zu begegnen. Ratsam wäre aus Sicht der VA daher ein Kontrollmechanismus, um die notwendige Unabhängigkeit bzw. Unvoreingenommenheit sicherzustellen.</p> <p>Die VA stellte auch Unterschiede in der Intensität der Vertretungstätigkeit während anhängiger Asylverfahren fest. In Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit von UMF muss gewährleistet sein, dass zwischen den rechtlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern und Minderjährigen eine Vertrauensbasis aufgebaut werden kann und genügend Zeit für Vorbereitungen und Beratungen zur Verfügung steht. Ausreichend viele bzw. lange Vorbereitungsgespräche, insbesondere auch für die Verhandlungen vor dem BFA und dem BVwG sollten deshalb eine Selbstverständlichkeit sein. Dazu sollten auch die Vertrauenspersonen standardmäßig beigezogen werden.</p>
Kindeswohl leitender Maßstab	Das Wohl des Kindes muss der leitende Maßstab sein, den Rechtsvertretungen in Asylsachen bei allen Handlungen und Entscheidungen zu beachten haben. Von der Vertretung müssen daher die besonderen Umstände, die mit der Flucht von unbegleiteten minderjährigen Kindern verbunden sind, beachtet werden. Neben rechtlichen Kenntnissen bedarf es daher auch eines erhöhten Maßes an Sensibilität, um auf die Minderjährigen, die nicht selten traumatische Erlebnisse zu verarbeiten haben, auch während der Asylverfahren eingehen und mit diesen die weiteren Schritte abklären zu können.
Übergabe des Bescheides	Ein wichtiger Punkt ist die Weitergabe der (vollständigen) im Asylverfahren erlassenen Bescheide an die UMF. In der Steiermark werden Bescheide an die Caritas Rechtsvertretung übermittelt. Diese übergibt, laut Auskunft des Landes, auf Wunsch der UMF die Bescheide an die Minderjährigen und erörtert mit ihnen den Inhalt der Entscheidung. In manchen Ländern wird zunächst nur die erste und letzte Seite übermittelt und erst auf ausdrücklichen Wunsch der Minderjährigen der gesamte Bescheid übergeben. Andere Bundesländer wiederum übergeben Bescheide prinzipiell an die UMF.
Mitbestimmung Minderjähriger im Verfahren	Sowohl nationales als auch internationales Recht sehen vor, dass Minderjährige in eigenen Angelegenheiten angemessen zu beteiligen sind. Dieser im UN-

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BVG über die Rechte von Kindern und im ABGB verankerte Anspruch Minderjähriger auf Mitbestimmung muss ausreichend berücksichtigt werden.

In Ausnahmefällen kann es, vor allem bei sehr jungen UMF, Gründe geben, den schriftlichen Bescheid vorerst nicht an die Betroffenen auszuhändigen. Besonders wichtig ist in diesen Fällen aber das nachfolgend dokumentierte persönliche Gespräch mit den Minderjährigen, in denen sie über den Inhalt und die Folgen der Asylbescheide genau aufgeklärt werden.

Nach der Zustellung bedarf es der Abklärung, ob ein Rechtsmittel erhoben werden soll. Im Fall negativer Asylentscheidungen legen die Rechtsvertreterinnen bzw. Rechtsvertreter in der Steiermark grundsätzlich ein Rechtsmittel ein. Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung eines Rechtsmittels werden zwischen UMF, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Caritas Rechtsberatung erörtert.

Erhebung eines Rechtsmittels

In den meisten Bundesländern wird ebenso gegen negative Asylentscheidungen routinemäßig ein Rechtsmittel erhoben, weil dies im Interesse der Minderjährigen geboten scheint. In anderen Bundesländern wird geprüft, inwieweit die Erhebung eines Rechtsmittels Aussicht auf Erfolg hat. Manche Länder unterscheiden bei der Vorgangsweise zwischen negativen Asylentscheidungen und Entscheidungen über subsidiären Schutz, wobei bei letzteren eine Erfolgsprüfung durchgeführt wird. Wichtig ist jedenfalls, dass in diesen Fällen die Entscheidungsgründe hierfür ausführlich dokumentiert werden. Es muss nachvollziehbar sein, warum durch das Unterlassen von Rechtsmitteln dem Wohl der UMF besser gedient sein soll.

Einzelfall: VA-BD-JF/0150-A/1/2017; ABT01-127799/2017-5

2.10.4 Heimopferrente

Das Heimopferrentengesetz (HOG)

Am 17. Mai 2017 beschloss der Nationalrat einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG). Opfer von Misshandlungen in Heimen und in Internaten des Bundes, der Länder und der Kirchen sowie in Pflegefamilien erhalten seit 1. Juli 2017 eine monatliche Rente von 300 Euro (12-mal jährlich brutto für netto). Mit Jänner 2018 wurde die Rente auf 306,60 Euro erhöht.

Seit Jänner 2018
monatlich 306,60 Euro

Bezugsberechtigt sind Personen, die eine pauschalierte Entschädigung als Gewaltopfer erhalten haben und eine Pension beziehen oder das Pensionsalter erreicht haben. Den Pensionsbezieherinnen und Pensionsbeziehern gleichgestellt sind jene Personen, die Mindestsicherung beziehen und deren Arbeitsunfähigkeit auf Dauer festgestellt wurde.

Betroffene, deren Entschädigungsansuchen abgewiesen wurde oder die aus einem besonderen Grund nicht zeitgerecht ein Ansuchen stellen konnten, erhal-

ten eine Heimopferrente, wenn sie wahrscheinlich machen, dass sie in einem Heim (oder Internat) des Bundes, der Länder, der Kirche oder in einer Pflegefamilie Opfer vorsätzlicher Gewalt wurden. Mit diesen Anträgen befasst sich die weisungsfreie Rentenkommission der VA.

Rentenkommission
der VA

Auf Grundlage eines Vorschlages der Rentenkommission gibt das Kollegium der VA eine Empfehlung für die Entscheidungsträger ab.

Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2017 bearbeitete die Rentenkommission 517 Anträge und mehr als 300 weitere allgemeine Anfragen. Insgesamt fielen bei der Rentenkommission 833 Geschäftsfälle an.

Die Renten werden bei Pensionistinnen und Pensionisten von der jeweiligen Pensionsversicherung und bei allen übrigen Anspruchsberechtigten vom Sozialministeriumservice ausbezahlt. Diese Entscheidungsträger erlassen den Bescheid.

Finanzielle Hilfestellung

Bislang wurden etwa ein Dutzend Anlaufstellen für ehemalige Heim- und Pflegekinder in Österreich eingerichtet. Dort erhalten Betroffene eine Beratung und können neben einer pauschalierten Entschädigung auch die Kostenübernahme für eine Psychotherapie beantragen.

Seit 1. Juli 2017
Clearingstelle

Das Land Steiermark stellte seine Entschädigungsprojekte bereits mit Ende 2012 ein. Ab 1. Juli 2017 entschloss sich das Land Steiermark, wieder eine Clearingstelle für ehemalige Gewaltopfer in Einrichtungen und bei Pflegefamilien einzurichten. Die Clearingstelle ist beim Gewaltschutzzentrum Steiermark eingerichtet. Sie steht im Auftrag des Landes unbefristet zur Verfügung. Sie prüft rechtlich verjährte, aber noch nicht gerichtlich behandelte Fälle von Gewalt- und Missbrauchsvorwürfen und bereitet sie für die Beurteilung durch unabhängige Sachverständige vor. Die Sachverständigen schlagen der Stmk LReg individuelle Maßnahmen zur Entschädigung (Entschädigungszahlung und/oder Kostenübernahme für Therapien) vor.

Reformbedarf

Nach dem ersten Halbjahr seit Inkrafttreten des HOG forderten die Rentenkommission und die VA notwendige Reformen, denen der Bundesgesetzgeber auch teilweise nachkommt. Alle im Parlament vertretenen Parteien unterstützten einen Entschließungsantrag zur Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für die Opfer.

Erweiterung des
Geltungsbereiches

Das betrifft insbesondere auch die Erweiterung des Opferkreises. Bei der VA meldeten sich auch Betroffene von Missbrauch und Gewalt in Krankenanstalten. Krankenanstalten waren bislang nicht vom HOG erfasst, obwohl die Kinder dort teilweise über Jahre untergebracht waren. Wie wissenschaftliche

Studien belegen, wurden Kinder und Jugendliche dort gleichermaßen Opfer struktureller Gewalt (vgl. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Wiener Psychiatrie von 1945 bis 1989, Mayrhofer et al., Wien 2017). Die Einweisung in Krankenanstalten erfolgte ebenso durch die Fürsorge.

Ebenso gilt dies für private Einrichtungen, wenn sie funktional für einen Jugendwohlfahrtsträger tätig wurden. Kinderheime wurden und werden aber auch von privaten Trägern, Städten oder Gemeindeverbänden geführt (z.B. SOS Kinderdorf, Kinderdorf Vorarlberg, städtische Kinderheime der Stadt Innsbruck oder Kinderheim der Volkshilfe in Pitten).

Eine Erleichterung ist auch für jene ehemaligen Heim- und Pflegekinder notwendig, die keine Pauschalentschädigung erhalten haben und auch noch keine Eigenpension beziehen oder noch nicht das Regelpensionsalter erreicht haben. Während sie bislang bis zum Pensionsantritt warten mussten, um erstmals über ihre Erlebnisse sprechen zu können, sollen sie nunmehr die Möglichkeit haben, einen Feststellungsbescheid zu beantragen.

Feststellungsbescheid

Auch wenn damit noch nicht alle Änderungswünsche der VA (z.B. Aufhebung des Ausschlusses vom Anwendungsbereich des VOG) erfüllt sind, begrüßt die VA ausdrücklich diese Änderungen.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BM	Bundesministerium
BMI	... für Inneres
BMWFW	... für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ktn	Kärnten
LGBL	Landesgesetzblatt
LKH	Landeskrankenhaus
LReg	Landesregierung
LStVG	Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
MRG	Mietrechtsgesetz

N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der VA an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPK	Stadtpolizeikommando
Stmk	Steiermark
Stmk BauG	Steiermärkisches Baugesetz
Stmk GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung
StGKK	Steiermärkische Gebietskrankenkasse
StMSG	Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
UMF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VBO	Vertragsbedienstetenordnung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOG	Verbrechensopfergesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Günther KRÄUTER

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Debora MULA DW-109

Sekretariat

Daniela LEITNER DW-111

Daniel MAURER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER (stv. GBL) DW-218
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag.^a Donja NOORMOFIDI DW-112
- ▶ Mag.^a Elisabeth PRATSCHER DW-249
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Eike SARTO DW-244
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Caroline KULMHOFER (Verwaltungspraktikantin) DW-209
- ▶ Mag. Tamara MATHIS, BA (Verwaltungspraktikantin) DW-155
- ▶ Dr. Mathias PICHLER (Verwaltungspraktikant) DW-139

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Gertrude BRINEK

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Christine SKRIBANY DW-138

Sekretariat

Brigitte MITUDIS DW-131

Lukas HAJOS DW-124

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER (stv. GBL) DW-126
- ▶ Mag.^a Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.^a Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW-116
- ▶ Dr. Edeltraud LANGFELDER DW-241
- ▶ Mag.^a Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Mag.^a Nadine RICCABONA, MA DW-189
- ▶ Mag.^a Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag. Andreas WEINMANN (Verwaltungspraktikant) DW-228

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Peter FICHTENBAUER

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz

Siegfried Josef LETTNER DW-232

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121

Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG (stv. GBL) DW-234
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Nicole DOPITA DW-135
- ▶ Mag.^a Teresa EXENBERGER DW-248
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW-133
- ▶ Mag.^a Petra WANNER DW-127
- ▶ Mag. Ludwig Josef SCHWAB (Verwaltungspraktikant) DW-123

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117
- ▶ Pascal GRECHER DW-188
(Verwaltungspraktikant)

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Mag.^a Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Sonja UNGER DW-104

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101
- ▶ Vincent PERLE, BA DW-100
(Verwaltungspraktikant)

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Kornelia GENSER DW-240
- ▶ Maria HALBAUER DW-247
- ▶ Irene ÖSTERREICHER DW-140

V/4 - EDV & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (L.tr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Bryan LAGUS DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-107
- ▶ Sandra CENEK
- ▶ Ingrid KLAUS DW-104
- ▶ Dijana KOSTIC DW-107
- ▶ Gudrun LEITNER DW-104
- ▶ Michael PRUMMER DW-188
- ▶ Denis SZÖKE, MSc DW-104

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMÄSSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Mag. Jakob WINKELBAUER DW-146
(Verwaltungspraktikant)

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204
- ▶ Jasmin HOLZMANN, Bakk.Phil. DW-217
- ▶ Nikol SAIDPOUR, Bakk
(Verwaltungspraktikantin) DW-205

INTERNATIONALES / IOI

Internationales / IOI Generalsekretariat

- ▶ Mag.^a Ulrike GRIESHOFFER (L.tr.) DW-203
- ▶ Mag.^a Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Mag.^a Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Danella NEWMAN, BA BA DW-206
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag.^a Andrea STERNAD, BA, MAIS DW-206
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Mag.^a Corina HEINREICHBERGER DW-147
- ▶ Michaela STEVANOVIĆ DW-115
(Verwaltungspraktikantin)

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Dr. Günther KRÄUTER

Name

Dr. Gabriele FINK-HOPF

Dr. Norbert GERSTBERGER

Prim. Dr. Ralf GÖßLER

Dr. Hansjörg HOFER

a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN

Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL

Dr. Oliver SCHEIBER

Romana SCHWAB

Mag. Natascha SMERTNIG

Barbara WINNER, MSc

Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Juni 2018

